



**Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg**

University of Applied Sciences

**Die strafrechtliche Haftung kommunaler Amtsträgerinnen und
Amtsträger in Baden-Württemberg für Sicherungs- und
Überwachungspflichten aus einer Garantenstellung**

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades eines
Bachelor of Arts (B.A.)
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Joshua Süßmann

Studienjahr 2021/2022

Erstgutachterin: Frau Prof. Dr. Sarah Bunk
Zweitgutachter: Herr Dr. Frank Fad

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
1 Einführung	1
2 Grundlegendes zur strafrechtlichen Haftung kommunaler Amtsträgerinnen und Amtsträger durch Unterlassen	2
2.1 Bedeutung des § 340 StGB	4
2.2 Die Systematik der Garantenstellungen und Garantenpflichten	5
2.3 Garantenstellungen kommunaler Amtsträgerinnen und Amtsträger	8
2.3.1 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister	8
2.3.2 Beigeordnete	9
2.3.3 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte	10
2.3.4 Landrätinnen und Landräte	11
2.3.5 Beschäftigte in der kommunalen Verwaltung	12
2.4 Strafbarkeit nach § 357 StGB	13
3 Verkehrssicherungspflichten in einzelnen Fallgruppen	15
3.1 Allgemeines zu Verkehrssicherungspflichten	15
3.2 Straßenverkehrssicherungspflicht	19
3.3 Schwimmbäder und weitere Wasserflächen	24
3.3.1 Schwimmbäder	24
3.3.2 Weitere Wasserflächen	27
3.4 Spielplätze und Sportstätten	28
3.4.1 Spielplätze	29
3.4.2 Sportstätten	30
3.5 Friedhöfe und innerstädtische Naherholungsanlagen	32
3.6 Freie Natur und Wald	33
3.6.1 Freie Natur	33

3.6.2	Wald	36
4	Strafbares Unterlassen bei weiteren Rechtsgütern	38
4.1	Ordnungsrecht.....	38
4.2	Umweltstrafrecht	43
4.2.1	Betreiberfälle	44
4.2.2	Eigentliche Amtsträgerhaftung.....	45
4.3	Schutz des kommunalen Vermögens	53
5	Fazit	55
	Literaturverzeichnis	57
	Erklärung des Verfassers.....	70

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)
BWGZ	BWGZ – Die Gemeinde, Organ des Gemeindetags BW (Zeitschrift)
bzw.	beziehungsweise
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)

DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht (Zeitschrift)
GastG	Gaststättengesetz
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GenStA	Generalstaatsanwaltschaft
h. M.	herrschende Meinung
Hs.	Halbsatz
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
JURA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung
KdöR	Körperschaft des öffentlichen Rechts
KG	Kammergericht Berlin
KJ	Kritische Justiz (Zeitschrift)
LG	Landgericht
LKatSG	Landeskatastrophenschutzgesetz
LKrO	Landkreisordnung für Baden-Württemberg

LKRZ	Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht Hessen
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung (Zeitschrift)
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LWaldG	Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report Strafrecht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
r + s	Recht und Schaden (Zeitschrift)
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StGB 1975	Strafgesetzbuch i. d. F. vom 2. Januar 1975
StPO	Strafprozessordnung

StrG	Straßengesetz für Baden-Württemberg
StV	StV Strafverteidiger (Zeitschrift)
StVO	Straßenverkehrsordnung
u. U.	unter Umständen
Urt.	Urteil
v.	vom
VA	Verwaltungsakt
v. a.	vor allem
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WiVerw	Wirtschaftsverwaltung (Zeitschrift)
z. B.	zum Beispiel
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Genderhinweis

Als Beitrag zu einer inklusiven, alle Gesellschaftsmitglieder adressierenden Sprache werden in diesem Text, wo dies möglich ist, geschlechtsneutrale Begriffe verwendet. Wo dies nicht möglich ist, wird sowohl die weibliche als auch die männliche Form genannt. Im Zusammenhang mit Urteilen und Gesetzen wird die Formulierung im Sinne der Einheitlichkeit des Rechts aus diesen übernommen.

1 Einführung

„Nach der Flutkatastrophe im Ahrtal hat die Staatsanwaltschaft Ermittlungen gegen den Landrat eingeleitet. Es geht um den Verdacht der fahrlässigen Tötung und der fahrlässigen Körperverletzung durch Unterlassen.“¹ Die Unwetterereignisse im Westen Deutschlands haben die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kommunaler Amtsträgerinnen und Amtsträger durch Unterlassen unmittelbar ins Zentrum der Öffentlichkeit gerückt. Die Bedeutung dieser Frage wird auch durch die Verurteilung eines Bürgermeisters wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen unterstrichen, nachdem drei Kinder in einem kommunalen Teich ertrunken waren.² Diese Arbeit soll der Frage nachgehen, welche Voraussetzungen für die strafrechtliche Haftung von kommunalen Amtsträgerinnen und Amtsträgern durch Unterlassen gegeben sein müssen und wie diese in bestimmten Fallgruppen Anwendung finden.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit knüpft bei Unterlassungsdelikten an die Verletzung von Pflichten, die strafrechtlich nicht näher definiert werden. Wegen des Fehlens dieser Definition lohnt sich ein Blick auf die zivilrechtliche Figur der Verkehrssicherungspflichtverletzung. Deshalb soll in dieser Arbeit untersucht werden, inwiefern auf die in der zivilrechtlichen Haftung entwickelten Grundsätze für die strafrechtliche Verantwortung kommunaler Amtsträgerinnen und Amtsträger zurückgegriffen werden kann. Von großer praktischer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang, wie die oben erwähnten Vorfälle zeigen, die fahrlässige Körperverletzung und die fahrlässige Tötung. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Unterlassungen kommunaler Amtsträgerinnen und Amtsträger kommt jedoch nicht nur im Zusammenhang mit Verkehrssicherungspflichten, sondern auch bei weiteren Rechtsgütern in Betracht. Dies soll an Konstellationen aus dem Ordnungsrecht, dem Umweltstrafrecht und am Schutz des Gemeindevermögens dargestellt werden.

¹ *tagesschau.de* v. 06.08.2021.

² *AG Schwalmstadt*, Urt. v. 20.02.2020 – 43 Ds - 2 Js 12490/16 –, juris; *stimme.de* v. 04.03.2020.

In dieser Arbeit werden die wichtigsten Punkte der strafrechtlichen Haftung kommunaler Amtsträgerinnen und Amtsträger in BW dargestellt. Nicht allen einzelnen Punkten kann im Rahmen dieser Bachelorarbeit Raum gegeben werden, was besonders für die detaillierte Darstellung der Verkehrssicherungspflichten einzelner Fallgruppen gilt. Aus diesem Grund wird der Fokus darauf liegen, die allgemeinen Grundsätze darzustellen und diese an geeigneter Stelle mit ausgewählten Beispielen zu vertiefen. Auf diese Art und Weise soll ein Überblick über die strafrechtliche Verantwortlichkeit kommunaler Amtsträgerinnen und Amtsträger für deren Unterlassen entstehen.

2 Grundlegendes zur strafrechtlichen Haftung kommunaler Amtsträgerinnen und Amtsträger durch Unterlassen

Vor dem Einstieg in die Bearbeitung bedarf es noch einer kurzen Einordnung, was unter dem Begriffspaar der „kommunalen Amtsträgerinnen und Amtsträger“ zu verstehen ist.

Die Gemeinden fallen unstreitig unter den Begriff der Kommune. Fraglich ist jedoch, ob auch die Landkreise von diesem Begriff erfasst werden. Das Landratsamt als Behörde des Landkreises nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Hs. 1 LKrO verwaltet dessen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung. Gleichzeitig ist das Landratsamt auch untere Verwaltungsbehörde und in dieser Funktion staatliche Behörde (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2, Satz 2 LKrO), wobei beide Aufgabengebiete nach außen hin „zu einer kombinierten Einheitsbehörde zusammengefasst“³ werden. Die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde sind keine Aufgaben des Landkreises, sondern des Staates.⁴ Darin unterscheidet sich das Landratsamt von den Stadtkreisen, Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften.⁵ Die Stadtkreise, Großen Kreisstädte und

³ *Trumpp*, LKrO, § 1 Rn. 11; dieser Begrifflichkeit zustimmend *Pautsch*, in: BeckOK KommunalR BW LKrO, § 1 Rn. 8.

⁴ *Trumpp*, LKrO, § 2 Rn. 4.

⁵ *Trumpp*, LKrO, § 1 Rn. 10; vgl. auch *Aker*, in: *Aker/Hafner/Notheis*, GemO, § 2 Rn. 16.

Verwaltungsgemeinschaften nehmen dieselben Aufgaben der staatlichen Verwaltung wie die Landkreise als kommunale Aufgaben wahr.⁶ Aus diesem Grund werden in dieser Arbeit auch Aufgaben behandelt, die von den Landkreisen zwar als staatliche, von den Stadtkreisen, Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften jedoch als kommunale Aufgaben wahrgenommen werden.

Der Begriff des Amtsträgers ist in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB legaldefiniert. Demnach ist in jedem Fall Amtsträger, wer Beamter oder Richter ist (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) StGB) oder in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis steht (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) StGB). Der Begriff des Beamten ist dabei streng im staatsrechtlichen Sinne zu verstehen.⁷ Die kommunalen Angestellten sind bei einer Behörde beschäftigt und dort i. d. R. zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bestellt. Der Begriff der „öffentlichen Verwaltung“ i. S. d. § 11 StGB ist weit auszulegen und umfasst die staatliche Eingriffsverwaltung, den Bereich der Daseinsvorsorge und die erwerbswirtschaftlich-fiskalische Betätigung des Staates und anderer KdöR, wie z. B. der Kommunen.⁸ Es bleibt daher festzuhalten, dass für Angestellte der Gemeinden und Landkreise die Amtsträgereigenschaft nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) StGB bis auf wenige Ausnahmefälle bejaht werden kann.⁹ Ausgenommen sind davon etwa Personen, die rein mechanische oder nur untergeordnete Hilfstätigkeiten ausführen.¹⁰ Die Mitglieder des Gemeinderats erfüllen zwar grundsätzlich nicht die Amtsträgereigenschaft des § 11 StGB, können aber, wie noch aufgezeigt wird, ebenfalls für ihre Handlungen in der Funktion als Mitglied des Gemeinderats der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterliegen.¹¹ Insofern sind Gemeinderätinnen und Gemeinderäte in Grundzügen ebenfalls Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit.

⁶ Vgl. Aker, in: Aker/Hafner/Notheis, GemO, § 3 Rn. 4; Trumpp, LKrO, § 1 Rn. 11.

⁷ Hilgendorf, in: LK-StGB, § 11 Rn. 26.

⁸ BT-Drucks 7/550, 209; Hilgendorf, in: LK-StGB, § 11 Rn. 42-45 m. w. N.

⁹ Vgl. Brüning, Rn. 187.

¹⁰ Fischer, StGB, § 11 Rn. 23c; Hilgendorf, in: LK-StGB, § 11 Rn. 52; a. A. Hecker, in Schönke/Schröder, § 11 Rn. 22 m. w. N.

¹¹ Brüning, Rn. 187; Dahn/Müssig, NSTz 2006, 191 (194); Meyer, LKRZ 2015, 137 (139).

2.1 Bedeutung des § 340 StGB

Nachdem das entscheidende Begriffspaar dieser Arbeit umrissen wurde, kann nun auf einzelne Punkte und Überlegungen zur strafrechtlichen Haftung kommunaler Amtsträgerinnen und Amtsträger eingegangen werden. Wie eingangs bereits angedeutet, hat die fahrlässige Körperverletzung für die in dieser Arbeit bearbeitete Frage eine große Relevanz. Vor diesem Hintergrund wird auf den § 340 StGB eingegangen. Der Tatbestand des § 340 Abs. 1 Satz 1 StGB umfasst die Körperverletzung durch Amtsträger während der Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf den Dienst. Der h. M. nach handelt es sich dabei um ein unechtes Amtsdelikt, das eine Qualifikation zu § 223 StGB darstellt.¹² Täter können folglich nur Amtsträgerinnen und Amtsträger i. S. d. § 11 StGB sein.¹³ Die Besonderheit des § 340 Abs. 1 Satz 1 StGB besteht in der im Vergleich zu § 223 StGB höheren Mindeststrafandrohung, die eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten vorsieht. Die höhere Mindeststrafandrohung gründet auf dem erhöhten Unrechtsgehalt, der in der Körperverletzung als Dienstpflichtverletzung liegt.¹⁴

Aufgrund der Verweisung des § 340 Abs. 3 StGB auf § 229 StGB sind kommunale Amtsträgerinnen und Amtsträger bei einer im Amt begangenen fahrlässigen Körperverletzung wegen fahrlässiger Körperverletzung im Amt zu bestrafen.¹⁵ In Bezug auf Fahrlässigkeitstaten richtet sich der Strafraum jedoch nicht nach dem erhöhten Mindeststrafrahmen des § 340 Abs. 1 Satz 1 StGB, sondern nach dem Regelstrafrahmen des § 229 StGB.¹⁶ Aus diesem Grund ist die Vorschrift bei Fahrlässigkeitstaten lediglich für die korrekte Normenkette, nicht jedoch für das Mindeststrafmaß von Bedeutung.

¹² *Eisele*, StrafR BT I, Rn. 390; *Fischer*, StGB, § 340 Rn. 1; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 340 Rn. 1; *Heger*, in: Lackner/Kühl, § 340 Rn. 1; *Lilie*, in: LK-StGB, § 340 Rn. 1; *Rengier*, StrafR BT II, § 62 Rn. 1; *Voßen*, in: MüKo-StGB, § 340 Rn. 2; *Wolters*, in: SK-StGB, § 340 Rn. 4; *Zöller*, in: AnwK-StGB, § 340 Rn. 1.

¹³ *Kuhlen*, in: NK-StGB, § 340 Rn. 6.

¹⁴ *BGH*, NJW 1953, 272 (272); *Lilie*, in: LK-StGB, § 340 Rn. 1; *Voßen*, in: MüKo-StGB, § 340 Rn. 1.

¹⁵ *KG Berlin*, NJW 2000, 1352; *Lilie*, in: LK-StGB, § 340 Rn. 23.

¹⁶ *KG Berlin*, NJW 2000, 1352; *Lilie*, in: LK-StGB, § 340 Rn. 23; *Voßen*, in: MüKo-StGB, § 340 Rn. 33; *Wolters*, in: SK-StGB, § 340, Rn. 29.

2.2 Die Systematik der Garantenstellungen und Garantenpflichten

Wie sich aus dem Titel der Arbeit ergibt, ist zentraler Untersuchungsgegenstand die Verwirklichung von Unterlassungsdelikten durch kommunale Amtsträgerinnen und Amtsträger. Wie bereits angedeutet, haben die fahrlässige Körperverletzung und die fahrlässige Tötung durch Unterlassen dahingehend große Bedeutung. Vor diesem Hintergrund müssen zunächst die wesentlichen Grundlagen der Unterlassungsdelikte dargestellt werden. „Unter einem Unterlassungsdelikt versteht man ein Delikt, bei dem der Täter den tatbestandsmäßigen Erfolg durch Nichtstun, d. h. durch bloßes Unterlassen erfüllt.“¹⁷ Die Unterlassungsdelikte werden in echte und unechte Unterlassungsdelikte unterschieden.¹⁸ Bei echten Unterlassungsdelikten wie z. B. §§ 138, 323c StGB ergibt sich die Handlungspflicht unmittelbar aus einem Straftatbestand.¹⁹ Demgegenüber ergibt sich die Strafbarkeit bei unechten Unterlassungsdelikten mittelbar aus einer besonderen Pflichtenstellung der Amtsträgerinnen und Amtsträger.²⁰ Grundlage dafür ist ein Vergleich zwischen dem normierten Begehungsdelikt und der Nichtabwendung des tatbestandlichen Erfolges unter den Voraussetzungen des § 13 StGB.²¹

Die Kausalität bei unechten Unterlassungsdelikten wird im Allgemeinen als hypothetische Kausalität oder „Quasi-Kausalität“ bezeichnet.²² Es ist demnach zu fragen, „ob durch die Vornahme der gebotenen Handlung der tatbestandliche Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre.“²³ Die objektive Zurechnung bei unechten Unterlassungsdelikten folgt daran anschließend der Grundformel, nach der sich der Erfolg in der „Gefahr realisieren [muss], die der Täter durch die pflichtwidrige Unterlassung der gebotenen Handlung geschaffen hat.“²⁴

¹⁷ Eisele/Heinrich, StrafR AT, Rn. 114.

¹⁸ Eisele/Heinrich, StrafR AT, Rn. 555, 559 f.; Rengier, StrafR AT, § 48 Rn. 2.

¹⁹ Eisele/Heinrich, StrafR AT, Rn. 555, 558.

²⁰ Eisele/Heinrich, StrafR AT, Rn. 555, 558.

²¹ Eisele/Heinrich, StrafR AT, Rn. 558.

²² Rengier, StrafR AT, § 49 Rn. 13.

²³ Rengier, StrafR AT, § 49 Rn. 13.

²⁴ Rengier, StrafR AT, § 49 Rn. 24.

Als weitere Tatbestandsmerkmale treten bei unechten Unterlassungsdelikten neben den Tatbestand des Hauptdelikts die Garantenstellung und die Modalitätenäquivalenz hinzu.²⁵ Der Modalitätenäquivalenz kommt bei reinen Erfolgsdelikten, mit denen sich diese Arbeit ausschließlich befasst, allerdings keine Bedeutung zu.²⁶ Dies liegt darin begründet, dass bei rein kausalen Rechtsgutsschädigungen grundsätzlich von der gleichen Unrechtsqualität der Erfolgsverwirklichung durch Unterlassen und durch aktives Tun ausgegangen wird.²⁷ Demgegenüber ist die Garantenstellung das entscheidende Gleichstellungsmerkmal zwischen dem normierten Begehungsdelikt und der Nichtabwendung des tatbestandlichen Erfolges, da sie den Garanten allein zum potenziellen Täter der vorsätzlichen und fahrlässigen Unterlassungsdelikte macht.²⁸ Mit ihr wird ein besonderes Rechtsverhältnis beschrieben, in dem sich eine Person befindet.²⁹ Sie ist „eine Summe von Voraussetzungen, aus denen sich die Pflicht ergibt, gegen eine Rechtsgutsgefährdung einzuschreiten.“³⁰ Die Garantenstellung ist materiell betrachtet Ausdruck einer sozialen Stellung, aufgrund derer eine besondere Verantwortlichkeit für die Verhinderung des Eintritts des tatbestandsmäßigen Erfolgs besteht.³¹ Die Garantenpflicht ist schließlich die aus der Garantenstellung erwachsende Pflicht zum Tätigwerden.³² Die Garantenstellung bzw. die sie begründenden Umstände sind Teil des Tatbestandes der unechten Unterlassungsdelikte, wohingegen die Garantenpflicht – wie auch die Pflicht zum Unterlassen bei den Begehungsdelikten – der Rechtswidrigkeitsebene zugeordnet wird.³³ Die Bedeutung dieser Unterteilung wird jedoch als nicht allzu groß eingeschätzt, da das Bestehen einer Garantenstellung noch nichts über die Garantenpflicht im konkreten Einzelfall aussagt und im Hinblick auf diese konkretisiert werden muss.³⁴ Um sinnvolle Überlegungen v. a. zur Kausalität

²⁵ Rönna, JuS 2018, 526 (526).

²⁶ Rönna, JuS 2018, 526 (526).

²⁷ Rönna, JuS 2018, 526 (526 f.).

²⁸ Rengier, StrafR AT, § 49 Rn. 26.

²⁹ Eisele/Henrich, StrafR AT, Rn. 595.

³⁰ Bosch, in: Schönke/Schröder, § 13 Rn. 7.

³¹ Mitsch, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, StrafR AT, § 21 Rn. 50.

³² Eisele/Henrich, StrafR AT, Rn. 595; Rönna, JuS 2018, 526 (526).

³³ BGH, Beschl. v. 29.05.1961 – GSSSt 1/61 –, juris Rn. 14 f.; Bosch, in: Schönke/Schröder, § 13 Rn. 2; Jescheck/Weigend, StrafR AT, 636; Wessels/Beulke/Satzger, StrafR AT, Rn. 1174.

³⁴ Bosch, in: Schönke/Schröder, § 13 Rn. 2; Ransiek, JuS 2010, 585 (586).

anstellen zu können, muss daher schon im Tatbestand die Garantenpflicht im konkreten Einzelfall mitbedacht werden.³⁵

Die Garantenstellungen lassen sich nach der sogenannten Funktionenlehre in zwei Grundtypen einteilen: Beschützer- und Überwachungsgarantenstellung.³⁶ Zweck dieser Einteilung ist eine Verdeutlichung der materiellen Gründe für die Entstehung der Garantenstellungen.³⁷ Die Funktionenlehre hat gegenüber der vormals vertretenen Rechtsquellenlehre den Vorteil, dass die Wertungskriterien, welche zur Bestimmung des Pflichtumfangs herangezogen werden, durch die Funktionenlehre offengelegt werden.³⁸ Allerdings haben die Fallgruppen der vormals vertretenen Rechtsquellenlehre (z. B. Vertrag oder Gesetz) bei der Konkretisierung der Garantenstellung im Einzelfall nach wie vor Bedeutung.³⁹ Im Allgemeinen wird die rechtliche Bedeutung der Einteilung in der Funktionenlehre jedoch als nicht besonders hoch bewertet, da sie keine Aussage über Inhalt und Umfang der konkreten Handlungspflicht erlaubt und eher systematischer Natur ist.⁴⁰

Es bleibt festzuhalten, dass sich aus einer Garantenstellung im Einzelfall nicht immer eine Garantenpflicht ergeben muss, was eine genaue Einzelfallprüfung der Garantenpflicht notwendig macht.⁴¹ Das Bestehen einer Garantenstellung sagt lediglich aus, dass die Umstände vorliegen, aus denen sich eine Handlungspflicht ergeben kann.⁴² Im Allgemeinen – und damit auch bei Amtsträgerinnen und Amtsträgern – können Umstände vorliegen, die sowohl eine Beschützer- als auch eine Überwachungsgarantenstellung nebeneinander begründen.⁴³

³⁵ *Ransiek*, JuS 2010, 585 (586).

³⁶ *Eisele/Heinrich*, StrafR AT, Rn. 598; *Rengier*, StrafR AT, § 50 Rn. 3; *Rönnau*, JuS 2018, 526 (527).

³⁷ *Rengier*, StrafR AT, § 50 Rn. 8, 44.

³⁸ *Bosch*, in: Schönke/Schröder, § 13 Rn. 8.

³⁹ *Rengier*, StrafR AT, § 50 Rn. 9.

⁴⁰ *Bosch*, in: Schönke/Schröder, § 13 Rn. 9; *Stein*, in: SK-StGB, § 13 Rn. 23; *Weigend*, in: LK-StGB, § 13 Rn. 22; vgl. auch *Jakobs*, StrafR AT, 29. Abschn. Rn 27.

⁴¹ *Rengier*, StrafR AT, § 50 Rn. 39; *Eisele/Heinrich*, StrafR AT, Rn. 596.

⁴² *Stein*, in: SK-StGB, § 13 Rn. 25.

⁴³ Vgl. *Rogall*, 209; *Saliger*, Rn. 203; *Stein*, in: SK-StGB, § 13 Rn. 23; *Zieschang*, StrafR AT, Rn. 604, 611.

2.3 Garantenstellungen kommunaler Amtsträgerinnen und Amtsträger

An die allgemeinen Ausführungen zur Systematik der Garantenstellungen anschließend stellt sich die Frage, woraus sich die Garantenstellungen der einzelnen kommunalen Amtsträgerinnen und Amtsträger ergeben. Im Allgemeinen ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit kommunaler Amtsträgerinnen und Amtsträger bei Unterlassungsdelikten davon abhängig, ob sie aufgrund ihrer Position dazu in der Lage sind, eine Gefahr abzuwenden. Dies umfasst zum einen die rechtliche Möglichkeit, selbst über Maßnahmen zur Vorbeugung oder Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes zu entscheiden und zum anderen in den zuständigen Gremien auf die Herstellung rechtmäßiger Zustände hinzuwirken.⁴⁴ Die wird im Folgenden für verschiedene Gruppen von Amtsträgerinnen und Amtsträger konkretisiert.

2.3.1 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in BW haben eine herausgehobene rechtliche Stellung im kommunalen Gefüge.⁴⁵ Gemäß § 42 Abs. 1 GemO umfassen ihre Kompetenzen den Vorsitz im Gemeinderat, die Leitung der Gemeindeverwaltung und die Vertretung der Gemeinde nach außen. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben mithin „die zentrale Position im sozialen, administrativen und politischen Gefüge einer Kommune inne.“⁴⁶

Die allgemeinen Kompetenzen werden durch die GemO weiter konkretisiert. So bereitet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister in der Funktion als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Gemeinderats dessen Sitzungen vor und vollzieht seine Beschlüsse (§ 43 Abs. 1 GemO). Des Weiteren müssen bzw. können sie Beschlüssen des Gemeinderates bei deren Gesetzwidrigkeit bzw. Nachteiligkeit für die Gemeinde widersprechen (§ 43 Abs. 2 GemO). Dieser Befugnis kommt im Hinblick auf die Erfüllung von Garantienpflichten im Zusammenhang mit

⁴⁴ Vgl. *LG Paderborn*, BWGZ 1992, 411; *Brüning*, Rn 253; *Dabringhausen*, der gemeindehaushalt 1992, 268 (268).

⁴⁵ Vgl. *Aker*, in: *Aker/Hafner/Notheis*, GemO BW, § 42 Rn. 1.

⁴⁶ *Huzel*, 23.

Entscheidungen des Gemeinderates, wie noch zu zeigen sein wird, große Bedeutung zu.

Die rechtlichen Kompetenzen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zeigen deren ausgedehnte Einflussmöglichkeiten auf die administrativen und kommunalpolitischen Prozesse innerhalb ihrer Gemeinde auf. Die weitreichenden Befugnisse eröffnen den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern die Möglichkeit, auf nahezu alle Entscheidungen in der Gemeinde Einfluss zu nehmen. Diese weitreichenden Kompetenzen sind folglich bei der Ermittlung der garantenpflichtigen Person entscheidend. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind aus diesem Grund i. d. R. für Handlungspflichten strafrechtlich verantwortlich, die ihrer Gemeinde obliegen.⁴⁷ Dies bezieht sich insbesondere darauf, entsprechende Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, etwa durch Aufstellen einer entsprechenden Tagesordnung (§§ 34 Abs. 1 Satz Hs. 2, 39 Abs. 5 Hs. 1 GemO) herbeizuführen und gesetzwidrigen Beschlüssen zu widersprechen (§ 43 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 GemO).⁴⁸

2.3.2 Beigeordnete

Die Rolle der Beigeordneten bildet eine Ergänzung zur Position der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Die Beigeordneten sind in ihrem Geschäftskreis die ständigen und allgemeinen Vertreterinnen und Vertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters (§ 49 Abs. 2 Satz 1 GemO). Durch die ständige Vertretungsmacht haben die Beigeordneten die volle Verantwortlichkeit für ihren Geschäftskreis, unabhängig von der Verhinderung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.⁴⁹ Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den Beigeordneten zwar allgemein und im Einzelfall Weisungen erteilen, jedoch nicht selbst die Aufgaben des jeweiligen Geschäftsbereichs erfüllen, da dies ein Hinwegsetzen über die durch Beschluss des Gemeinderats festgesetzte Abgrenzung der Geschäftsbereiche darstellen würde.⁵⁰

⁴⁷ Vgl. *BGH*, Urt. v. 19.08.1992 – 2 StR 86/92 –, juris Rn. 31.

⁴⁸ Vgl. *LG Paderborn*, BWGZ 1992, 411; *AG Schwalmstadt*, Urt. v. 20.02.2020 – 43 Ds - 2 Js 12490/16 –, juris Rn. 47-49.

⁴⁹ *Aker*, in: *Aker/Hafner/Notheis*, GemO, § 49 Rn. 6.

⁵⁰ *Aker*, in: *Aker/Hafner/Notheis*, GemO, § 49 Rn. 7.

Aus der rechtlichen Stellung der Beigeordneten ergibt sich, dass sie für ihren Geschäftsbereich grundsätzlich eigenverantwortlich handeln und insoweit auch die damit verbundenen Garantstellungen auf die Beigeordneten übergehen. Eine Überwachungspflicht der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters bleibt allein wegen der originären Kompetenz zur Leitung der Gemeindeverwaltung (§§ 42 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 1 GemO), aufgrund der Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Erledigung der Verwaltungsaufgaben (§ 44 Abs.1 Satz 2 GemO) und aus der Vorgesetztenstellung gegenüber allen Gemeindebediensteten, auch gegenüber den Beigeordneten (§ 44 Abs. 4 GemO), bestehen.⁵¹

2.3.3 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Die Mitglieder des Gemeinderats können ebenso eine Garantstellung innehaben wie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.⁵² Mit der Frage, wie sich die Strafbarkeit der einzelnen Mitglieder bei gemeinsam getroffenen Entscheidungen von Organen einer juristischen Person verhält, hat sich der *BGH* in seiner sogenannten „Lederspray-Entscheidung“ auseinandergesetzt.⁵³ Die Entscheidung beschäftigt sich insoweit mit dem Problem der arbeitsteiligen Rechtsgutsverletzung.⁵⁴ Hinsichtlich der Zurechnung und der Kausalität ihres Abstimmungsverhaltens auf die einzelnen Gemeinderatsmitglieder kann auf diese Grundsätze zurückgegriffen werden.⁵⁵ In Bezug auf Unterlassungsstraftaten führt der *BGH* aus, dass jeder, der trotz der ihm rechtlich zustehenden Mittel nicht auf eine gebotene Maßnahme hinwirkt, eine Ursache für deren Unterbleiben bewirkt.⁵⁶ Im Rahmen dessen ist er schließlich für die sich daraus ergebenden tatbestandsmäßigen Folgen strafrechtlich verantwortlich.⁵⁷ Folglich machen sich Mitglieder des Gemeinderates durch Unterlassen strafbar, wenn sie ein rechtlich gebotenes Vorgehen nicht beschließen.⁵⁸ Die Mitglieder des Gemeinderates

⁵¹ Vgl. *Aker*, in: *Aker/Hafner/Notheis*, GemO, § 49 Rn. 6.

⁵² *Saliger*, Rn. 180; siehe weiter *Busch/Iburg*, 173 f.; *Franzheim/Pfohl*, Rn. 558-562; *Nappert*, 49-60, 80 f.; *Pfohl*, NJW 1994, 418 (420 f.); *Schmitz*, in: MüKo-StGB, Vor § 324 Rn. 139 jeweils m. w. N.

⁵³ *BGH*, NJW 1990, 2560-2569 – Lederspray-Entscheidung.

⁵⁴ *Saliger*, Rn. 164; *Kloepfer/Heger*, Rn. 143; *Möhrenschläger*, in: LK-StGB, Vor § 324 Rn. 60; *Schmidt-Salzer*, NJW 1990, 1966 (2967); *Schmidt-Salzer*, NJW 1996, 1 (2).

⁵⁵ *Saliger*, Rn. 180.

⁵⁶ *BGH*, NJW 1990, 2560 (2566) – Lederspray-Entscheidung.

⁵⁷ *BGH*, NJW 1990, 2560 (2566) – Lederspray-Entscheidung.

⁵⁸ *Franzheim/Pfohl*, Rn. 558 f.; *Saliger*, Rn. 180.

müssen sich den Inhalt eines für eine Rechtsgutverletzung kausalen Beschlusses zurechnen lassen, wenn sie diesem Beschluss nicht im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten entgegengewirkt haben.⁵⁹ Aus diesem Grund müssen sie dem Mehrheitsbeschluss mit einer Gegenstimme begegnen.⁶⁰ Eine Enthaltung reicht dabei nicht aus.⁶¹ Somit ist „jeder einzelne Beitrag im haftungsrechtlichen Sinne ursächlich“⁶². Bei einem rechtswidrigen Beschluss des Gemeinderates müssen, wie weiter oben bereits erwähnt, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister von ihrem Widerspruchsrecht gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 GemO Gebrauch machen, um nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu unterliegen.⁶³

Eine Garantenstellung der ehrenamtlichen Bürgermeisterstellvertretenden aus der Mitte des Gemeinderates anstelle der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters kann nur dann anerkannt werden, wenn diese über einen längerfristigen Zeitraum das Bürgermeisteramt wahrnehmen. Denkbare Konstellationen wären etwa, dass die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber aus gesundheitlichen Gründen längerfristig nicht dem Dienst nachkommen kann oder sich aufgrund einer Wahlanfechtung oder eines Rücktritts eine längerfristige Vakanz des Postens ergibt.

2.3.4 Landrätinnen und Landräte

Die rechtliche Stellung der Landrätinnen und Landräte ist mit der der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vergleichbar. Sie führen den Vorsitz im Kreistag, leiten das Landratsamt (§ 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO) und vertreten den Landkreis (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Des Weiteren verfügen sie über ein Widerspruchsrecht gegen die Beschlüsse des Kreistags (§ 41 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Entsprechend trifft die Landrätinnen und Landräte die gleiche Pflicht,

⁵⁹ Nappert, 55 f.; auch *Franzheim/Pfohl*, Rn. 560 f.

⁶⁰ *BGH*, NJW 1990, 2560 (2566) – Lederspray-Entscheidung; *Nappert*, 55 f.; im Ergebnis ebenso *Franzheim/Pfohl*, Rn. 560.

⁶¹ *Dabringhausen*, der gemeindehaushalt 1992, 268 (269); vgl. auch *LG Paderborn*, BWGZ 1992, 411.

⁶² *BGH*, NJW 1990, 2560 (2566) – Lederspray-Entscheidung; siehe auch *Franzheim/Pfohl*, Rn. 561.

⁶³ *Franzheim/Pfohl*, Rn. 562; *Saliger*, Rn. 180; *Schmitz*, in: MüKo-StGB, Vor § 324 Rn. 139 m. w. N.; *Winkelbauer*, NStZ 1986, 149 (151 f.).

gesetzwidrigen Beschlüssen des Kreistags zu widersprechen wie Bürgermeisterinnen und Bürgermeister Beschlüssen des Gemeinderats.⁶⁴

2.3.5 Beschäftigte in der kommunalen Verwaltung

Den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen nach obliegen Überwachungs- und Schutzpflichten immer den Amtsträgerinnen und Amtsträgern, die tatsächlich für eine bedrohliche oder bedrohte Funktionseinheit zuständig sind.⁶⁵ Die individuelle Zuständigkeit und die damit verbundenen Pflichten der einzelnen Amtsträgerinnen und Amtsträger sind das Verteilungsergebnis der Vielzahl an Garantpflichten der jeweiligen Dienstkommune.⁶⁶ Mit Übernahme der konkreten Aufgabe innerhalb der Behörde übernimmt die Amtsträgerin bzw. der Amtsträger die damit verbundenen Pflichten und somit auch die Garantpflicht.⁶⁷ Bei der Ermittlung der konkreten Garantpflicht der einzelnen Amtsträgerinnen und Amtsträger werden zunächst Inhalt und Reichweite der Garantpflichten der Behörde als Ganzes bestimmt, die dann über eine Analyse des innerbehördlichen Aufbaus den konkret zuständigen und entscheidungsbefugten Amtsträgerinnen und Amtsträgern zugeordnet werden.⁶⁸ So ist etwa der Baumkontrolleur, der alleine für die Zweitkontrolle der städtischen Bäume zuständig ist, aufgrund der innerbehördlichen Aufgabenverteilung Garant für Gefahren, die aus einer nicht hinreichenden Überprüfung der städtischen Baumbestände resultieren.⁶⁹ Gleichzeitig ist neben der Haftung entscheidungsbefugter Personen auch die Haftung der Führungs- und Aufsichtsorgane für ein Organisationsverschulden innerhalb der Behörde möglich.⁷⁰ Eine allgemeine Bündelung aller einzelnen Garantpflichten bei der kommunalen Führungsspitze wäre – v. a. in größeren Kommunen – rechtlich unzulässig, da diese nicht in allen einzelnen Fachfragen

⁶⁴ Vgl. *Brüning*, Rn. 253.

⁶⁵ *Sangenstedt*, 715.

⁶⁶ *Sangenstedt*, 716.

⁶⁷ *Sangenstedt*, 716.

⁶⁸ *Hüwels*, 203; *Sangenstedt*, 716 f.; vgl. auch *Bosch*, in: Schönke/Schröder, § 13 Rn. 11 *Rudolphi*, FS Dünnebier, 561 (578).

⁶⁹ *LG Trier*, Urt. v. 23.12.2014 – 7 Ns 8012 Js 4098/13 –, juris Rn. 11.

⁷⁰ *Sangenstedt*, 715, 716 f.; im Ergebnis ähnlich *Hüwels*, 204, 208 f.; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 352 f.

ausreichend tiefe Kenntnisse und Einblicke haben kann, um die Gefahrenbeherrschung bejahen zu können.

2.4 Strafbarkeit nach § 357 StGB

Wie soeben angesprochen, verbleibt neben der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der entscheidungsbefugten Person die Überwachungspflicht der Führungspersonen in der Kommune.⁷¹ Vor diesem Hintergrund kann § 357 StGB relevant werden. Die praktische Bedeutung der Norm ist zwar eher gering⁷², doch soll im Kontext dieser Arbeit eine Betrachtung des § 357 Abs. 2 StGB vorgenommen werden. Nach § 357 Abs. 2 StGB haften vorgesetzte Amtsträgerinnen und Amtsträger für ihr Nichteinschreiten gegen rechtswidrige Taten ihrer Untergebenen, wenn diese Taten die zur Aufsicht und Kontrolle gehörenden Geschäfte betreffen. Dabei kommt jedes Delikt in Betracht, das von einer Amtsträgerin oder einem Amtsträger „in Ausübung des ihm übertragenen Amtes begangen wird.“⁷³

Die h. M. betrachtet § 357 StGB als durchgängig echtes Amtsdelikt.⁷⁴ Die Mindermeinung, sieht darin eine Vorschrift, die für Vorgesetzte mit Amtsträgereigenschaft „Anstiftung und Beihilfe [...] in einem speziellen Bereich eigenständig regelt, indem die Strafbarkeit ausgedehnt wird und eine Strafschärfung erfolgt.“⁷⁵ Demnach modifiziert § 357 StGB die Teilnahmevorschriften des allgemeinen Teils des StGB.⁷⁶ Von dieser Unterscheidung ist die Frage nach der Teilnahme Außenstehender an einem Delikt nach § 357 StGB abhängig.⁷⁷ Für die Vorgesetztenstrafbarkeit im Amt als solche ist die Unterscheidung nicht von Relevanz.

⁷¹ Vgl. *Sangenstedt*, 715, 716 f.

⁷² *Kuhlen*, in: NK-StGB, § 357 Rn. 2; *Bülte*, 362.

⁷³ *Rogall*, in: SK-StGB, § 357 Rn. 11.

⁷⁴ *Andrews*, 141 f., 170-173; *Heine/Weißer*, in: Schönke/Schröder, § 357 Rn. 10; *Kuhlen*, in: NK-StGB, § 357 Rn. 10; *Heger*, in: Lackner/Kühl, § 357 Rn. 1; *Brodag*, Strafrecht BT, 21. Teil Rn. 52; vgl. auch *Heinrich*, in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf; StraFR BT, § 49 Rn. 109.

⁷⁵ *Zieschang*, in LK-StGB, § 357 Rn. 3.

⁷⁶ *Heinrich*, in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf; StraFR BT, § 49 Rn. 109; *Zieschang*, in LK-StGB, § 357 Rn. 2, 15; *Fischer*, StGB, § 357 Rn. 2; *Schmitz*, in: MüKo-StGB, § 357 Rn. 3; *Sahan*, in: HK-GS, § 357 Rn. 6; *Kindhäuser/Hilgendorf*, LPK, § 357 Rn. 3; *Geneuss*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier; StGB, § 357 Rn. 1; *Heuchemer*, in: BeckOK-StGB, § 357 Rn. 1.

⁷⁷ *Heinrich*, in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf; StraFR BT, § 49 Rn. 109;

§ 357 Abs. 2 StGB bestraft die Beihilfe an einer rechtswidrigen Tat von Untergebenen als Täterschaft.⁷⁸ Das Unterlassen trägt dabei den Charakter einer Überwachungsgarantenstellung.⁷⁹ Dies kann etwa darin gesehen werden, dass eine Vorgesetzte oder ein Vorgesetzter für die rechtmäßige Erledigung der Verwaltungsaufgaben verantwortlich ist und die Mitarbeitenden in dieser Hinsicht zu kontrollieren hat.⁸⁰ Die oder der Vorgesetzte muss rechtlich und tatsächlich dazu in der Lage gewesen sein, die rechtswidrige Tat zu verhindern.⁸¹ Umstritten ist die Frage, ob die Strafmilderung nach § 13 Abs. 2 StGB beim Geschehenlassen einer rechtswidrigen Tat von Untergebenen zur Anwendung kommen kann. Einerseits wird argumentiert, die Anwendbarkeit sei deswegen gegeben, weil § 357 StGB keine Sonderregelung des Unterlassungsdeliktes darstelle, sondern lediglich eine Sonderregelung der Teilnahme.⁸² Die h. M. hält dem jedoch entgegen, § 357 StGB verfolge mit der Anordnung der Täterschaft explizit die Absicht, die Möglichkeit der Berufung auf sonst anwendbare Strafmilderungsvorschriften wie § 13 Abs. 2 StGB zu verhindern.⁸³ Die h. M. ist im Ergebnis überzeugender, da durch § 357 StGB gerade das Vertrauen in die Rechtmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung geschützt soll und eine Strafmilderungsmöglichkeit diesem Zweck zuwiderlaufen würde.⁸⁴

Wenn die oder der Vorgesetzte ohnehin das verletzte Rechtsgut aufgrund einer Beschützergarantenstellung zu verteidigen hat, kommt nicht § 357 StGB, sondern

⁷⁸ *Zieschang*, in LK-StGB, § 357 Rn. 12; *Rogall*, in: SK-StGB, § 357 Rn. 1, 21.

⁷⁹ *Schmitz*, in: MüKo-StGB, § 357 Rn. 22; *Zieschang*, in LK-StGB, § 357 Rn. 12; vgl. auch *Grunst*, StV 2005, 453 (457); *Maiwald*, JuS 1981, 473 (482); *Rudolphi*, JR 1987, 336 (338); *Rudolphi*, NStZ 1991, 361 (365 f.).

⁸⁰ Vgl. etwa *BGH*, Urt. v. 17.07.2009 – 5 StR 394/08 –, juris Rn. 30.

⁸¹ *BayObLG*, BayObLGSt 1951, 174 (199) = BayObLGSt 1949, 174 (199) (beck-online); *Zieschang*, in LK-StGB, § 357 Rn. 12; *Rogall*, in: SK-StGB, § 357 Rn. 16; *Heine/Weißer*, in: Schönke/Schröder, § 357 Rn. 7; *Kindhäuser/Hilgendorf*, LPK, § 357 Rn. 9; *Fischer*, StGB, § 357 Rn. 5.

⁸² *Zieschang*, in LK-StGB, § 357 Rn. 12; *Kuhlen*, in: NK-StGB, § 357 Rn. 12; *Sangenstedt*, S. 476 f.; *Leipold*, in: AnwK-StGB, § 357 Rn. 11.

⁸³ *BGH*, Urt. v. 21.07.1989 – 2 StR 214/89 –, juris Rn. 13; *Andrews*, 172 f.; *Rogall*, in: SK-StGB, § 357 Rn. 16; *Heinrich*, in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf; StrafR BT, § 49 Rn. 107; *Radtke*, FS Müller, 577 (590); *Schmitz*, in: MüKo-StGB, § 357 Rn. 1; vgl. auch *Maurach/Schroeder/Maiwald*, StrafR BT/2, § 97 Rn. 4-9.

⁸⁴ *Heine/Weißer*, in: Schönke/Schröder, § 357 Rn. 1; *Kindhäuser/Hilgendorf*, LPK, § 357 Rn. 1; *Kuhlen*, in: NK-StGB, § 357 Rn. 1; *Rogall*, in: SK-StGB, § 357 Rn. 4; *Schmitz*, in: MüKo-StGB, § 357 Rn. 2.

das jeweils verwirklichte Delikt i. V. m. § 13 Abs. 1 StGB zur Anwendung.⁸⁵ Nicht möglich ist in einem solchen Fall allerdings die Strafmilderung nach § 13 Abs. 2 StGB.⁸⁶ Die oder der Vorgesetzte soll schlussendlich nicht davon profitieren, dass sie oder er aus zwei Gründen dafür zu sorgen hat, dass die Rechtsgutsverletzung nicht eintritt.⁸⁷

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Amtsträgerinnen und Amtsträger unter den genannten Voraussetzungen eine Garantenpflicht haben können, gegen Rechtsgutverletzungen in ihrem Zuständigkeitsbereich vorzugehen. Dies ergibt sich aus den tatsächlichen Einflussmöglichkeiten auf den eigenen Zuständigkeitsbereich. Die Vorgesetzten haben dabei die Aufgabe, für einen pflichtgemäßen und rechtmäßigen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte zu sorgen und gegen Rechtsgutgefährdungen bzw. -verletzungen durch Handlungen und Unterlassungen ihrer Untergebenen vorzugehen.

3 Verkehrssicherungspflichten in einzelnen Fallgruppen

Im vorherigen Kapitel wurden die Grundlagen der unechten Unterlassungsdelikte in Bezug auf deren Verwirklichung durch kommunale Amtsträgerinnen und Amtsträger dargelegt. Diese sollen in diesem Kapitel in Bezug auf die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten durch kommunale Amtsträgerinnen und Amtsträger konkretisiert werden.

3.1 Allgemeines zu Verkehrssicherungspflichten

Die strafrechtliche Verkehrssicherungspflicht als eine Ausformung der Überwachungsgarantenstellung stellt eine Handlungspflicht der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder der sonst Berechtigten dar, ihre Sachen „fortlaufend zu

⁸⁵ Rogall, in: SK-StGB, § 357 Rn. 16; Sahan, in: HK-GS, § 357 Rn. 4; Heine/Weißer, in: Schönke/Schröder, § 357 Rn. 1; Kuhlen, in: NK-StGB, § 357 Rn. 15; Bülte, 366 f.

⁸⁶ Rogall, in: SK-StGB, § 357 Rn. 16; Kuhlen, in: NK-StGB, § 357 Rn. 15; zweifelnd Schmitz, in: MüKo-StGB, § 357 Rn. 9; siehe auch Geneuss, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, § 357 Rn. 5.

⁸⁷ Rogall, in: SK-StGB, § 357 Rn. 16.

überwachen sowie schadensgeneigte Zustände alsbald zu beseitigen oder so unter Kontrolle zu halten, dass sich die inhärenten Gefahren nicht verwirklichen (Verkehrssicherungspflicht).“⁸⁸ Die Herrschaft über die Sache kann rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein.⁸⁹ Sie kann auf privaten Rechten, einer öffentlichen Amts- oder Dienststellung oder auf sonstigen Gründen beruhen.⁹⁰ Der Garant ist dabei verpflichtet, die Verwirklichung des Taterfolges mit dem ihr oder ihm zur Verfügung stehenden geeigneten und erforderlichen Mitteln zu verhindern.⁹¹ Unter den gleich geeigneten Mitteln ist jenes auszuwählen, mit welcher die Abwendung des Erfolgs mit größtmöglicher Sicherheit erreicht werden kann.⁹²

Wie eingangs bereits erwähnt, ist die strafrechtliche Verkehrssicherungspflicht im Gesetz nicht definiert. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob auf die in der zivilrechtlichen Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden kann. Dies ist grundsätzlich zu bejahen. Zwischen der strafrechtlichen und der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht besteht eine enge Verbindung, auch wenn das Verhältnis nicht schlussendlich geklärt ist.⁹³ Sie folgen aber dem gleichen Grundprinzip.⁹⁴ „Die zivilrechtlichen Grundsätze sind faktisch Richtschnur für die strafrechtliche Beurteilung.“⁹⁵ Auf die zivilrechtlichen Grundsätze wird von der Rechtsprechung der Strafgerichte meist einfach zurückgegriffen.⁹⁶ Allerdings hat der *BGH* in seiner „Lederspray-Entscheidung“ darauf hingewiesen, dass „die schadensersatzorientierten Haftungsprinzipien des Zivilrechts nicht unbesehen zur Bestimmung

⁸⁸ *Weigend*, in: LK-StGB, § 13 Rn. 51.

⁸⁹ *Eisele/Heinrich*, Strafrecht AT, Rn. 630.

⁹⁰ *Stein*, in: SK-StGB, § 13 Rn. 27.

⁹¹ *Weigend*, in: LK-StGB, § 13 Rn. 63.

⁹² *Roxin*, Strafrecht AT II, § 31 Rn. 180; *Weigend*, in: LK-StGB, § 13 Rn. 63.

⁹³ *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 363.

⁹⁴ *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 363; vgl. etwa *Eisele/Heinrich*, Strafrecht AT, Rn. 630; *Kühl*, Strafrecht AT, § 18 Rn. 120 f.; *Rengier*, Strafrecht AT, § 50 Rn. 45; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, Rn. 1187 m. w. N.

⁹⁵ *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 375.

⁹⁶ Etwa *BGH*, Urt. v. 21.04.1964 – 1 StR 72/64 –, juris Rn. 4; *BGH*, Urt. v. 13.11.1970 – 1 StR 412/70 –, juris Rn. 58 f.; *BGH*, Urt. v. 13.11.2008 – 4 StR 252/08 –, juris Rn. 16; *BGH*, Urt. v. 21.12.2011 – 2 StR 295/11 –, juris Rn. 7; *OLG Stuttgart*, Beschl. v. 11.09.1984 – 3 Ss (12) 344/84 –, juris Rn. 8; *OLG Stuttgart*, Urt. v. 05.04.2005 – 5 Ss 12/05 –, juris Rn. 11-14; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 363.

strafrechtlicher Verantwortlichkeit benutzt werden⁹⁷ dürfen. Sie gleichen sich i. d. R. jedoch in Umfang und Reichweite.⁹⁸ Die darüber hinaus zum Tatbestand der Fahrlässigkeitsdelikte gehörende objektive Sorgfaltspflichtverletzung ist bei Amtsträgerinnen und Amtsträgern nicht von Relevanz. I. d. R. entsprechen diese der fiktiven Maßstabsfigur einer besonnenen und gewissenhaften Person.⁹⁹

Da die zivilrechtliche Verkehrssicherungspflicht für die strafrechtliche Verantwortlichkeit maßgebend ist, müssen deren wesentliche Grundlagen dargestellt werden. Die allgemeine zivilrechtliche Verkehrssicherungspflicht folgt der ständigen Rechtsprechung des *BGH* nach dem Grundsatz, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, auch dazu verpflichtet ist, die notwendigen und zumutbaren Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um eine Schädigung anderer nach Möglichkeit zu verhindern.¹⁰⁰ Die Gefahrenquelle wird geschaffen, indem entweder ein Verkehr explizit zugelassen oder dauerhaft geduldet wird.¹⁰¹ Maßgeblich sind dabei Maßnahmen, die ein umsichtiger, verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig hält, um Dritte vor Gefahren zu schützen.¹⁰² Verkehrssicherungspflichtig ist, wer für die Gefahrenquelle verantwortlich und überhaupt in der Lage ist, die zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht notwendigen Maßnahmen zu treffen.¹⁰³

Die allgemeinen Grundsätze der *BGH*-Rechtsprechung allein sagen aufgrund zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe noch nichts über die konkreten Verkehrssicherungspflichten im Einzelfall aus.¹⁰⁴ Im Laufe der Zeit haben sich jedoch Kriterien entwickelt, die zur Konkretisierung der allgemeinen Grundsätze

⁹⁷ *BGH*, Urt. v. 06.07.1990 – 2 StR 549/89 –, juris Rn. 32 – Lederspray-Entscheidung; vgl. auch *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 363.

⁹⁸ *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 375.

⁹⁹ Vgl. *Wessels/Beulke/Satzger*, StrafR AT, Rn. 1114.

¹⁰⁰ Vgl. zur ständigen Rechtsprechung etwa *BGH*, Urt. v. 25.02.2014 – VI ZR 299/13 –, juris Rn. 8; *BGH*, Urt. v. 15.02.2011 – VI ZR 176/10 –, juris Rn. 8; *BGH*, Urt. v. 02.10.2012 – VI ZR 311/11 –, juris Rn. 6 jeweils m. w. N.; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 51; *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 1.

¹⁰¹ *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 363.

¹⁰² Vgl. zur ständigen Rechtsprechung *BGH*, Urt. v. 25. Februar 2014 – VI ZR 299/13 –, juris Rn. 8; *BGH*, Urt. v. 15. Februar 2011 – VI ZR 176/10 –, juris Rn. 8 jeweils m. w. N.; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 51.

¹⁰³ *BGH*, Urt. v. 02.02.2006 – III ZR 159/05 –, juris Rn. 21; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 53; *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 2.

¹⁰⁴ *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 52; *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 8.

im Einzelfall herangezogen werden können.¹⁰⁵ Demnach müssen Größe und Ausmaß der Gefahrenstelle, die Erkennbarkeit der Gefahrenstelle, das Vertrauen darauf, dass sich Dritte auf eine erkennbare Gefahrenquelle in zumutbarem Maße einstellen, und die Erwartungshaltung der Benutzenden berücksichtigt werden.¹⁰⁶ Bedenkenswert ist auch die Frage nach dem Rechtsgut, das bei der Verwirklichung der Gefahr potenziell geschädigt wird. Bei der Ermittlung der Verkehrssicherungspflicht im Einzelfall muss immer mitbedacht werden, dass „nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann. Ein allgemeines Verbot, andere zu gefährden wäre utopisch.“¹⁰⁷ Ansonsten würde die Verkehrssicherungspflicht in vielen Fällen überspannt.¹⁰⁸ DIN-Normen und vergleichbare technische Vorschriften wie z. B. Bäderbaurichtlinien geben den Stand der Technik auf einem bestimmten Gebiet wieder und eignen sich aus diesem Grund gut für die Bestimmung der Verkehrssicherungspflichten in den entsprechenden Fallgruppen.¹⁰⁹ Gleichwohl handelt es sich dabei um auf „freiwillige Anwendung ausgerichtete Empfehlungen“¹¹⁰, weshalb deren Einhaltung nicht immer ausreicht, sondern im Einzelfall auch darüber hinausgehende Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht gestellt werden können.¹¹¹

Bei allen Gemeinsamkeiten bestehen zwischen der strafrechtlichen und der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht jedoch Unterschiede. Im Gegensatz zur zivilrechtlichen Haftung bedeutet strafrechtliche Verantwortlichkeit immer persönliche Verantwortung.¹¹² Die der Kommune obliegenden Garantenpflichten werden daher den jeweils zuständigen Amtsträgerinnen und Amtsträgern zugeordnet.¹¹³ In der zivilrechtlichen Haftung ist zudem die Frage nach dem

¹⁰⁵ *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 8.

¹⁰⁶ *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 8 mit Verweis auf *BGH*, Urt. v. 16.05.2006 – VI ZR 189/05 –, juris Rn. 6-8 m. w. N.

¹⁰⁷ *BGH*, Urt. v. 16.05.2006 – VI ZR 189/05 –, juris Rn. 7; ebenso *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 8.

¹⁰⁸ Vgl. *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 145.

¹⁰⁹ *BGH*, NJW 1988, 2667 (2668); *BGH*, NJW 2004, 1449 (1450); *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 75.

¹¹⁰ *BGH*, NJW 1988, 2667 (2668).

¹¹¹ *OLG Hamm*, Urt. v. 19.06.1995 – 13 U 25/95 –, juris Rn. 5; *OLG Hamm*, r + s 1999, 23; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 75.

¹¹² *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, vor Rn. 352.

¹¹³ *Hüwels*, 203; *Sangenstedt*, 716 f.; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, vor Rn. 352.

richtigen Haftungsregime von besonderer Bedeutung.¹¹⁴ Diese Unterscheidung ist für die strafrechtliche Haftung irrelevant.¹¹⁵ Des Weiteren ist § 153a StPO bei der Verfolgung von Fahrlässigkeitstaten durch Unterlassen in vielen Fällen von Bedeutung.¹¹⁶ Danach kann die *StA*, sofern die Schwere der Schuld nicht entgegensteht, von einer Anklage absehen und dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn dadurch das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung beseitigt wird.¹¹⁷ Häufig wird das Verfahren gegen Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 153a StPO eingestellt.¹¹⁸ Aus diesem Grund kommt es im Strafrecht i. d. R. nur bei schweren Folgen einer Verkehrssicherungspflichtverletzung zu einem gerichtlichen Verfahren.¹¹⁹

Alles in allem lassen sich die allgemeinen Grundsätze der zivilrechtlichen Haftung aufgrund einer Verkehrssicherungspflichtverletzung auf die strafrechtliche Verkehrssicherungspflicht übertragen. Beide werden von dem Leitgedanken getragen, dass diejenigen, die die rechtliche und tatsächliche Kontrolle über die Gefahrenquelle innehaben, für die von einer Gefahrenquelle ausgehenden Gefahren verantwortlich sind.

3.2 Straßenverkehrssicherungspflicht

Nachdem im vorhergehenden Unterkapitel die allgemeinen Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht dargestellt worden sind, gilt es nun, diese im Hinblick auf einzeln Fallgruppen zu konkretisieren. Eine wichtige Fallgruppe ist dabei die Straßenverkehrssicherungspflicht, da diese nahezu ausschließlich die öffentliche Hand und somit auch die Kommunen betrifft.

Der Begriff der öffentlichen Straße ist in § 2 Abs. 1 StrG legaldefiniert. Demnach sind alle Straßen, Wege und Plätze öffentliche Straßen, die gemäß § 5 StrG dem

¹¹⁴ *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 13 f.

¹¹⁵ Vgl. *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, vor Rn. 352.

¹¹⁶ *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 376.

¹¹⁷ *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, vor Rn. 376.

¹¹⁸ Vgl. *Dabrinhgausen*, der gemeindehaushalt 1992, 268 (268); *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, vor Rn. 376.

¹¹⁹ *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, vor Rn. 376.

öffentlichen Verkehr gewidmet sind.¹²⁰ Davon sind private Straßen abzugrenzen.¹²¹ Die Straßenverkehrssicherungspflicht und die Straßenbaulast sind nicht immer identisch.¹²² Anknüpfend an den allgemeinen Grundsatz der tatsächlichen und rechtlichen Herrschaft über eine Sache ist eine Kommune für die Verkehrssicherungspflicht an Straßen zuständig, wenn sie „die Straße tatsächlich verwaltet und technisch betreut.“¹²³ Die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen beruht auf deren Öffnung für den Verkehr und damit der Schaffung einer Gefahrenquelle.¹²⁴

Die Straßenverkehrssicherungspflicht umfasst die Fahrbahn selbst sowie deren diverse Nebenanlagen wie etwa Verkehrsinseln.¹²⁵ Weiter betrifft sie nicht nur Straßen im engeren Sinne, sondern z. B. auch Radwege und Treppen.¹²⁶ Die verkehrssicherungspflichtige Gemeinde muss die Straße möglichst gefahrlos errichten und erhalten.¹²⁷ Dadurch sollen die Verkehrsteilnehmenden möglichst gut vor Gefahren, die aufgrund der Benutzung der Straße entstehen, geschützt werden.¹²⁸ Das Maß der konkreten Sicherungspflicht richtet sich nach Größe und Ausmaß der Gefahr.¹²⁹ Daher stellen sich an Hauptverkehrsstraßen höhere Anforderungen als an Wirtschaftswege.¹³⁰ Die Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht an Straßen müssen im Einzelnen zumutbar sein.¹³¹

Die Straßen sind in einem solchen baulichen Zustand zu erhalten, dass den Benutzenden keine Gefahren begegnen, die auch mit der im Straßenverkehr zu erwartenden Aufmerksamkeit unvermutet auftreten und denen die

¹²⁰ Vgl. *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 107; *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 60 f.

¹²¹ *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 108; *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 60.

¹²² *Wagner*, in: MüKo-BGB, § 823 Rn. 623.

¹²³ *Wagner*, in: MüKo-BGB, § 823 Rn. 623; siehe auch *BGH*, NJW 1955, 298 (299); *BGH*, NJW 1967, 1325 (1325); *BGH*, NJW 1989, 2808 (2808); *Rinne*, NJW 1996, 3303 (3304); *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 70.

¹²⁴ *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 107.

¹²⁵ *KG Berlin*, Urt: v. 08.03.2011 – 9 U 165/09 –, juris Rn. 7; *Wagner*, in: MüKo-BGB, § 823 Rn. 632 m. w. N.

¹²⁶ *BGH*, VersR 2002, 1040 (1041); *OLG Düsseldorf*, NJW-RR 1994, 1442; *OLG Hamm*, VersR 2000, 609; *OLG Hamm*, VersR 2000, 788; *OLG Celle*, NJW-RR 2005, 754; *OLG Hamm*, NJW-RR 2006, 1110; *Wagner*, in: MüKo-BGB, § 823 Rn. 633 m. w. N.

¹²⁷ *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 116.

¹²⁸ *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 116.

¹²⁹ *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 79.

¹³⁰ *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 119; *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 79.

¹³¹ *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 110.

Verkehrsteilnehmenden nicht mehr ausweichen können.¹³² Der Kraftfahrzeugverkehr muss aber seine Geschwindigkeit gemäß § 3 Abs. 1 StVO an die Straßenverhältnisse anpassen und überblickbare Gefahrenquellen hinnehmen, wobei vorschriftswidriges Verhalten von Verkehrsteilnehmenden bis zu einem gewissen Grad mitbedacht werden muss.¹³³ „Die Verkehrssicherungspflicht dient [aber] nicht dazu, das allgemeine Lebensrisiko auf den Sicherungspflichtigen abzuwälzen.“¹³⁴ Sie ist folglich dann nicht verletzt, wenn die Schädigung in entscheidender Weise auf eine unangepasste Fahrweise zurückzuführen ist.¹³⁵

Im Einzelnen müssen Straßen für den Kraftfahrzeugverkehr beispielsweise ausreichend Reibungswiderstand bieten. Wenn z. B. dem Bitumenmaterial, das bei der Ausbesserung einer Straße verwendet wird, keine ausreichende Menge Splitt beigemischt wird und die Straße dadurch bei Nässe besonders glatt wird, so ist der Straßenverkehrssicherungspflicht nicht Genüge getan.¹³⁶ Des Weiteren birgt die Unterspülung des Straßenbanketts ein hohes Gefahrenpotenzial für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmenden.¹³⁷

Ähnliches gilt bei der Benutzung von Fahrradwegen. Fahrradfahrende haben sich ebenso an die Gegebenheiten des Fahrradweges anzupassen wie der motorisierte Verkehr an die Straßenverhältnisse.¹³⁸ Im Fahrradverkehr sind zwar die Geschwindigkeiten geringer, allerdings haben Schadensereignisse in vielen Fällen weit gravierendere Auswirkungen auf Gesundheit und Leben der Fahrradfahrenden als im motorisierten Verkehr. Aufgrund dessen sind im Radverkehr Straßenunebenheiten wie z. B. Schlaglöcher¹³⁹ oder Einlaufschächte¹⁴⁰ im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht von größerer Relevanz. Ein neues Phänomen

¹³² *BGH*, VersR 1965, 260 (261); *BGH*, Urt. v. 10.07.1980 – III ZR 58/79 –, juris Rn. 17; *BGH*, Beschl. v. 14.10.1982 – III ZR 174/81 –, juris Rn. 10; *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 124.

¹³³ *BGH*, VersR 1963, 652 (653); *BGH*, Beschl. v. 27.01.2005 – III ZR 176/04 –, juris Rn. 4; *OLG Koblenz*, Beschl. v. 09.01.2020 – 12 U 463/19 –, juris Rn. 11-14; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 110; *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 124.

¹³⁴ *OLG Schleswig*, Beschl. v. 04.08.2017 – 7 U 122/16 –, juris Rn. 13.

¹³⁵ *OLG Koblenz*, Beschl. v. 09.01.2020 – 12 U 463/19 –, juris Rn. 14.

¹³⁶ *OLG Frankfurt*, Urt. v. 14.09.2009 – 1 U 309/08 –, juris Rn. 18; *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 126.

¹³⁷ *OLG Nürnberg*, Beschl. v. 05.08.2013 – 4 U 631/13 –, juris Rn. 3; *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 150.

¹³⁸ *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 199.

¹³⁹ Vgl. statt vieler *OLG München*, Urt. v. 14.03.2013 – 1 U 3769/11 –, juris Rn. 47; *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 200.

¹⁴⁰ *BGH*, Beschl. v. 14.10.1982 – III ZR 174/81 –, juris Rn. 14; *OLG Stuttgart*, Urt. v. 30.10.2002 – 4 U 95/02 –, juris Rn. 7; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 146.

stellen Radschnellverbindungen dar. Dabei handelt es sich um „qualitativ hochwertige, direkt geführte und leistungsstarke Verbindungen zwischen den Kreisen und Kommunen.“¹⁴¹ Da die Radschnellverbindungen eine „sichere Befahrbarkeit auch bei hohen Geschwindigkeiten“¹⁴² ermöglichen sollen, werden die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht – ähnlich der Unterscheidung zwischen Hauptverkehrsstraße und Wirtschaftsweg – auf solchen Radwegen gesteigerten Anforderungen im Vergleich zu normalen Radwegen genügen müssen.

Zur Straßenverkehrssicherungspflicht gehört auch die Winterdienst- und Streupflicht. Sie ergibt sich für die Gemeinden in BW aus § 41 Abs. 1 StrG. Die Räum- und Streupflicht besteht nicht für alle Straßen und Verkehrswege, sondern orientiert sich an der Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges, der Gefährlichkeit und Stärke des zu erwartenden Verkehrs und am für die Verkehrssicherungspflichtigen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Zumutbaren.¹⁴³ Die Gemeinde hat daher nicht die Pflicht, ihr gesamtes Straßennetz zu streuen.¹⁴⁴ An verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen wie etwa einer Ortsdurchfahrt auf einer Hauptverkehrsstraße ist eine Bestreuung jedoch angezeigt.¹⁴⁵ So sollen die Verkehrsteilnehmenden vor unvermuteten, vom Zustand der Straße ausgehenden Gefahren, denen auch bei angepasster Fahrweise nicht ausgewichen werden kann, geschützt werden.¹⁴⁶ Auch im Hinblick auf winterliche Verhältnisse besteht die Pflicht der Verkehrsteilnehmenden aus § 3 Abs. 1 StVO zur Anpassung der Geschwindigkeit an die witterungsbedingten Gegebenheiten.¹⁴⁷

Eine große potenzielle Gefahr geht darüber hinaus von Straßenbäumen aus. Als Straßenbaum lassen sich all diejenigen Bäume bezeichnen, die der Straße zugordnet werden können.¹⁴⁸ Denkbar ist ein Sachverhalt, in dem ein Straßenbaum auf ein

¹⁴¹ *vm.baden-wuerttemberg.de*.

¹⁴² *vm.baden-wuerttemberg.de*.

¹⁴³ *BGH*, Urt. v. 20.12.1990 – III ZR 21/90 –, juris Rn. 13; *OLG Jena*, Urt. v. 09.03.2005 – 4 U 646/04 –, juris Rn. 20 f.; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 161.

¹⁴⁴ *BGH*, Urt. v. 10.12.1974 – VI ZR 156/73 –, juris Rn. 14; *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 215.

¹⁴⁵ *BGH*, Urt. v. 21.11.1963 – III ZR 148/62 –, juris Rn. 5; *BGH*, Urt. v. 10.12.1974 – VI ZR 156/73 –, juris Rn. 14; vgl. *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 215, 229 m. w. N. aus der Rechtsprechung.

¹⁴⁶ *BGH*, VersR 1963, 652 (653); *OLG Frankfurt*, Urt. v. 01.03.2004 – 1 U 187/03 –, juris Rn. 10; *OLG Stuttgart*, Urt. v. 22.10.2003 – 4 U 131/03 –, juris Rn. 13 f.; *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 209.

¹⁴⁷ *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 183.

¹⁴⁸ Vgl. zur Abgrenzung *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 219 f. m. w. N. aus der Rechtsprechung.

fahrendes Auto stürzt und dieser sorgfaltspflichtwidrig nicht ausreichend überwacht worden war.¹⁴⁹ Kommt es zu einer Rechtsgutsverletzung durch einen umstürzenden Straßenbaum, so liegt nur dann eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vor, wenn Anzeichen für eine von dem Baum ausgehende Gefahr übersehen worden sind.¹⁵⁰ Die Kommune hat die Straßenbäume durch regelmäßige und angemessene Kontrollen im Hinblick auf deren Standfestigkeit und auf den Schutz vor herabhängenden und herabfallenden Ästen zu überprüfen.¹⁵¹ Die Behörden genügen aber der Verkehrssicherungspflicht, wenn sie die Bäume einer genaueren Kontrolle unterziehen, an denen sich im Rahmen der Routinekontrollen konkrete Anhaltspunkte für eine eingehendere Prüfung ergeben haben.¹⁵² Dies hängt im Wesentlichen damit zusammen, dass nicht jede Beschädigung eines Baumes erkannt werden kann und auch gesunde Bäume durch die Einflüsse von Naturereignissen zu einer Gefahrenquelle werden können.¹⁵³ „[D]er Verkehr muss gewisse Gefahren, die nicht durch menschliches Handeln entstehen, sondern auf Gegebenheiten oder Gewalten der Natur beruhen, als unvermeidbar hinnehmen.“¹⁵⁴

Die praktische Relevanz dieser Thematik zeigt ein Urteil des *LG Trier*.¹⁵⁵ Im zugrundeliegenden Sachverhalt wurde eine Frau auf einem Gehweg von einem herabfallenden Ast eines umstürzenden Baumes erschlagen, der sich auf einem städtischen Parkgelände befand.¹⁵⁶ Ein weiterer Passant wurde durch den umstürzenden Baum schwer verletzt.¹⁵⁷ In Folge dessen wurde der städtische Baumkontrolleur wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt.¹⁵⁸ Der verurteilte Baumkontrolleur

¹⁴⁹ Vgl. dazu *OLG Düsseldorf*, Urt. v. 23.05.2018 – I-18 U 27/17 –, juris Rn. 14; *LG Trier*, Urt. v. 23.12.2014 – 7 Ns 8012 Js 4098/13 –, juris.

¹⁵⁰ *BGH*, NJW 1965, 815 (815); *BGH*, NJW 2004, 1381 (1381); *OLG Karlsruhe*, Urt. v. 21.10.2010 – 12 U 103/10 –, juris Rn. 16; *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 416.

¹⁵¹ Für die Rechtsprechung *BGH*, NJW 1965, 815 (815); *BGH*, NJW 2004, 1381 (1381); *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 222 f., 227 m w. N.

¹⁵² *BGH*, NJW 1965, 815 (815); *OLG Hamm*, Urt. v. 24.09.2004 – 9 U 158/02 –, juris Rn. 9; *OLG Hamm*, Beschl. v. 04.11.2013 – I-11 U 38/13 –, juris Rn. 13 f.; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 227.

¹⁵³ *BGH*, NJW 1965, 815 (815).

¹⁵⁴ *BGH*, NJW 2004, 1381 (1381).

¹⁵⁵ *LG Trier*, Urt. v. 23.12.2014 – 7 Ns 8012 Js 4098/13 –, juris Rn. 84.

¹⁵⁶ *LG Trier*, Urt. v. 23.12.2014 – 7 Ns 8012 Js 4098/13 –, juris Rn. 51.

¹⁵⁷ *LG Trier*, Urt. v. 23.12.2014 – 7 Ns 8012 Js 4098/13 –, juris Rn. 52.

¹⁵⁸ *LG Trier*, Urt. v. 23.12.2014 – 7 Ns 8012 Js 4098/13 –, juris Rn. 2, 5, 101.

war als Leiter der Baumpflegekolonne allein und ausschließlich für die Zweitkontrolle der Bäume zuständig.¹⁵⁹ Er war daher, neben seiner durch Aus- und Fortbildung sowie mehrjähriger Berufserfahrung feststellbaren beruflichen Qualifikation, als einziger mit dem dazu erforderlichen Instrumentarium ausgestattet.¹⁶⁰ Das Gericht sah die Pflichtverletzung des Baumkontrolleurs darin, dass dieser den umgestürzten Baum im Vorfeld nur einer nicht ausreichenden Standfestigkeitskontrolle unterzogen hatte.¹⁶¹

3.3 Schwimmbäder und weitere Wasserflächen

Auch die Verkehrssicherungspflicht in Schwimmbädern und an sonstigen Wasserflächen ist wie die Straßenverkehrssicherungspflicht ein Thema, mit dem sich überwiegend die öffentliche Hand befassen muss. Schwimmbäder und sonstige Wasserflächen wie Baggerseen, Löschwasserspeicher oder Brunnen bergen aus sich heraus Gefahren für Leib und Leben. Das Gefahrenpotenzial von Wasserflächen jeglicher Art ist besonders in Bezug auf die Benutzung der Anlagen durch Kinder und Jugendliche als sehr hoch anzusehen, da diese erfahrungsgemäß dazu neigen, bestehende Sicherheitsregelungen zu ignorieren oder nicht in Gänze einzuhalten.¹⁶² Die strafrechtliche Relevanz dieser Fallgruppe ist insbesondere dahingehend gegeben, dass Unfälle in Schwimmbädern häufig schwerwiegende körperliche Schäden zur Folge haben.

3.3.1 Schwimmbäder

Nicht jeder abstrakten Gefahr kann durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen der Kommune als Betreiberin eines Schwimmbads vorgebeugt werden.¹⁶³ Aus diesem Grund wäre es nicht zulässig, jeden Unfall in einem kommunalen Schwimmbad auf eine Verkehrssicherungspflichtverletzung zurückzuführen.¹⁶⁴

¹⁵⁹ *LG Trier*, Urt. v. 23.12.2014 – 7 Ns 8012 Js 4098/13 –, juris Rn. 11.

¹⁶⁰ *LG Trier*, Urt. v. 23.12.2014 – 7 Ns 8012 Js 4098/13 –, juris Rn. 10 f., 84 f.

¹⁶¹ *LG Trier*, Urt. v. 23.12.2014 – 7 Ns 8012 Js 4098/13 –, juris Rn. 46 f., 84 f.

¹⁶² *BGH*, Urt. v. 03.02.2004 – VI ZR 95/03 –, juris Rn. 13; *Tassarek-Schröder/Rönsberg*, in: *Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht*, Rn. 752, *Rotermund/Krafft, Verkehrssicherungspflichten*, vor Rn. 283.

¹⁶³ *BGH*, Urt. v. 02.10.1979 – VI ZR 106/78 –, juris Rn. 8; *BGH*, Urt. v. 29.01.1980 – VI ZR 11/79 –, juris Rn. 10.; *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 484.

¹⁶⁴ *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 484.

Das Fehlverhalten bzw. die fehlende Eigensorgfalt der Nutzerinnen und Nutzer in Bezug auf vorhersehbare und erkennbare Gefahren trägt in vielen Fällen zur Verwirklichung der Rechtsgutsverletzung bei.¹⁶⁵

Grundsätzlich müssen Betreiberinnen und Betreiber von Schwimmbädern diese, wie andere Anlagen oder Einrichtungen auch, dergestalt errichten und im Betrieb sichern, dass vermeidbare Gefahren nicht zur Schädigung der Benutzenden führen.¹⁶⁶ Nach ständiger Rechtsprechung des *BGH* müssen die Benutzenden vor solchen Gefahren geschützt werden, die das übliche Risiko der Schwimmbadnutzung übersteigen und für sie nicht vorhersehbar und nicht ohne Weiteres erkennbar sind.¹⁶⁷ Besonders Wasserglätte in unmittelbarer Nähe zum Schwimmbecken ist, da für die Benutzenden regelmäßig erkenn- und vorhersehbar, in Schwimmbädern üblich und muss daher hingenommen werden.¹⁶⁸

Bei Planung und Bau von Schwimmbädern hat die Kommune als Eigentümerin darauf zu achten, dass das Schwimmbad entsprechend der zum Zeitpunkt des Baus gültigen DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften und Bäderbaurichtlinien errichtet wird.¹⁶⁹ Sie muss jedoch nicht jede Anpassung dieser Normen und Richtlinien an den neuesten technischen Stand unmittelbar durch bauliche Änderungen am Schwimmbad umsetzen.¹⁷⁰ Die Gefahren, die sich aus der Nichtanpassung an den neuesten Stand der Technik ergeben, sind nicht solitär, sondern in Abwägung zum wirtschaftlichen Aufwand und zum Zeitraum, der seit der Errichtung bzw. der letzten Sanierung des Schwimmbades vergangen ist, zu bewerten.¹⁷¹ Dementsprechend sah das *OLG Hamm* die Verkehrssicherungspflicht nicht dadurch verletzt, dass in einem elf Jahre alten Schwimmbad keine dem neuesten Stand der Technik entsprechenden, rutschfesten Fliesen eingebaut

¹⁶⁵ *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 484.

¹⁶⁶ *BGH*, Urt. v. 03.02.2004 – VI ZR 95/03 –, juris Rn. 7.

¹⁶⁷ *BGH*, Urt. v. 02.10.1979 – VI ZR 106/78 –, juris Rn. 8; *BGH*, Urt. v. 29.01.1980 – VI ZR 11/79 –, juris Rn. 10; *BGH*, Urt. v. 03.02.2004 – VI ZR 95/03 –, juris Rn. 7; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 283; *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 484.

¹⁶⁸ *LG Koblenz*, VersR 1992, 1021; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 285.

¹⁶⁹ *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 285.

¹⁷⁰ *OLG Hamm* NJW-RR 1989, 736 (737); *OLG Dresden*, Urt. v. 06.09.1995 – 6 U 289/95 –, juris Rn. 7; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 285; *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 485.

¹⁷¹ *OLG Hamm* NJW-RR 1989, 736 (737); *OLG Dresden*, Urt. v. 06.09.1995 – 6 U 289/95 –, juris Rn. 7; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 285; *Tassarek-Schröder/Rönsberg*, in: *Rotermund/Krafft*, Kommunales Haftungsrecht, Rn. 754.

wurden.¹⁷² An dieser Entscheidung zeigt sich erneut, dass die einschlägigen DIN-Normen und Richtlinien zwar Anhaltspunkte liefern, die Verkehrssicherungspflicht jedoch für den konkreten Einzelfall bestimmt werden muss.

Die Nutzerinnen und Nutzer können eine entsprechend der Größe des Bades personell ausgestattete Badeaufsicht erwarten, die das gesamte Bad gut überblicken und im Gefahrenfall eingreifen kann.¹⁷³ Es kann aber nicht erwartet werden, dass jeder einzelne Bereich des Schwimmbades immer unter direkter Aufsicht steht.¹⁷⁴ Ansonsten würden sich überspannte Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht in Schwimmbädern ergeben.¹⁷⁵

Innerhalb von Schwimmbädern gibt es zusätzlich Stellen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial wie etwa Sprungtürme und Wasserrutschen. Dort gelten gesteigerte Anforderungen an die Aufsichtspflicht.¹⁷⁶ Der Betreiber eines Schwimmbades ist dafür verantwortlich, den Betrieb eines Sprungturmes so zu organisieren, dass die Nutzerinnen und Nutzer des Sprungturmes nicht geschädigt werden.¹⁷⁷ Bei Wasserrutschen muss die Kommune als Betreiberin leicht verständliche Hinweise wie z. B. Piktogramme zur richtigen Benutzung der Wasserrutsche anbringen.¹⁷⁸ Von der Kommune als Betreiberin kann im Einzelfall eine Ampelanlage zur Steuerung der Rutschvorgänge verlangt werden, jedoch muss der Einstieg der Rutsche nicht lückenlos überwacht werden.¹⁷⁹

Zum pflichtgemäßen Betrieb kommunaler Schwimmbäder gehört es, durch eindeutige organisatorische Maßnahmen die Wahrung der verschiedenen Verkehrssicherungspflichten im laufenden Schwimmbadbetrieb sicherzustellen.¹⁸⁰

¹⁷² *OLG Hamm* NJW-RR 1989, 736 (737); *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 484.

¹⁷³ *BGH*, Urt. v. 12.06.1990 – VI ZR 273/89 –, juris Rn. 11; *OLG Köln*, Beschl. v. 09.08.2000 – 8 W 13/00 –, juris Rn. 4; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 293.

¹⁷⁴ *BGH*, Urt. v. 03.02.2004 – VI ZR 95/03 –, juris Rn. 16; *OLG Köln*, Beschl. v. 09.08.2000 – 8 W 13/00 –, juris Rn. 6; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 293.

¹⁷⁵ *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 293.

¹⁷⁶ *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 490.

¹⁷⁷ *OLG Stuttgart*, Teilurt. v. 21.09.2017 – 2 U 11/17 –, juris Rn. 61.

¹⁷⁸ *OLG Hamm*, Urt. v. 01.02.2013 – I-7 U 22/12 –, juris Rn. 21; *OLG Hamm*, Urt. v. 06.05.2014 – I-9 U 13/14 –, juris Rn. 8; *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 497; im Allgemeinen auch *BGH*, Urt. v. 03.06.2008 – VI ZR 223/07 –, juris Rn. 14.

¹⁷⁹ *BGH*, Urt. v. 03.02.2004 – VI ZR 95/03 –, juris Rn. 16; *BGH*, Urt. v. 05.10.2004 – VI ZR 294/03 –, juris Rn. 22; *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 499, 500.

¹⁸⁰ *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 290.

3.3.2 Weitere Wasserflächen

Dem Grundsatz nach geschieht sogenanntes „wildes Baden“ auf eigenes Risiko, solange an der betroffenen Stelle nicht regelmäßig gebadet und dies dauerhaft geduldet wird.¹⁸¹ Dennoch haben die Verkehrssicherungspflichtigen für Wasserflächen, auf denen kein Badebetrieb zugelassen ist, durch entsprechende Maßnahmen, wie etwa eine eindeutige Beschilderung, auf die Einhaltung des Badeverbotes hinzuwirken.¹⁸² Der dem Baden gewidmete Bereich ist aber nur insoweit vom gefährlichen Bereich abzugrenzen, wie das übliche Risiko für das Baden im Allgemeinen überschritten wird und die Gefahr für die Badenden nicht ohne Weiteres erkenn- und vorhersehbar ist.¹⁸³

Wie zu Beginn der Arbeit bereits angesprochen, hat im Jahr 2020 das Urteil des AG *Schwalmstadt* in der Presse und bei den kommunalen Verbänden weite Beachtung gefunden.¹⁸⁴ Zuvor waren drei Kinder in einem Teich ertrunken, welcher im Eigentum der Gemeinde des verurteilten Bürgermeisters steht.¹⁸⁵ Das Gericht sah die Verkehrssicherungspflicht durch eine Bepflasterung des Ufer- und Dammbereiches, die geringe Erkennbarkeit der gefahrerhöhenden Umstände und durch den gezielten Ausbau des Teichgeländes zu Freizeitzwecken durch die Gemeinde verletzt.¹⁸⁶ Zudem sei sich auf die Nutzung des Teichgeländes durch Kinder einzustellen gewesen, da sich dieser in Nähe zur Wohnbebauung befindet.¹⁸⁷ Der Bürgermeister wurde vom AG wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen in drei Fällen verurteilt.¹⁸⁸ Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.¹⁸⁹ Es zeigt dennoch die praktische Relevanz der Frage nach der Haftung kommunaler Amtsträgerinnen und Amtsträger für die aus Wasserflächen erwachsenden Gefahren.

¹⁸¹ *BGH*, Urt. v. 18.10.1988 – VI ZR 94/88 –, juris Rn. 13; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 342; *Wagner*, in: MüKo-BGB, § 823 Rn. 738.

¹⁸² *BGH*, Urt. v. 18.10.1988 – VI ZR 94/88 –, juris Rn. 14; *Tassarek-Schröder/Rönsberg*, in: *Rotermund/Krafft*, Kommunales Haftungsrecht, Rn. 752.

¹⁸³ *BGH*, Urt. v. 18.10.1988 – VI ZR 94/88 –, juris Rn. 12.

¹⁸⁴ *AG Schwalmstadt*, Urt. v. 20.02.2020 – 43 Ds - 2 Js 12490/16 –, juris; vgl. statt vieler *stimme.de* v. 04.03.2020.

¹⁸⁵ *AG Schwalmstadt*, Urt. v. 20.02.2020 – 43 Ds - 2 Js 12490/16 –, juris Rn. 2, 9.

¹⁸⁶ *AG Schwalmstadt*, Urt. v. 20.02.2020 – 43 Ds - 2 Js 12490/16 –, juris Rn. 27, 29, 31, 33.

¹⁸⁷ *AG Schwalmstadt*, Urt. v. 20.02.2020 – 43 Ds - 2 Js 12490/16 –, juris Rn. 35.

¹⁸⁸ *AG Schwalmstadt*, Urt. v. 20.02.2020 – 43 Ds - 2 Js 12490/16 –, juris Tenor.

¹⁸⁹ Vgl. statt vieler *sueddeutsche.de* v. 02.03.2020.

Ein weiteres Beispiel aus dieser Fallgruppe stellt ein Urteil des *LG Paderborn* dar. Das *LG* verurteilte einen Stadtdirektor, nachdem ein Kind in einen Brunnen gefallen und ertrunken war.¹⁹⁰ Bereits wenige Jahre zuvor war ein Kind in demselben Brunnen ertrunken, woraufhin dieser provisorisch gesichert wurde.¹⁹¹ Der später verurteilte Stadtdirektor wusste demnach um die Gefährlichkeit des Brunnens.¹⁹² Dennoch beanstandete er den Beschluss Gemeinderates nicht, als dieser beschloss, die provisorischen Sicherungsmaßnahmen rückgängig zu machen.¹⁹³ Das Gericht sah die Garantenpflichten des Stadtdirektors darin verletzt, dass er als Volljurist über umfassende juristische Kenntnisse verfügte und daher um die nicht hinreichende Schutzwirkung der unter Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften angebrachten Brüstung hätte wissen müssen.¹⁹⁴ Er hätte in der Ratssitzung verstärkt auf weitere Sicherungsmaßnahmen hinwirken und den Beschluss des Gemeinderates beanstanden müssen.¹⁹⁵ Das Verfahren gegen elf Ratsmitglieder wurde gemäß § 153a Abs. 2 StPO gegen Geldauflage eingestellt. Die Entscheidung des *LG Paderborn* verdeutlicht die Bedeutung des Widerspruchsrechts der kommunalen Führungskräfte. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind angehalten, mit allen ihnen rechtlich möglichen Mitteln auf einen verkehrssicherungspflichtgemäßen Zustand der kommunalen Anlagen, insbesondere der verschiedenen Wasserflächen, hinzuwirken.

3.4 Spielplätze und Sportstätten

Spiel- und Sportplätze sind wie Schwimmbäder Anlagen bzw. Einrichtungen, die zu einem ganz überwiegenden Teil von Kommunen errichtet und unterhalten werden. Mit der Errichtung und Eröffnung von Freizeiteinrichtungen wie z. B.

¹⁹⁰ *LG Paderborn*, BWGZ 1992, 411.

¹⁹¹ *LG Paderborn*, BWGZ 1992, 411; *Dabringhausen*, der gemeindehaushalt 1992, 268 (268).

¹⁹² *LG Paderborn*, BWGZ 1992, 411; *Brüning*, Rn. 253; *Dabringhausen*, der gemeindehaushalt 1992, 268 (268).

¹⁹³ *LG Paderborn*, BWGZ 1992, 411; *Brüning*, Rn. 253; *Dabringhausen*, der gemeindehaushalt 1992, 268 (268).

¹⁹⁴ *LG Paderborn*, BWGZ 1992, 411; *Brüning*, Rn. 253.

¹⁹⁵ *LG Paderborn*, BWGZ 1992, 411; *Brüning*, Rn. 253.

Spielplätzen und Sportstätten schafft eine Kommune Gefahrenquellen, für die sie folglich verkehrssicherungspflichtig ist.¹⁹⁶

3.4.1 Spielplätze

An die Verkehrssicherungspflicht auf Spielplätzen werden seitens der Rechtsprechung hohe Anforderungen gestellt.¹⁹⁷ Dies hängt im Wesentlichen mit der noch nicht voll ausgebildeten oder gänzlich fehlenden Einsichtsfähigkeit von Kindern hinsichtlich möglicher Gefahren zusammen.¹⁹⁸ Die verkehrssicherungspflichtige Kommune hat sich dabei an den jüngsten Kindern zu orientieren, die den Spielplatz zulässigerweise nutzen dürfen.¹⁹⁹ Für Gefahren, die auch für die jüngsten Kinder vorherseh- und beherrschbar sind, müssen jedoch keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.²⁰⁰

Die Verkehrssicherungspflicht auf Spielplätzen erstreckt sich in erster Linie auf die dort aufgestellten Spielgeräte. Nach der ständigen Rechtsprechung des *BGH* müssen Eltern und Kinder darauf vertrauen können, dass sich diese in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.²⁰¹ Ein gewisses Risiko lässt sich jedoch auch bei zweckgemäßer Nutzung der Spielgeräte nicht vermeiden und muss deshalb hingenommen werden.²⁰² Beispielsweise stellt aber ein Untergrund aus Steinplatten immer dann eine Verkehrssicherungspflichtverletzung dar, wenn die Möglichkeit besteht, dass Kinder aus mehr als einem Meter Höhe darauf abstürzen können.²⁰³ Des Weiteren soll eine Schaukel nicht in Hanglage angebracht werden, da sich so die potenzielle Sturzhöhe in einem für Kinder nicht mehr kontrollierbarem Maß

¹⁹⁶ *BGH*, NJW 1988, 2667 (2667); *LG Osnabrück*, NJW-RR 2002, 233; *Hußla*, VersR 1971, 877 (877 f.); *Wagner*, in: MüKo-BGB, § 823 Rn. 723; vgl. auch *BGH*, Urt. v. 29.10.1974 – VI ZR 159/73 –, juris Rn. 10; *BGH*, NJW 1977, 1392 (1393).

¹⁹⁷ *BGH*, NJW 1988, 2667 (2667); *OLG Hamm*, Urt. v. 19.03.2009 – 6 U 157/08 –, juris Rn. 33; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 269; *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 511.

¹⁹⁸ *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 269; *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 511.

¹⁹⁹ *BGH*, NJW 1988, 2667 (2667); *Hußla*, VersR 1971, 877 (877 f.); *Schumacher*, Kommunalhaftung, Kap. 2 Rn. 511.

²⁰⁰ *BGH*, NJW 1999, 2364 (2364); *OLG Schleswig*, NJW-RR 2004, 384 (385); *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 512.

²⁰¹ *BGH*, Urt. v. 28.04.1987 – VI ZR 127/86 –, juris Rn. 9; *BGH*, NJW 1988, 2667 (2667) jeweils m. w. N.; *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 511; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten Rn. 269.

²⁰² *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten Rn. 269.

²⁰³ *OLG Köln*, Urt. v. 25.05.2000 – 7 U 185/99 –, juris Rn. 28; *Katzenmeier*, in: NK-BGB, § 823 Rn. 510; *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 518.

vergrößert.²⁰⁴ Zudem müssen die aufgestellten Spielgeräte den einschlägigen DIN-Normen entsprechen, wobei die Verkehrssicherungspflicht diese Anforderungen teilweise überschreiten kann, wenn dies für die Gemeinde und ihre Angestellten ersichtlich ist.²⁰⁵ Um die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten gewährleisten zu können, müssen die Spielgeräte regelmäßig kontrolliert werden.²⁰⁶

Auf sogenannten Abenteuerspielplätzen sollen Kinder lernen, Risiken richtig einzuschätzen.²⁰⁷ Da das Erlernen des richtigen Umgangs mit Gefahren gerade der Zweck der Abenteuerspielplätze ist, kann die verkehrssicherungspflichtige Gemeinde als Betreiberin eine erhöhte Sensibilität für Gefahren erwarten.²⁰⁸ Sie muss aber dafür sorgen, dass die Abenteuerspielplätze auch nur von Kindern der entsprechenden Altersgruppe genutzt werden.²⁰⁹

3.4.2 Sportstätten

Die Verantwortung für den baulichen Zustand der Sportanlage liegt bei der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer der Sportanlage.²¹⁰ Sofern diese nicht den jeweiligen örtlichen Vereinen gehören, sind i. d. R. die Kommunen verkehrssicherungspflichtig. Die Sporttreibenden müssen vor Gefahren geschützt werden, die über das übliche Risiko der Anlagenbenutzung zu sportlichen Zwecken hinausgehen und für die Sporttreibenden nicht erkennbar und nicht ohne Weiteres vorhersehbar sind.²¹¹ Die gilt umso mehr, weil einerseits das Hauptaugenmerk der Sporttreibenden dem Sport und nicht den potenziellen Gefahren gilt und

²⁰⁴ *OLG Hamm*, NJW-RR 2010, 31 (32); *Katzenmeier*, in: NK-BGB, § 823 Rn. 510.

²⁰⁵ *BGH*, NJW 1988, 2667 (2668); *OLG Hamm*, Urt. v. 19.06.1995 – 13 U 25/95 –, juris Rn. 6; *LG Frankfurt a. M.*, NJW-RR 1999, 904 (905); *Förster*, in: BeckOK-BGB, § 823 Rn. 500; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten Rn. 271.

²⁰⁶ *OLG Düsseldorf*, NJW-RR 1999, 1621 (1621); *OLG Koblenz*, VersR 2013, 598 (598 f.); *Katzenmeier*, in: NK-BGB, § 823 Rn. 510.

²⁰⁷ *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten Rn. 275.

²⁰⁸ *BGH*, NJW 1978, 1626 (1627); *Hager*, in: Staudinger, § 823 Rn. E 294; *Wagner*, in: MüKo-BGB, § 823 Rn. 727.

²⁰⁹ *BGH*, NJW 1978, 1626 (1627); *Hager*, in: Staudinger, § 823 Rn. E 294; *Wagner*, in: MüKo-BGB, § 823 Rn. 727.

²¹⁰ *Förster*, in: BeckOK-BGB, § 823 Rn. 564; *Wagner*, in: MüKo-BGB, § 823 Rn. 745.

²¹¹ *OLG München*, VersR 1994, 997 (997 f.); *OLG Jena*, Urt. v. 10.02.2010 – 4 U 594/09 –, juris Rn. 17; *OLG Jena*, NHW-RR 2011, 961 (962); *Katzenmeier*, in: NK-BGB, § 823 Rn. 509.

andererseits die Aufmerksamkeit für Gefahren bei Aktivitäten in einer Gruppe abnimmt.²¹²

Im Einzelnen verletzt eine Gemeinde ihre Verkehrssicherungspflicht, wenn sie die Tore in einer ihrer Sporthallen nicht gemäß den entsprechend gültigen DIN-Normen gegen Umstürzen sichert.²¹³ Bei einer Änderung der DIN-Normen muss die Sicherungsmöglichkeit innerhalb einer angemessenen Frist angepasst werden.²¹⁴ In einer Sporthalle müssen Turn- und Niedersprungmatten so gesichert werden, dass die Sicherung nicht mit nur geringem Aufwand – insbesondere vor dem Hintergrund der Benutzung der Sportstätte durch Kinder – geöffnet werden kann.²¹⁵ Der ordnungsgemäßen Sicherung von Sportgeräten ist demnach eine besondere Bedeutung beizumessen. Des Weiteren verletzt die Gemeinde ihre Verkehrssicherungspflicht an Sportanlagen, wenn sie einen Zaun um eine Sportstätte nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält und sich Sporttreibende an diesem Zaun verletzen.²¹⁶

Eine Thematik, die bislang in der Literatur noch keine Beachtung gefunden hat, ist die Sicherheitszone um Spiel- und Sportfelder. Gemäß DIN 18035 Teil 1 muss der Sicherheitsabstand bei Fußballfeldern an den Längsseiten einen Meter und an den Stirnseiten zwei Meter betragen.²¹⁷ Der hindernisfreie Abstand muss zusätzlich an den Längsseiten einen Meter und an den Stirnseiten zwei Meter betragen.²¹⁸ Sie bilden zusammen die sogenannte Sicherheitszone.²¹⁹ Sicherheitsabstand und Spielfeld müssen im gleichen Belag, z. B. Rasen oder Kunstrasen, ausgeführt sein.²²⁰ Das *OLG Düsseldorf* hat zwar die Haftung einer Halleneigentümerin verneint, wenn sie die Hallenwände nicht abpolstert und eine Spielerin oder ein Spieler bei einem Handballspiel mit der Wand kollidiert.²²¹ Insoweit ist also

²¹² *OLG München*, Urte. v. 17.09.1986 – 21 U 6324/85 –, juris Rn. 11; *Katzenmeier*, in: NK-BGB, § 823 Rn. 509.

²¹³ *OLG Celle*, VersR 1988, 1025; *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 508.

²¹⁴ *OLG Celle*, VersR 1988, 1025; *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 508.

²¹⁵ *OLG Nürnberg*, NJW-RR 2001, 1106 (1107); *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 506.

²¹⁶ *OLG Jena*, Urte. v. 10.02.2010 – 4 U 594/09 –, juris Rn. 13; *Schumacher*, Kap. 2 Rn. 510.

²¹⁷ *DIN 18035-1*, 21.

²¹⁸ *DIN 18035-1*, 21.

²¹⁹ *DIN 18035-1*, 7, 21.

²²⁰ *DIN 18035-1*, 17.

²²¹ *OLG Düsseldorf*, VersR 1983, 274; *Förster*, in: BeckOK-BGB, § 823 Rn. 571; *Katzenmeier*, in: NK-BGB, § 823 Rn. 509.

fraglich, ob die Nichteinhaltung der Sicherheitsabstände zu strafrechtlichen Konsequenzen führen kann. Dagegen spricht, in Anlehnung an das Urteil des *OLG Düsseldorf*, dass auch Sporttreibende auf Außenanlagen sich der Gefahr bewusst sein können und diese für sie erkenn- und vorhersehbar sind.²²² Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht kann allerdings immer dann vorliegen, wenn die Vorgaben der DIN 18035 Teil 1 deutlich unterschritten werden und dadurch besondere Gefahrenpunkte entstehen. Dies kann z. B. bei besonders niedrigen Zuschauerbarrieren in unmittelbarer Nähe zum Spielfeld gegeben sein. Des Weiteren argumentiert das Gericht mit der Zumutbarkeit von baulichen Änderungen zur Anpassung an die geltenden Richtlinien und Normen.²²³ Die Schwelle der Zumutbarkeit ist jedoch bei der Anpassung an die jeweils geltenden Sicherheitsabstände auf einem Sportplatz nicht besonders hoch, da diese mit verhältnismäßig geringen Mitteln bewerkstelligt werden können. Den Kommunen ist dabei nach Neufassungen von Richtlinien und Normen ein gewisser zeitlicher Spielraum zuzugestehen.²²⁴

3.5 Friedhöfe und innerstädtische Naherholungsanlagen

Auch wenn der Nutzungszweck von Friedhöfen und Stadtparks bzw. ähnlichen Naherholungsanlagen dem Grunde nach verschieden ist, zeichnen sich doch beide Anlagentypen durch einen parkähnlichen Charakter aus. Daher überschneiden sich die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht zu weiten Teilen.

Auf Friedhöfen erstreckt sich die Verantwortlichkeit der Kommune als Eigentümerin auf die Unterhaltung der Wege und Bäume.²²⁵ Eine weitere friedhofsspezifische Thematik stellt die Standsicherheit von Grabsteinen dar. Die Rechtsprechung stützt sich dabei auf eine Leitsatzentscheidung des *BGH* aus dem Jahr 1961.²²⁶ Die Kommune als Eigentümerin eines Friedhofes muss die Grabmäler auf ihren Friedhöfen in angemessenen Zeitabständen auf deren Standfestigkeit hin

²²² Vgl. *OLG Düsseldorf*, VersR 1983, 274.

²²³ *OLG Düsseldorf*, VersR 1983, 274.

²²⁴ *OLG Düsseldorf*, VersR 1983, 274.

²²⁵ *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 302.

²²⁶ *BGH*, NJW 1961, 868 (869 f.); *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 305; diese Rechtsprechung fortgesetzt durch *BGH*, NJW 1971, 2308 (2309).

überprüfen.²²⁷ Dabei ist eine Sichtkontrolle nicht ausreichend. Vielmehr bedarf es einer physischen Kontrolle („Rüttelprobe“).²²⁸ In öffentlichen Parkanlagen und Grünflächen gelten, mithin auch außerhalb der Wege, auf allen faktisch genutzten Flächen erhöhte Sorgfaltspflichten, da sich Parkbesucherinnen und -besucher erfahrungsgemäß nicht zwangsläufig an ausgewiesene Wege halten.²²⁹

An Bäume auf Friedhöfen und in Stadtparks sind grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie an Straßenbäume zu stellen.²³⁰ Dazu wird erneut auf das oben zitierte Urteil des *LG Trier* verwiesen, bei dem sich ein Baum auf dem Gelände eines Stadtparks befand und von dort ein Ast auf die angrenzende Straße fiel.²³¹

3.6 Freie Natur und Wald

Von einem anderen Ausgangspunkt aus muss an die Verkehrssicherungspflichten in der freien Natur und im Wald herangegangen werden. Die freie Landschaft und der Wald in ihrem natürlichen Zustand werden nämlich nicht wie in den bisher behandelten Fallgruppen in erster Linie als Gefahrenquelle angesehen, für die die Verkehrssicherungspflichtigen Sicherungsmaßnahmen ergreifen müssen. In der Natur und im Wald besteht nach den geltenden Vorschriften im Grundsatz keine Verkehrssicherungspflicht auf Seiten der Kommune als Eigentümerin.

3.6.1 Freie Natur

Die Urbanisierung und Verdichtung der innerstädtischen Fläche hat zur Folge, dass die Bevölkerung nach stadtnahen Erholungsflächen in der Natur sucht.²³² Damit geht die Frage einher, ob Rechtsgutsverletzungen in der freien Natur zu strafrechtlichen Konsequenzen für kommunale Amtsträgerinnen und Amtsträger führen können.²³³

²²⁷ *BGH*, NJW 1961, 868 (869 f.); *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 305.

²²⁸ *BGH*, NJW 1961, 868 (869 f.); *BGH*, NJW 1971, 2308 (2309); *OLG Stuttgart*, Urt. v. 31.07.1991 – 1 U 22/91 –, juris Rn. 7 m. w. N.; *LG Freiburg*, NJW-RR 1996, 476 (476); *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 305.

²²⁹ *OLG Köln*, OLGZ 1992, 247 (248); *Wagner*, in: MüKo-BGB, § 823 Rn. 681.

²³⁰ *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 306.

²³¹ *LG Trier*, Urt. v. 23.12.2014 – 7 Ns 8012 Js 4098/13 –, juris.

²³² Vgl. *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 311.

²³³ Vgl. *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 311.

Wie bereits angedeutet unterscheidet sich die Verkehrssicherungspflicht in der freien Natur grundsätzlich von den Verkehrssicherungspflichten in den zuvor ausgeführten Fallgruppen. Dies folgt aus § 59 Abs. 1 BNatSchG, wonach das Betreten der freien Landschaft allgemein gestattet ist. Das Recht auf Betreten der freien Landschaft wird lediglich in bestimmten Fällen durch die landesgesetzlichen Regelungen der §§ 43-46 NatSchG eingeschränkt. Um dem Betretungsrecht Rechnung zu tragen und insoweit die Eigentümerinnen und Eigentümer vor überzogenen Erwartungen an die Verkehrssicherungspflichten zu schützen, legen § 60 Satz 1 und 2 BNatSchG fest, dass das Betreten der freien Landschaft auf eigene Gefahr erfolgt und daraus keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten entstehen.²³⁴ Der Gesetzgeber gesteht somit den Eigentümerinnen und Eigentümern der freien Landschaftsflächen als Ausgleich für das entgeltfreie Betretungsrecht der Allgemeinheit ein weitreichendes Haftungsprivileg zu.²³⁵

Allerdings kann aus der Haftungsprivilegierung des § 60 BNatSchG nicht auf ein vollständiges Fehlen von Verkehrssicherungspflichten in der freien Landschaft geschlossen werden.²³⁶ Es bedarf somit eines Abgrenzungskriteriums, anhand dessen eingeschätzt werden kann, ob eine Gefahrenquelle in der freien Landschaft Verkehrssicherungspflichten nach sich zieht oder nicht. Das zentrale Abgrenzungskriterium ist dabei der Begriff der sogenannten „naturtypischen Gefahren“.²³⁷ Die Gesetzesbegründung zu § 60 BNatSchG führt dazu Folgendes aus: „Eine Verantwortlichkeit besteht also nur für unvermutete, untypische Gefahren, d. h. für alle nicht durch die Natur mehr oder minder zwangsläufig vorgegebenen Zustände.“²³⁸ Die ständige Rechtsprechung hat diesen Begriff dergestalt weiterentwickelt, dass zu den naturtypischen Gefahren all jene Gefahren gehören, die sich aus der Natur selbst oder aus ihrer ordnungsgemäßen

²³⁴ Vgl. *Söhnlein*, in: Frenz/Müggenborg, § 60 Rn. 1.

²³⁵ *BT-Drucks. 16/12274*, 74; *BGH*, Urt. vom 02.10.2012 – VI ZR 311/11 –, juris Rn. 25 m. w. N.; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 321; *Wagner*, in: MüKo-BGB, § 823 Rn. 662 m. w. N.

²³⁶ *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 322.

²³⁷ *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 325.

²³⁸ *BT-Drucks. 16/12274*, 74.

Bewirtschaftung ergeben.²³⁹ So erkannte der *BGH* beispielsweise einen herabfallenden Ast in einem Wald als naturtypische Gefahr an.²⁴⁰ Demgegenüber stehen als „atypische Gefahren“ solche Gefahren, die von den Eigentümerinnen und Eigentümern der freien Landschaftsfläche errichtet worden sind oder geduldet werden und die Personen in der freien Natur nicht erkennen müssen, da sie nicht mit den Gefahren rechnen können.²⁴¹ Eine solche atypische Gefahr können etwa Forstwegschranken sein, wenn vor diesen nicht in ausreichendem Maße gewarnt wurde.²⁴² Für atypische Gefahren bestehen im Umkehrschluss dann auch Verkehrssicherungspflichten auf Seiten der Kommune als Eigentümerin. Es kommt bei der Frage nach Verkehrssicherungspflichten in der freien Landschaft im Ergebnis also ganz entscheidend auf die Typizität der Gefahrenquelle an.²⁴³ Zur Absicherung von atypischen Gefahren in der freien Landschaft genügen i. d. R. geeignete Warnhinweise, wenn diese für die allgemeine Durchschnittsperson verständlich sind.²⁴⁴ Ein Verbot oder eine physische Absperrung sind demgegenüber subsidiär.²⁴⁵ Dies gilt bei physischen Absperrungen wie z. B. Zäunen insbesondere vor dem Hintergrund naturschutzrechtlicher Einschränkungen.²⁴⁶

Zusammenfassend lässt sich für Haftung in der freien Landschaft festhalten, dass für naturtypische Gefahren dem Grundsatz nach keine Verkehrssicherungspflichten bestehen.²⁴⁷ Insofern muss bei den Verantwortlichen in den Kommunen immer dort Aufmerksamkeit geboten sein, wo die Kommune Gefahren schafft, die über die

²³⁹ *BGH*, Urt. vom 02.10.2012 – VI ZR 311/11 –, juris Rn. 25 m.w.N.; *BGH*, Urt. v. 18.10.1988 – VI ZR 94/88 –, juris Rn. 13; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 325.

²⁴⁰ *BGH*, Urt. v. 02.10.2012 – VI ZR 311/11 –, juris Rn. 27; zum Baden in „wilden Gewässern“ siehe Kap. 3.3.2.

²⁴¹ Vgl. *BGH*, Urt. v. 02.10.2012 – VI ZR 311/11 –, juris Rn. 26.

²⁴² *OLG Köln*, NJW-RR 1987, 988.

²⁴³ *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 327.

²⁴⁴ *OLG München*, Urt. v. 15.03.2012 – 1 U 1727/10 –, juris Rn. 29; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 331.

²⁴⁵ *BayVfGH*, Entscheidung v. 27.01.2016 – Vf. 106-VI-14 –, juris Rn. 44; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 330.

²⁴⁶ Vgl. *BVerwG*, NVwZ 1991, 364 (367); *Guckelberger*, in: Frenz/Müggenborg, § 14 Rn. 32, 85; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 332.

²⁴⁷ *BT-Drucks. 16/12274*, 74; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 321; *Söhnlein*, in: Frenz/Müggenborg, § 60 Rn. 3.

naturtypischen Gefahren hinausgehen.²⁴⁸ Insbesondere ist die Duldung von Dritten eingebrachter, atypischer Gefahrenquellen zu vermeiden, da in diesen Fällen das Haftungsprivileg des § 60 BNatSchG gerade nicht einschlägig ist und Amtsträgerinnen und Amtsträger dafür strafrechtlich verantwortlich sein können.

3.6.2 Wald

Für den Wald i. S. d. § 2 BWaldG ergeben sich ähnliche Grundsätze wie für die freie Natur im Allgemeinen. Das Betretungsrecht für den Wald ergibt sich unmittelbar aus §§ 14 Abs. 1 BWaldG i. V. m. 37 Abs. 1 LWaldG, worauf auch § 59 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hinweist. Nach diesen Regelungen ist ein Betreten des Waldes zu Erholungszwecken erlaubt, ohne dass sich dadurch neue Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten für die Waldbesitzerinnen und -besitzer ergeben. Einschränkungen erfährt das Betretungsrecht durch § 37 Abs. 2 bis Abs. 6 LWaldG. Letztendlich unterliegt der Wald selbst jedoch nur einer sehr eingeschränkten Verkehrssicherungspflicht.²⁴⁹ Entscheidendes Kriterium sind die sogenannten „waldtypischen Gefahren“, die von den Waldbesucherinnen und -besuchern als normal und erkennbar hingenommen werden müssen.²⁵⁰ Als „waldtypische Gefahren“ werden solche Gefahren anerkannt, die sich aus Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes ergeben.²⁵¹

Im Einzelnen wurden beispielsweise das Herabfallen eines Astes, der als Folge von Trockenheit sowie einer Faulstelle abgebrochen war²⁵², oder der Sturz auf einem Trampelpfad bei Umgehen eines umgestürzten Baumes²⁵³ als waldtypische Gefahren anerkannt. Grundsätzlich sind Gefahren von lebenden oder toten Bäumen

²⁴⁸ Vgl. *BGH*, Urt. v. 18.10.1988 – VI ZR 94/88 –, juris Rn. 13; *Steffen*, in: *BGB-RGRK*, § 823, Rn. 229.

²⁴⁹ *BGH*, NJW 2013, 48 (49, Rn. 12); *OLG Celle*, Urt. v. 20.12.2005 – 14 U 147/05 –, juris Rn. 2; *OLG Koblenz*, NJW-RR 2003, 1253 (1253 f.); *OLG Saarbrücken*, NJW-RR 2005, 1336 (1336); *Duhme*, NJW 2013, 17 (18); *Wagner*, in *MüKo-BGB*, § 823 Rn. 662.

²⁵⁰ *OLG Frankfurt*, Beschl. v. 30.10.2017 – 13 U 111/17 –, juris Rn. 5; *Wagner*, in *MüKo-BGB*, § 823 Rn. 662; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 334.

²⁵¹ *BGH*, Urt. vom 02.10.2012 – VI ZR 311/11 –, juris Rn. 25 m. w. N.; *Förster*, in: *BeckOK-BGB*, § 823 Rn. 456.

²⁵² *BGH*, Urt. v. 02.10.2012 – VI ZR 311/11 –, juris Rn. 27; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 339; *Förster*, in: *BeckOK-BGB*, § 823 Rn. 457.2.

²⁵³ *OLG Celle*, Urt. v. 20.12.2005 – 14 U 147/05 –, juris Rn. 2-4; *Förster*, in: *BeckOK-BGB*, § 823 Rn. 457.2.

als walddtypisch anzuerkennen.²⁵⁴ Etwas anderes gilt nur für die Fälle, in denen sehr konkrete Anhaltspunkte für eine zeitnahe Gefahrverwirklichung vorliegen.²⁵⁵ Darüber hinaus wurde auch das Vorhandensein von Scherben im Wald als walddtypische Gefahr anerkannt, da mit diesen aufgrund von Vandalismus im Wald zu rechnen sei.²⁵⁶ Als waldduntypisch wurde demgegenüber die Sicherung eines Waldweges mittels eines dünnen und nicht entsprechend kenntlichgemachten Weidedrahts²⁵⁷ oder einer nicht ausreichend kenntlichgemachten Schranke²⁵⁸ bewertet. Dem Grundsatz nach sind also vom Menschen in den Wald eingebrachte Dinge nicht vom Haftungsprivileg erfasst, wenn diese nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung in den Wald eingebracht worden sind.²⁵⁹

Das Haftungsprivileg gilt insbesondere auch auf den Waldwegen, da diese gemäß § 2 Abs. 2 LWaldG Bestandteil des Waldes sind.²⁶⁰ Streng davon abzugrenzen ist die Haftung auf öffentlichen Straßen, die durch einen Wald führen.²⁶¹ Bei diesen gelten die oben beschriebenen Grundsätze der Straßenverkehrssicherungspflicht.²⁶²

Durch die vermehrte Nutzung des Waldes als Naherholungsgebiet scheinen die Erwartungen der Waldbesucherinnen und -besucher an die Verkehrssicherungspflicht im Wald in den letzten Jahren gestiegen zu sein.²⁶³ Die Rechtslage hat sich jedoch demgegenüber nicht verändert, sodass der *BGH* eine Ausweitung der Verkehrssicherungspflicht im Wald verneint hat.²⁶⁴

²⁵⁴ *BGH*, Urt. v. 02.10.2012 – VI ZR 311/11 –, juris Rn. 25; *OLG Celle*, Urt. v. 20.12.2005 – 14 U 147/05 –, juris Rn. 2-4; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten Rn. 339.

²⁵⁵ *BGH*, Urt. v. 30.10.1973 – VI ZR 115/72 –, juris Rn. 20; *LG Braunschweig*, BeckRS 2002, 16640 Rn. 14; *Förster*, in: BeckOK-BGB, § 823 Rn. 456.

²⁵⁶ *OLG Düsseldorf*, BeckRS 1998, 3370; *Förster*, in: BeckOK-BGB, § 823 Rn. 457.2.

²⁵⁷ *OLG Köln*, Urt. v. 23.01.1998 – 19 U 109/97 –, juris Rn. 35; *Förster*, in: BeckOK-BGB, § 823 Rn. 457.1.

²⁵⁸ *OLG Köln*, NJW-RR 1987, 988; *Förster*, in: BeckOK-BGB, § 823 Rn. 457.1; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 340.

²⁵⁹ *OLG Köln*, NJW-RR 1987, 988 (988); *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 340.

²⁶⁰ *BGH*, Urt. v. 02.10.2012 – VI ZR 311/11 –, juris Rn. 15; *OLG Köln*, BeckRS 2019, 24318, Rn. 14; *Förster*, in: BeckOK-BGB, § 823 Rn. 458; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 337.

²⁶¹ *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 338.

²⁶² *Schneider*, VersR 2018, 257 (261 f.); *Wagner*, in MüKo-BGB, § 823 Rn. 666; vgl. auch *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 338.

²⁶³ *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 333.

²⁶⁴ *BGH*, Urt. v. 02.10.2012 – VI ZR 311/11 –, juris Rn. 20; *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 333.

4 Strafbares Unterlassen bei weiteren Rechtsgütern

Neben der eben betrachteten strafrechtlichen Haftung für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten kommen weitere Rechtsgüter in Betracht, aufgrund derer sich eine strafrechtliche Verantwortlichkeit kommunaler Amtsträgerinnen und Amtsträger ergeben kann. Im Unterschied zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten ist bei den im Folgenden beschriebenen Rechtsgütern i. d. R. von einem vorsätzlich begangenen Unterlassungsdelikt auszugehen.²⁶⁵ Zudem rückt im Zusammenhang mit diesen Rechtsgütern die Beschützergarantenstellung auf Seiten der Amtsträgerinnen und Amtsträger gegenüber den Verkehrssicherungspflichten mehr in den Vordergrund.

4.1 Ordnungsrecht

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Amtsträgerinnen und Amtsträger für ihre ordnungsrechtlichen Entscheidungen ist eng mit der Frage verbunden, wie sich die Verantwortung zwischen den staatlichen und kommunalen Behörden und ihren Bürgerinnen und Bürgern verteilt.²⁶⁶ Diese Rechtsfrage ist somit im Allgemeinen für das Verhältnis zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern von Bedeutung.

Die in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen wurden anhand eines Beschlusses des *BGH* aus dem Jahr 1986 diskutiert. Dem Beschluss liegt ein Sachverhalt zu Grunde, in dem es der Leiter des Ordnungsamtes der Stadt Paderborn unterließ, gegen den Betreiber eines Clubs auf dem Stadtgebiet vorzugehen. In jenem Club wurde die Prostitution durch Maßnahmen i. S. d. § 180a Abs. 1 Nr. 2 StGB 1975 gefördert.²⁶⁷ Der Leiter des Ordnungsamtes musste im Rahmen seines dienstlichen Auftrags das GastG ausführen sowie dessen Einhaltung

²⁶⁵ Vgl. etwa *BGH*, Urt. v. 19.08.1992 – 2 StR 86/92 –, juris Rn. 22.

²⁶⁶ Vgl. *Rudolphi*, JR 1987, 336 (336).

²⁶⁷ *BGH*, Beschl. v. 15.07.1986 – 4 StR 301/86 –, juris Rn. 3; *Brüning*, Rn. 195.

überwachen.²⁶⁸ Zur Einordnung muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass § 180a StGB mit Wirkung zum 1. Januar 2002 grundlegend geändert wurde.²⁶⁹ Die Änderung des § 180a StGB war Ausdruck einer sich wandelnden gesellschaftlichen Einstellung zur Prostitution, die heute nicht mehr als sittenwidrig bewertet und als Erwerbstätigkeit anerkannt wird.²⁷⁰ Der § 180a StGB soll nun nicht mehr die Menschen vor der Prostitution, sondern die sexuelle Selbstbestimmung der prostitutionsausübenden Person dadurch schützen, dass diese im Rahmen der Prostitution nicht ausgebeutet wird.²⁷¹ Besonders steht dabei im Mittelpunkt, dass es der sich prostituierenden Person möglich sein soll, sich den Strukturen der Prostitution zu entziehen.²⁷² Gleichwohl bleibt die oben genannte Entscheidung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit kommunaler Amtsträgerinnen und Amtsträger von Bedeutung. So kann sich die Strafbarkeit in einem vergleichbaren Fall heute aus § 180a Abs. 1 StGB i. V. m. §§ 13, 27 StGB ergeben.

Die h. M. bejaht eine Garantenpflicht der Amtsträgerinnen und Amtsträger, gegen rechtswidrige Angriffe auf die Rechtsgüter der Bürgerinnen und Bürger vorzugehen.²⁷³ Diese Ansicht wird im Wesentlichen mit der Verpflichtung des Staates begründet, für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu sorgen und den Bestand ihrer essenziellen Rechtsgüter zu schützen.²⁷⁴ Der Pflichtenkreis der Amtsträgerinnen und Amtsträger beschränkt sich dabei auf die Aufgaben, die sie im Rahmen ihres Dienstauftrages wahrnehmen müssen.²⁷⁵

²⁶⁸ *BGH*, Beschl. v. 15.07.1986 – 4 StR 301/86 –, juris Rn. 3.

²⁶⁹ *Wolters*, in: SK-StGB, § 180a Rn. 2.

²⁷⁰ *Finger*, KJ 2007, 73 (77); *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK-StGB, § 180a Entstehungsgeschichte; *Wolters*, in: SK-StGB, § 180a Rn. 2.

²⁷¹ *Wolters*, in: SK-StGB, § 180a Rn. 1.

²⁷² *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK-StGB, § 180a Rn. 1; *Wolters*, in: SK-StGB, § 180a Rn. 1.

²⁷³ *BGH*, Urt. v. 04.10.1955 – 5 StR 284/55 –, juris Rn. 12; *BGH*, Beschl. v. 15.07.1986 – 4 StR 301/86 –, juris Rn. 3; *BGH*, Urt. v. 15.10.1986 – 2 StR 311/86 –, juris Rn. 14; *BGH*, Urt. v. 09.09.1988 – 2 StR 352/88 –, juris Rn. 18; *BGH*, Urt. v. 29.10.1992 – 4 StR 358/92 –, juris Rn. 12; *BGH*, Urt. v. 03.11.1999 – 2 StR 326/99 –, juris Rn. 11; *Bosch*, in: Schönke/Schröder, § 13 Rn. 52; *Brammsen*, 196; *Fischer*, StGB, Vor § 324 Rn. 17 f.; *Horn*, NJW 1981, 1 (11); *Hüwels*, 75 f.; *Jakobs*, StrafR AT, 29. Abschn. Rn. 77c; *Schultz*, 164; *Weigend*, in: LK-StGB, § 13 Rn. 30; *Wagner*, 250; *Winkelbauer*, NSTZ 1986, 149 (151 f.); vgl. auch *Stein*, in: SK-StGB, § 13 Rn. 75.

²⁷⁴ *Gallas*, 84; *Jakobs*, StrafR AT, 29. Abschn. Rn. 76, 77d; *Pawlik*, ZStW 1999, 335 (350 f.); *Weigend*, in: LK-StGB, § 13 Rn. 30.

²⁷⁵ *BGH*, Urt. v. 09.09.1988 – 2 StR 352/88 –, juris Rn. 18; *Stein*, in: SK-StGB, § 13 Rn. 75.

In der Literatur gibt es jedoch kritische Stimmen zur h. M. aus Rechtsprechung und Schrifttum.²⁷⁶ Die Kritik setzt den Garantenpflichten der Amtsträgerinnen und Amtsträger engere Grenzen. Sie bejaht eine Garantenpflicht ausschließlich in den Fällen, in denen zwischen der Behörde und der Bürgerin bzw. dem Bürger ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht.²⁷⁷ Diese Voraussetzung sei etwa bei Gefangenen und psychisch kranken Personen in staatlicher Obhut gegeben.²⁷⁸ Ein allgemeines Staats-Bürger-Verhältnis reiche hingegen nicht aus.²⁷⁹ Durch die Notwehr-, Notstands- und Selbsthilfebefugnisse seien den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeiten gegeben, derer es grundsätzlich zur Verteidigung ihrer Rechtsgüter bedarf.²⁸⁰ Eine Pflicht zur Hilfeleistung bestünde bei Amtsträgerinnen und Amtsträgern nur in den Fällen, in denen ein Mensch ausnahmsweise nicht mehr in der Lage ist, die eigenen Rechtsgüter zu verteidigen.²⁸¹ Zudem fordert die Kritik eine öffentlich-rechtlichen Handlungsverpflichtung, die dasselbe Rechtsgut schützt wie der entsprechende Straftatbestand.²⁸² Die h. M. führe laut der Kritik im Ergebnis zu einer Ausuferung der Garantenpflichten der Ordnungsbehörden und mithin zu einer nicht akzeptablen Verantwortungsverteilung zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern zu Lasten der Ordnungsbehörden.²⁸³

Der grundsätzlichen Ablehnung einer Garantenpflicht muss jedoch schlussendlich widersprochen werden. Ohne den staatlichen Schutz stünden die einzelnen Bürgerinnen und Bürger, wie *Weigend* zutreffend feststellt, regelmäßig „den vielfachen Bedrohungen der Gesundheit und der Sicherheit allein sehr hilflos gegenüber [...]“.²⁸⁴ „Private Zusatzleistungen können nur Lücken schließen, die

²⁷⁶ *Rudolphi*, FS Dünnebier, 561 (578-581); *ders.*, JR 1987, 336 (338 f.); *ders.*, JR 1995, 167 f.; *Winkelbauer*, JZ 1986, 1119 (1120); *Grünwald*, ZStW 1958, 412 (425, 428); *Herzberg*, 356; *Schünemann*, 363; *ders.*, wistra 1986, 235 (243); *Tröndle*, GS Meyer, 607 (618-620); *Zaczyk*, FS Rudolphi, 361 (369 f.).

²⁷⁷ *Stein*, in: SK-StGB, § 13 Rn. 76.

²⁷⁸ *Rudolphi*, JR 1987, 336 (339); *Schünemann*, 363; *Stein*, in: SK-StGB, § 13 Rn. 76; siehe auch *Freund*, 286.

²⁷⁹ *Rudolphi*, JR 1987, 336 (339); *Stein*, in: SK-StGB, § 13 Rn. 76.

²⁸⁰ *Stein*, in: SK-StGB, § 13 Rn. 76.

²⁸¹ *Stein*, in: SK-StGB, § 13 Rn. 76.

²⁸² *Rudolphi*, JR 1987, 336 (336); *Winkelbauer*, JZ 1986, 1119 (1120).

²⁸³ *Rudolphi*, JR 1987, 336 (336).

²⁸⁴ *Weigend*, in: LK-StGB, § 13 Rn. 30; ebenso *Freund*, 293 f.; *Jakobs*, StrafR AT, 29. Abschn. Rn. 76, 77d; *Kühl*, StrafR AT, § 18 Rn. 84; *Roxin*, StrafR AT II, § 32 Rn. 93; *Sangenstedt*, 606 f.; differenziert *Otto*, StrafR AT, § 9 Rn. 68.

auch der staatliche Schutz noch läßt [sic!].²⁸⁵ Der Staat kann seine Garantienpflichten nicht ablegen, da sie ihm als Institution obliegen und die Bürgerinnen und Bürger auf den Staat als Beschützer vertrauen.²⁸⁶ Die Bürgerinnen und Bürger haben ihre Sicherheit dem Schutz der staatlichen Behörden anvertraut und dafür zu weiten Teilen auf Selbsthilfeforkehrungen verzichtet.²⁸⁷ Es ist mithin die Hauptaufgabe der Polizei- und Ordnungsbehörden, die Bürgerinnen und Bürger vor Straftaten zu schützen.²⁸⁸

Da jedoch die teilweise berechtigte Kritik nicht unbesehen übergangen werden darf, bedarf es einiger Einschränkungen, die *Kühl* mit seiner vermittelnden Ansicht treffend darlegt.²⁸⁹ So sind die Garantienpflichten auf Konstellationen der Ermessensreduzierung auf Null beschränkt, in denen den Amtsträgerinnen und Amtsträgern aufgrund der Gefährdung hochrangiger Rechtsgüter, wie z. B. des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit, keine andere Handlungsoption als ein schützender Eingriff bleibt.²⁹⁰ Des Weiteren ist eine Beschränkung auf die Fälle notwendig, in denen die betroffene Bürgerin bzw. der betroffene Bürger selbst eine Rechtsgutsverletzung aktiv geltend macht.²⁹¹ Dadurch wird die von der Kritik geforderte personale Beziehung zwischen der Amtsträgerin bzw. dem Amtsträger hergestellt.²⁹² Bei der Gefährdung hochrangiger Rechtsgüter bedarf es der Geltendmachung nicht.²⁹³ Durch diese Beschränkungen wird einerseits dem Rechtsschutzbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger Rechnung getragen, indem sie die Schutzpflichten der Amtsträgerinnen und Amtsträger, bei hochrangigen Rechtsgütern ohne gesonderte Geltendmachung, in Anspruch nehmen können.²⁹⁴ Andererseits werden die Garantienpflichten der

²⁸⁵ *Roxin*, StrafR AT II, § 32 Rn. 95.

²⁸⁶ *Jakobs*, StrafR AT, 29. Abschn. Rn. 76, 77d; *Kühl*, StrafR AT, § 18 Rn. 84; *Roxin*, StrafR AT II, § 32 Rn. 93; *Weigend*, in: LK-StGB, § 13 Rn. 30; vgl. auch *Otto/Brammsen*, JURA 1985, 592 (597).

²⁸⁷ *Gallas*, 84; *Otto/Brammsen*, JURA 1985, 592 (597); *Weigend*, in: LK-StGB, § 13 Rn. 30.

²⁸⁸ *BGH*, Urt. v. 29.10.1992 – 4 StR 358/92 –, juris Rn. 12; *Kühl*, Straf AT, § 18 Rn. 86; *Otto/Brammsen*, JURA 1985, 592 (597); a. A. *Herzberg*, 356.

²⁸⁹ *Kühl*, StrafR AT, § 18 Rn. 87; vgl. auch *Roxin*, StrafR AT, § 32 Rn. 91, 97.

²⁹⁰ *Gaede*, in: NK-StGB, § 13 Rn. 64; *Kühl*, StrafR AT, § 18 Rn. 87 m. w. N.; *Pawlik*, ZStW 1999, 335 (335 f.); *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 180a Rn. 58; *Roxin*, StrafR AT II, § 32 Rn. 98; *Rudolphi*, JR 1987, 336 (336); *Schultz*, 162 f.; *Winkelbauer*, JZ 1986, 1119 (1120); vgl. auch *Mitsch*, NSTz 1993, 384 (384).

²⁹¹ *Kühl*, StrafR AT, § 18 Rn. 87-90; vgl. auch *Roxin*, StrafR AT, § 32 Rn. 97.

²⁹² *Kühl*, StrafR AT, § 18 Rn. 87.

²⁹³ *Kühl*, StrafR AT, § 18 Rn. 89.

²⁹⁴ *Kühl*, StrafR AT, § 18 Rn. 88 f.

Amtsträgerinnen und Amtsträger so auf ein angemessenes Maß begrenzt und der befürchteten Überspannung mithin vorgebeugt.²⁹⁵

Somit bleibt festzuhalten, dass bei Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Polizei- und Ordnungsbehörden zumindest im Hinblick auf hochrangige Rechtsgüter grundsätzlich eine Garantenpflicht in Bezug auf den Schutz von Individualrechtsgütern der Bürgerinnen und Bürger besteht.²⁹⁶ Diese Garantenpflicht besteht jedoch nicht grenzenlos, sondern nur im Rahmen der eben skizzierten Beschränkungen. Erlangen die zuständigen Amtsträgerinnen und Amtsträger außerhalb des Dienstes Kenntnis von Rechtsgutsverletzungen, so sind sie nur dann garantenpflichtig, wenn sie eine schwerwiegende Rechtsgutverletzung noch abwenden können, sobald sie wieder den Dienst angetreten haben.²⁹⁷

Der Schutz der Individualrechtsgüter der Bürgerinnen und Bürger durch kommunale Amtsträgerinnen und Amtsträger stand in Folge der Unwetterkatastrophe im Ahrtal im Zentrum der Öffentlichkeit. Die Unwetterkatastrophe warf die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Amtsträgerinnen und Amtsträger in den Katastrophenschutzbehörden für den Tod von Menschen im Zusammenhang mit Katastrophenereignissen auf.²⁹⁸ Im Zuge dessen nahm die *StA Koblenz* wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung und der fahrlässigen Körperverletzung durch Unterlassen Ermittlungen gegen den Landrat des Landkreises Ahrweiler auf.²⁹⁹ Der Anfangsverdacht der *StA* bezieht sich auf möglicherweise nicht, nicht in ausreichender Weise oder zu spät vorgenommene Gefahrenwarnungen und Evakuierungen in den betroffenen Gebieten.³⁰⁰ Der Landrat hatte dahingehend möglicherweise die alleinige Einsatzleitung und Entscheidungsgewalt inne.³⁰¹ In der Literatur wird eine

²⁹⁵ *Kühl*, *StrafR AT*, § 18 Rn. 87.

²⁹⁶ *Kühl*, *StrafR AT*, § 18 Rn. 87; *Otto*, *StrafR AT*, § 9 Rn. 68; *Roxin*, *StrafR AT II*, § 32 Rn. 97 f.; vgl. auch *Arzt*, *JA* 1980, 647 (651); *Brammsen*, 194 f.; *Horn*, *NJW* 1981, 1 (9); *Jakobs*, *StrafR AT*, 29. Abschn. Rn. 77d; *Otto/Brammsen*, *JURA* 1985, 592 (596 f.); *Pawlik*, *ZStW* 1999, 335 (355 f.); *Sangenstedt*, 607 f.

²⁹⁷ *BGH*, *Urt. v. 29.10.1992 – 4 StR 358/92 –*, juris Rn. 17; gebilligt durch *BVerfG*, *NJW* 2003, 1030 f.; ebenso *Kühl*, *StrafR AT*, § 18 Rn. 85; *Weigend*, in: *LK-StGB*, § 13 Rn. 31.

²⁹⁸ Vgl. statt vieler *rhein-zeitung.de v. 31.07.2021*.

²⁹⁹ *StA Koblenz*, *Erstmitteilung 2030 Js 44662/21*.

³⁰⁰ *StA Koblenz*, *Erstmitteilung 2030 Js 44662/21*.

³⁰¹ *StA Koblenz*, *Erstmitteilung 2030 Js 44662/21*.

Garantenpflicht der zuständigen Amtsträgerinnen und Amtsträger deswegen bejaht, da der Staat bzw. die Kommunen im Katastrophenschutz in besonderer Weise Schutzaufgaben übernommen haben, auf die die Bürgerinnen und Bürger schlussendlich angewiesen sind.³⁰² Es bleibt aber abzuwarten, ob sich der Anfangsverdacht erhärtet.³⁰³ Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, § 4 LKatSG sind die Bürgermeister- und Landratsämter der Stadt- und Landkreise als untere Katastrophenschutzbehörden für den Katastrophenschutz in BW zuständig. Die Rechtslage in BW und Rheinland-Pfalz ist in Bezug auf die Zuständigkeiten im Katastrophenschutz daher vergleichbar, weshalb das Ermittlungsergebnis der *StA Koblenz* und ein sich daran eventuell anschließender Prozess auch für die Landrätinnen und Landräte in BW von großem Interesse sein wird.

4.2 Umweltstrafrecht

Im vorigen Unterkapitel wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit kommunaler Amtsträgerinnen und Amtsträger für Verletzungen der Individualrechtsgüter der Bürgerinnen und Bürger behandelt. Nun stellt sich im nächsten Schritt die Frage, ob die strafrechtliche Verantwortlichkeit auch für Verletzungen von Allgemeingütern, wozu u. a. die Umweltgüter zählen, bestehen kann. Auf Basis der ökologisch-anthropozentrischen Rechtsgutslehre gibt es heute grundsätzlich Einigkeit darüber, dass die Strafbarkeit von Amtsträgerinnen und Amtsträgern auch in Bezug auf Umweltgüter eröffnet ist.³⁰⁴ Keine Einigkeit herrscht dagegen in Bezug auf den Umfang und die Voraussetzung einer umweltstrafrechtlichen Haftung von Amtsträgerinnen und Amtsträgern.³⁰⁵ Besonders die Einstandspflicht bei Wahrnehmung von Genehmigungs- und Überwachungsaufgaben ist noch nicht abschließend geklärt.³⁰⁶

³⁰² *Stein*, in: SK-StGB, § 13 Rn. 77; ebenso *Gaede*, in: NK-StGB, § 13 Rn. 64.

³⁰³ *StA Koblenz*, Erstmitteilung 2030 Js 44662/21.

³⁰⁴ *Saliger*, Rn. 175; vgl. BT-Drucks. 12/7300, S. 21; *BVerfG*, Beschl. v. 04.10.1994 – 2 BvR 322/94 –, NJW 1995, 186 (187); *Heine/Schmitthelm*, in: Schönke/Schröder, Vor §§ 423 ff. Rn. 29 f.; *Heger*, in: Lackner/Kühl, Vor §§ 324 ff. Rn. 8; *Fischer*, StGB, Vor §§ 324 ff. Rn. 14; *Schall*, in: SK-StGB, Vor §§ 324 ff. Rn. 22; *Szesny*, in: AnwK-StGB, Vor §§ 324 ff. Rn. 64; *Rogall*, 144.

³⁰⁵ *Saliger*, Rn. 175; *Schmitz*, in: MüKo-StGB, Vor § 324 Rn. 112; *Heine/Schmitthelm*, in: Schönke/Schröder, Vor §§ 423 ff. Rn. 29a.

³⁰⁶ *Heine/Schmitthelm*, in: Schönke/Schröder, Vor §§ 423 ff. Rn. 29a.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit kommunaler Amtsträgerinnen und Amtsträger im Umweltstrafrecht lässt sich in zwei Fallgruppen einteilen. Zum einen ergeben sich Fälle, in denen Kommunen und somit ihre Amtsträgerinnen oder Amtsträger selbst als Betreiberin einer umweltbelastenden Anlage auftreten.³⁰⁷ Zum anderen können Fälle entstehen, in denen Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Umweltbehörden bzw. „allgemeine“ Amtsträger³⁰⁸ fehlerhaftes Verhalten in Bezug auf die Erteilung und Nichtbeseitigung von Genehmigungen und das Nichteinschreiten gegen Umweltgefährdungen Dritter vorgeworfen wird.³⁰⁹ Diese Fallgruppe wird als „eigentliche Amtsträgerhaftung“ bezeichnet.³¹⁰

4.2.1 Betreiberfälle

Keine besondere rechtliche Problematik ergibt sich aus den sogenannten Betreiberfällen, in denen eine Kommune selbst Betreiberin einer umweltbelastenden Anlage ist.³¹¹ Gleichwohl ist diese Fallgruppe für die Kommunen in der Praxis von hoher Relevanz, da diese in vielen Fällen potenziell umweltgefährdende Anlagen wie Kläranlagen oder Mülldeponien betreiben.³¹² Die für die Anlage zuständigen Amtsträgerinnen und Amtsträger stehen der h. M. nach privaten Anlagenbetreiberinnen und -betreibern gleich, sodass für sie ohne weitere Anforderungen die Tatbestände der §§ 324 ff. StGB zur Anwendung kommen können.³¹³ So macht sich ein Erster Beigeordneter wegen Gewässerverunreinigung nach §§ 324 Abs. 1, Abs. 3, 13 Abs. 1 StGB strafbar, wenn er ein in seine Zuständigkeit fallendes Schwimmbad nicht an die Kanalisation anschließen lässt

³⁰⁷ Saliger, Rn. 176; Busch/Iburg, 170 f.; Franzheim/Pfohl, Rn. 533; Rogall, 143; Schall, JuS 1993, 719 (720); Schmitz, in: MüKo-StGB, Vor § 324 Rn. 113 f.; Martin, 124 f.; ferner OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 22.05.1987 – 1 Ss 401/86 –, NJW 1987, 2753 (2756); Horn, NJW 1981, 1 (2); Ransiek, in: NK-StGB, § 324 Rn. 68 f.; Heine/Schnitthelm, in: Schönke/Schröder, Vor §§ 324 ff. Rn. 41; Sack, Umweltschutz-StrafR, § 324 Rn. 202b.

³⁰⁸ Busch/Iburg, 170.

³⁰⁹ Statt vieler Saliger, Rn. 176; siehe auch Fn. 307.

³¹⁰ Statt vieler Saliger, Rn. 176.

³¹¹ Busch/Iburg, 170; Saliger, Rn. 177.

³¹² Saliger, Rn. 177.

³¹³ BGH, NJW 1992, 3247 (3248 f.); OLG Köln, NJW 1988, 2119 (2121); Breuer, NJW 1988, 2072 (2084); Busch/Iburg, 170; Heine/Schnitthelm, in: Schönke/Schröder, Vor §§ 324 ff. Rn. 41; Heger, in: Lackner/Kühl, Vor §§ 324 ff. Rn. 8; Kloepfer/Heger, Rn. 123; Meinberg, NJW 1986, 2220 (2222); Möhrenschröder, in: LK-StGB, Vor §§ 324 ff. Rn. 50; Nappert, 37-39; Rogall, 147; Rengier, StrafR BT/II, § 47 Rn. 23; Saliger, Rn. 177; Schall, NJW 1990, 1263 (1269); Schall, JuS 1993, 719 (720); Schall, in: SK-StGB, Vor §§ 324 ff. Rn. 104; Schmitz, in: MüKo-StGB, Vor § 324 Rn. 113; Weber, 22 f.

und dadurch mit Chemikalien verunreinigtes Abwasser ungehindert einem Bach zugeführt wird.³¹⁴ Die Verwirklichung von Umweltstraftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger als positives Tun ist ohne Weiteres möglich.³¹⁵ Das *LG München II* verurteilte einen Bürgermeister, weil dieser den nach Ablauf der wasserrechtlichen Genehmigung notwendigen Ausbau einer Kläranlage nur zögerlich vorangetrieben hatte, woraufhin es zum Kippen der Kläranlage und zur Verunreinigung des Vorfluters mit damit einhergehendem Fischsterben kam.³¹⁶ In diesem Fall ist aber zumindest zweifelhaft, ob der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit nicht auf dem Unterlassen der gebotenen Ausbaumaßnahmen lag.³¹⁷ Eine Unterlassungsstraftat liegt in jeden Fall vor, wenn eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister es unterlässt, das als Trennsystem angelegte Abwassersystem der Gemeinde auch als solches zu unterhalten und daher Schmutzwasser ungeklärt in den Regenwasserkanal fließt, wodurch es zur Trinkwasserverunreinigung kommt.³¹⁸ Unterlässt es der Gemeinderat, den zur Verhinderung von Umweltschäden notwendigen Ausbau einer Kläranlage zu beschließen, kann sich daraus auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder des Gemeinderates ergeben.³¹⁹

4.2.2 Eigentliche Amtsträgerhaftung

Im Gegensatz zu den Betreiberfällen ist die eigentliche Amtsträgerhaftung im Umweltstrafrecht umstritten.³²⁰ Sie ist auf die Allgemeindelikte im Umweltstrafrecht beschränkt, da Amtsträgerinnen und Amtsträger außerhalb der Betreiberfälle nicht Adressaten der entsprechenden verwaltungsrechtlichen Pflichten sein und somit nicht die Tatbestände der umweltstrafrechtlichen

³¹⁴ *OLG Köln*, NJW 1988, 2119 (2121); *Saliger*, Rn. 177; vgl. ebenso BT-Drucks 8/3633, 21; *OLG Stuttgart*, NuR, 1987, 281-283; *OLG Stuttgart*, NStZ 1989, 122; *Pfohl*, NJW 1994, 418 (419).

³¹⁵ *Franzheim/Pfohl*, Rn. 542; *Saliger*, Rn. 179.

³¹⁶ *LG München II*, NuR 1986, 259 f.; *Franzheim/Pfohl*, Rn. 543; *Saliger*, Rn. 179.

³¹⁷ *LG München II*, NuR 1986, 259 f.; *Franzheim/Pfohl*, Rn. 544; *Saliger*, Rn. 179.

³¹⁸ *Franzheim/Pfohl*, Rn. 545; vgl. dazu auch *OLG Saarbrücken*, NJW 1991, 3045 f. mit krit. Anm. *Kühne*, NJW 1991, 3020; *Groß/Pfohl*, NStZ 1992, 119-122; *Hoyer*, NStZ 1992, 387 f.

³¹⁹ *Busch/Iburg*, 173 f.; *Franzheim/Pfohl*, Rn. 558; *Pfohl*, NJW 1994, 418 (420 f.); *Nappert*, 37-39, 49-60; *Saliger*, Rn. 180; *Schmitz*, in: MüKo-StGB, Vor § 324 Rn. 139; siehe zu dieser Thematik auch Kap. 2.3.3.

³²⁰ *Busch/Iburg*, 171; *Saliger*, Rn. 181.

Sonderdelikte wie z. B. § 327 Abs. 1 StGB verwirklichen können.³²¹ Des Weiteren ist die eigentliche Amtsträgerhaftung im Bereich des Umweltstrafrechts der restriktiven h. M. nach auf signifikante Verwaltungsfehler beschränkt, bei denen eine deutliche Ermessensüberschreitung im verwaltungsrechtlichen Sinn vorliegt bzw. eine Ermessensreduzierung auf Null in Bezug auf einen Eingriff vorgelegen hat.³²²

Die Erteilung einer rechtswidrigen und unwirksamen, weil nichtigen (§ 44 i. V. m. § 43 Abs. 3 LVwVfG) oder durch Rechtsmissbrauch (§ 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB) erlangten Genehmigung kann zur Strafbarkeit der Amtsträgerin oder des Amtsträgers als Täter oder Teilnehmer führen.³²³ Gleiches gilt für die Erteilung einer rechtswidrigen, wirksamen Genehmigung. In diesen Fällen macht sich die Amtsträgerin bzw. der Amtsträger der h. M. nach als mittelbarer Täter nach § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar.³²⁴

Im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Amtsträgerinnen und Amtsträgern für Unterlassungen ist v. a. die Nichtbeseitigung rechtswidriger Genehmigungen relevant. In diesem Zusammenhang wird diskutiert, ob auf Seiten der Amtsträgerinnen und Amtsträger eine Garantenstellung aus Ingerenz besteht. Demnach wäre die Amtsträgerin oder der Amtsträger, da durch die Erteilung einer rechtswidrigen umweltrechtlichen Genehmigung eine Gefahr für Umweltgüter geschaffen wurde, auch für die Beseitigung der Gefahr durch die Rücknahme der rechtswidrigen Genehmigung verantwortlich.³²⁵ Die h. M. bejaht eine solche strafbewehrte Pflicht zur Beseitigung der rechtswidrigen Genehmigung aus

³²¹ *Franzheim/Pfohl*, Rn. 573, 577; *Hüting/Hopp*, in: LKV 2014, 337 (338); *Martin*, 129; *Möhrenschläger*, in: LK-StGB, Vor §§ 324 ff. Rn. 65; *Otto*, JURA 1991, 308 (314); *Rogall* 155 f.; *Saliger*, Rn. 145, 183; *Schall*, in: SK-StGB, Vor §§ 324 ff. Rn. 101; *Schall*, JuS 1993, 719 (720 f.); *Schmitz*, in: MüKo-StGB, Vor § 324 Rn. 110;

³²² *StA Mannheim*, Einstellungsverfügung vom 16.02.1972, NJW 1976, 585 (588); *Franzheim/Pfohl*, Rn. 596; *Keller*, FS Rebmann, 241 (247); *Kuhlen*, WiVerw 1992, 215 (299); *Rudolphi*, FS Dünnebier, 561 (573); *Saliger*, Rn. 187; ähnlich auch *Busch/Iburg*, 173; *Heine/Schittenhelm*, in: Schönke/Schröder, Vor §§ 324 ff. Rn. 30; *Ransiek*, in: NK-StGB, § 324 Rn. 73; ferner *OLG Frankfurt a. M.*, NStZ-RR 1996, 103 (105).

³²³ *Saliger*, Rn. 191.

³²⁴ *BVerfG*, NJW 1995, 186 (187); *OLG Frankfurt a. M.*, NJW 1987, 2753 (2757); *Fischer*, StGB, Vor § 324 Rn. 16; *Heger*, in: Lackner/Kühl, § Vor §324 Rn. 10; *Horn*, NJW 1981, 1 (4); *Kloepfer/Heger*, Rn. 131; *Möhrenschläger*, in: LK-StGB, Vor § 324 Rn. 53; *Nappert*, 226-228; *Ransiek*, in: NK-StGB, § 324 Rn. 74; *Rudolphi*, FS Dünnebier, 561 (564 f.); *Sack*, Umweltschutz-StrafR, § 324 Rn. 202c; *Saliger*, Rn. 198.

³²⁵ *Saliger*, Rn. 204.

Ingerenz.³²⁶ Die Anknüpfung an die Ingerenz ist dann unproblematisch, wenn „die Genehmigung von Anfang an rechtswidrig war und Personenidentität zwischen dem die Genehmigung erteilenden und dem rücknahmepflichtigen Amtsträger besteht.“³²⁷ Jedoch hat das Unterlassen nur dann Relevanz, wenn die Amtsträgerin bzw. der Amtsträger nicht schon in Bezug auf die Rechtswidrigkeit der Genehmigung vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat und damit aufgrund positiven Tuns der Strafbarkeit unterliegt.³²⁸

Differenzierter zu betrachten ist hingegen die Nichtrücknahme einer rechtswidrigen Genehmigung in den Fällen, in denen die Rechtswidrigkeit erst nachträglich eintritt, weil z. B. das *BVerfG* die Ermächtigungsgrundlage eines VA für nichtig erklärt hat.³²⁹ Da solche Fälle nur recht selten vorkommen, ist die praktische Relevanz dieser Fallgruppe zwar sehr begrenzt, doch bietet sie die Möglichkeit, die entscheidenden Rechtsfragen darzustellen.³³⁰ In dieser Fallkonstellation hat die zuständige Person nicht von vornherein pflichtwidrig gehandelt, weshalb sich die h. M. damit behilft, dass sie die Ingerenz aus der Dauerwirkung der Genehmigung herleitet und somit das Pflichtwidrigkeitskriterium umgeht.³³¹ Die Behörde und damit die zuständigen Amtsträgerinnen und Amtsträger trifft demnach die Verpflichtung, fortlaufend zu überprüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für die Genehmigung noch gegeben sind.³³² Liegen sie nicht mehr vor, so ist „der Fortbestand dieses ‚Zustandes‘ [...] materiell rechtswidrig geworden“³³³ und muss beseitigt werden. Die Schwierigkeiten mit der Ingerenzhaftung zeigen sich an der Frage, ob die Amtsnachfolgerin bzw. der Amtsnachfolger ebenfalls aus Ingerenz für die rechtswidrige Genehmigung der Vorgängerin bzw. des Vorgängers haftet.³³⁴ Die

³²⁶ *BGH*, NJW 1994, 670 (671); *OLG Frankfurt a. M.*, NJW 1987, 2753 (2757); *Heger*, in: Lackner/Kühl, Vor §§ 324 ff. Rn. 11; *Horn*, NJW 1981, 1 (6); *Möhrenschläger*, in: LK-StGB, Vor §§ 324 ff. Rn. 54; *Sack*, Umweltschutz-StrafR, § 324 Rn. 202d; *Saliger*, Rn. 204; *Schall*, JuS 1993, 719 (721); *Rudolphi*, FS Dünnebier, 561 (576 f.); *von der Grün*, 31, 40.

³²⁷ *Saliger*, Rn. 205.

³²⁸ *Saliger*, Rn. 205.

³²⁹ *Saliger*, Rn. 202; *von der Grün*, 33.

³³⁰ Vgl. *Rengier*, Das moderne Umweltstrafrecht, 42.

³³¹ *Horn*, NJW 1981, 1 (6); *Rudolphi*, FS Dünnebier, 561 (577); *Saliger*, Rn. 206; *Stein*, in: SK-StGB, § 13 Rn. 54; *von der Grün*, 37; vgl. auch *Bosch*, in: Schönke/Schröder, § 13 Rn. 36.

³³² *Rudolphi*, FS Dünnebier, 561 (577); *Stein*, in: SK-StGB, § 13 Rn. 54.

³³³ *Horn*, NJW 1981, 1 (6).

³³⁴ *Franzheim/Pfohl*, Rn. 587; *Saliger*, Rn. 207.

h. M. gelangt zur Lösung dieses Problems zu einer funktionsbezogenen Überwachungsgarantenstellung. Der Grund der Ingerenz liegt dieser Ansicht nach in der Funktion der Gesetzmäßigkeitsaufsicht über die Genehmigung als Gefahrenquelle.³³⁵ Die Amtsträgerin oder der Amtsträger wird als Behörde zum Garanten.³³⁶ Diese Interpretation der Garantenstellung aus Ingerenz wird deswegen teilweise kritisiert, weil dadurch die Relevanz des Pflichtwidrigkeitskriterium für die Ingerenzhaftung faktisch aufgegeben und die Ingerenzgarantenstellung nach klassischem Verständnis, so die Kritik, überdehnt wird.³³⁷

Um die Problematik der Ingerenzhaftung zu umgehen, greift die h. M. auf eine Beschützergarantenstellung der zuständigen Amtsträgerinnen und Amtsträger zurück, für den ihnen zugewiesenen Aufgabenkreis gegen Verletzungen der Umweltgüter durch rechtswidrige Genehmigungen vorzugehen.³³⁸ Als Hauptargument wird angeführt dafür, dass die Umweltgüter in Ermangelung privater Rechtsgutsträgerinnen und -träger den staatlichen Schutz benötigen.³³⁹

Der h. M. werden im Wesentlichen vier Argumente entgegengehalten:³⁴⁰ Erstens fehle es den Amtsträgerinnen und Amtsträgern in den Umweltbehörden an der tatsächlichen Herrschaft über die Umweltgüter, wie sie anderen Beschützergarantenstellungen inhärent sei.³⁴¹ Als Beispiel wird die Beschützergarantenstellung der Eltern gegenüber ihren Kindern genannt.³⁴² Die

³³⁵ Horn, NJW 1981, 1 (5 f.); Rudolphi, FS Dünnebier, 561 (578); vgl. auch Schünemann, wistra 1986, 235 (244).

³³⁶ Horn, NJW 1981, 1 (6); ähnlich auch Rudolphi, FS Dünnebier, 561 (578).

³³⁷ Rogall, 208; Saliger, Rn. 207; Gürbüz, 219 f.; Tröndle, NVwZ 1989, 918 (924).

³³⁸ BGH, NJW 1992, 3247 (3249 f.); OLG Frankfurt a. M., NJW 1987, 2753 (2757); OLG Frankfurt a. M., NStZ-RR 1996, 103 (104); GenStA Celle, NJW 1988, 2394 (2395); StA Landau, NStZ 1984, 554 (555); Fischer, StGB, Vor § 324 Rn. 18; Franzheim/Pfohl, Rn 588f. Heger, in: Lackner/Kühl, Vor §§ 324 ff. Rn. 11; Heine/Schnitthelm, in: Schönke/Schröder, Vor §§ 324 ff. Rn. 38; Horn, NJW 1981, 1 (9); Hüting/Hopp, LKV 2014, 337 (340); Möhrenschräger, in: LK-StGB, Vor §§ 324 ff. Rn. 54; Otto, JURA 1991, 308 (315 f.); Ransiek, in: NK-StGB, § 324 Rn. 69; Rengier, Das moderne Umweltstrafrecht, 42 f.; Rogall, 208, 227; Sack, Umweltschutz-StrafR, § 324 Rn. 202d; Saliger, Rn. 208; Schall, JuS 1993, 719 (721 f.); Schall, in: SK-StGB, Vor §§ 324 ff. Rn. 114.

³³⁹ StA Mannheim, NJW 1976, 585 (587); Saliger, Rn. 208; Steindorf, in LK-StGB, 11. Aufl. 2005, Vor § 324 Rn. 56; Horn, NJW 1981, 1 (6, 9); Schall, JuS 1993, 719 (722 f.).

³⁴⁰ Rudolphi, FS Dünnebier, 561 (578-580); ders., NStZ 1984, 193 (198 f.); Schünemann, wistra 1986, 235 (244); vgl. ferner die Kritik von Gürbüz, Strafbarkeit, 193 f.; 228; Rudolphi, JR 1987, 336 (338 f.) Schmitz, in: MüKo-StGB, Vor § 324 Rn. 129; Tröndle, GS Meyer, 607 (618-620); Weber, 56 f.; vgl. zur Darstellung der Kritik auch Saliger, Rn. 209.

³⁴¹ Rudolphi, FS Dünnebier, 561 (579 f.); Tröndle, GS Meyer, 607 (619 f.).

³⁴² Rudolphi, FS Dünnebier, 561 (579 f.); Tröndle, GS Meyer, 607 (619 f.).

Amtsträgerinnen und Amtsträger in den Umweltbehörden müssen im Rahmen ihres Dienstauftrages den Schutz der Umweltgüter mit anderen Rechtsgütern wie etwa einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wasserflächen abwägen.³⁴³ Zweitens seien alle Bürgerinnen und Bürger für den Schutz der Umwelt verantwortlich.³⁴⁴ Eine ausschließliche Schutzpflicht der Amtsträgerinnen und Amtsträger bestünde nicht. Drittens führe die Annahme einer Beschützergarantenstellung zu einer nicht zulässigen Überwachungsgarantenstellung der Amtsträgerinnen und Amtsträger über die Bürgerinnen und Bürger als Gefahrenquelle.³⁴⁵ Damit eng verbunden ist auch der vierte Kritikpunkt. Demnach führe die Annahme einer Beschützergarantenstellung zu einer uferlosen All-Garantenstellung der Amtsträgerinnen und Amtsträger und mithin zu einer nicht akzeptablen Verantwortungsverteilung zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern.³⁴⁶

Der Kritik kann jedoch argumentativ entgegengehalten werden.³⁴⁷ Erstens sind für eine Beschützergarantenstellung weder eine vollumfängliche Verteidigungspflicht noch eine vollständige tatsächliche Herrschaft über das Rechtsgut nötig.³⁴⁸ Es besteht z. B. keine solche absolute Herrschaft der Eltern über ihr Kind.³⁴⁹ Zweitens kann durch die Bürgerinnen und Bürger selbst kein ausreichender Schutz der Umwelt erreicht werden, da das Bewusstsein über einen angemessenen Umgang mit Umweltgütern nicht bei allen Bürgerinnen und Bürgern vorhanden ist.³⁵⁰ Zudem verfügen sie nicht über das rechtliche Instrumentarium der Umweltbehörden zum Schutz der Umweltgüter, was rechtlich entscheidend ist.³⁵¹ Eine wirksame Durchsetzung des Rechtsgüterschutzes in Bezug auf das Rechtsgut Umwelt durch die Bürgerinnen und Bürger kann daher nicht erreicht werden. Der

³⁴³ *Rudolphi*, FS Dünnebier, 561 (579 f.); *Tröndle*, GS Meyer, 607 (619 f.).

³⁴⁴ *Rudolphi*, FS Dünnebier, 561 (578 f.).

³⁴⁵ *Rudolphi*, FS Dünnebier, 561 (579).

³⁴⁶ *Rudolphi*, FS Dünnebier, 561 (580); *Weber*, 57.

³⁴⁷ Zur hier dargestellten Ansicht *Nestler*, GA 1994, 514 (523-526); *Rogall*, 223-227; *Saliger*, Rn. 210; *Sangenstedt*, 636-669, 704 f.; *Steindorf*, in: LK-StGB, 11. Aufl. 2005, Vor § 324 Rn. 56; *von der Grün*, 60-68;

³⁴⁸ *Saliger*, Rn. 212.

³⁴⁹ *Nestler*, GA 1994, 514 (523-526); *Rogall*, 224; *Saliger*, Rn. 210; *Sangenstedt*, 638 f.

³⁵⁰ *Rogall*, 224; *Saliger*, Rn. 210;

³⁵¹ *Rogall*, 224 f.; *Saliger*, Rn. 210; *Sangenstedt*, 645 f.

³⁵¹ *Saliger*, Rn. 210; *Sangenstedt*, 645 f.

dritte Kritikpunkt verfährt in Bezug auf die Generalüberwachung der Gefahrenquelle „Mensch“ deswegen nicht, weil grundsätzlich jede Beschützergarantenstellung sich dazu eignet, wenn einem Rechtsgut Gefahren durch Menschen drohen.³⁵² Viertens führt die Annahme einer Beschützergarantenstellung nicht zu einer Ausuferung der Garantstellungen der Amtsträgerinnen und Amtsträger bzw. zu einer nicht akzeptablen Verantwortlichkeitsverteilung zwischen dem Staat und den Bürgerinnen und Bürgern.³⁵³ Die Verlagerung der individuellen Verantwortlichkeit auf Behörden kann dann angezeigt sein, „wenn es gewichtige und normative Gründe ausnahmsweise einmal unabdingbar machen, die ursprünglich vorrangig private Sorge für die Integrität der eigenen ‚Herrschaftssphäre‘ (partiell) auf amtliche Instanzen zu verlagern.“³⁵⁴ Zudem lässt sich aus den Garantpflichten im Umweltstrafrecht keine Ableitung weiterer Garantpflichten in anderen Rechtsbereichen begründen.³⁵⁵ Überdies wird die Ausuferung durch die Verwaltungsakzessorietät im Umweltstrafrecht beschränkt.³⁵⁶ Demnach bewegt sich die Garantpflicht im Rahmen der §§ 48, 49 LVwVfG.³⁵⁷ Die Garantpflichten reichen daher auch nur so weit, wie die – etwa aus Gründen der Verhältnismäßigkeit beschränkten – verwaltungsrechtlichen Pflichten selbst reichen.³⁵⁸ Die Strafbarkeit ist folglich nur bei Vorliegen einer verwaltungsrechtlichen Pflicht zur Aufhebung der Genehmigung möglich.³⁵⁹ Eine

³⁵² Saliger, Rn. 210; von der Grün, 66 f.

³⁵³ Nestler, GA 1994, 514 (524); Rogall, 225; Saliger, Rn. 210; Sangenstedt, 641 f.

³⁵⁴ Sangenstedt, 642.

³⁵⁵ Saliger, Rn. 10; Sangenstedt, 642; siehe dazu auch Kap. 4.1.

³⁵⁶ Nestler, GA 1994, 514 (525); Rogall, 226; Saliger, Rn. 210; Steindorf, in LK-StGB, 11. Aufl. 2005, Vor § 324 Rn. 56; von der Grün, 66 f.

³⁵⁷ Saliger, Rn. 212; Nestler, GA 1994, 514 (524 f.).

³⁵⁸ Heine/Schnitthelm, in: Schönke/Schröder, Vor §§ 324 ff. Rn. 38; Horn, NJW 1981, 1 (6 f.); Möhrenschräger, in: LK-StGB, Vor §§ 324 ff. Rn. 56; Rogall, 214; Rudolphi, FS Dünnebier, 561 (581 f.); Saliger, Rn. 212.³⁵⁹ OLG Frankfurt a. M., NJW 1987, 2753 (2757); GenStA Hamm, NStZ 1984, 219 (219 f.) mit krit. Anm. Zeitler (220); GenStA Celle, NJW 1988, 2396 (2396 f.); Möhrenschräger, in: LK-StGB, Vor §§ 324 ff. Rn. 56; Ransiek, in: NK-StGB, § 324 Rn. 70; Rudolphi, FS Dünnebier, 561 (582); Saliger, Rn. 212.

³⁵⁹ OLG Frankfurt a. M., NJW 1987, 2753 (2757); GenStA Hamm, NStZ 1984, 219 (219 f.) mit krit. Anm. Zeitler (220); GenStA Celle, NJW 1988, 2396 (2396 f.); Möhrenschräger, in: LK-StGB, Vor §§ 324 ff. Rn. 56; Ransiek, in: NK-StGB, § 324 Rn. 70; Rudolphi, FS Dünnebier, 561 (582); Saliger, Rn. 212.

Ausuferung der Garantenpflichten ist aus diesem Grund weder bislang eingetreten noch für die Zukunft zu erwarten.³⁶⁰

Eine gewisse Klarheit über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Amtsträgerinnen und Amtsträgern für Umweltschädigungen Dritter brachte eine *BGH*-Entscheidung aus dem Jahr 1992.³⁶¹ Im Sachverhalt, der dem Urteil zugrunde lag, war ein Bürgermeister verwaltungsrechtlich nicht dagegen vorgegangen, dass Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer es unterließen, Kleinkläranlagen zur Vorklärung häuslicher Abwässer einzubauen.³⁶² Der *BGH* leitete die Garantenstellung des Bürgermeisters von der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde nach dem hessischen Wassergesetz ab.³⁶³ Dem Erlaubnisbescheid des Landrats als unterer Wasserbehörde entsprechend hätte nur vorgeklärtes Abwasser von der Gemeinde in den Vorfluter eingeleitet werden dürfen.³⁶⁴ Die Gemeinde hätte die rechtswidrig einleitenden Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer ermitteln und den Bau der Kleinkläranlagen mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchsetzen müssen.³⁶⁵ Durch den die Abwasserbeseitigungspflicht konkretisierenden Erlaubnisbescheid des Landrats wurden das Entschließungs- und das Auswahlermessen der Gemeinde den Ausführungen des *BGH* nach auf Null reduziert, weshalb sie zum Handeln verpflichtet war.³⁶⁶ Die Ausführungen sind auch für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in BW maßgebend, da den Gemeinden gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 WG die Abwasserbeseitigung in BW obliegt.³⁶⁷

Am Urteil des *BGH* wurde kritisiert, dass ein nicht lösbarer Konflikt zwischen der vom *BGH* angenommenen Garantenstellung und dem verwaltungsrechtlichen Opportunitätsprinzip besteht und die Gemeinde dadurch das ihr

³⁶⁰ Vgl. *Nestler*, GA 1994, 514 (526); *Schall*, NStZ 265 (267 f.); *Rengier*, 41 f.

³⁶¹ *BGH*, Urt. v. 19. August 1992 – 2 StR 86/92 –, juris mit Anm. *Jung*, JuS 1993, 346; *Knopp*, DÖV 1994, 678; *Michalke*, NJW 1994, 1693; *Nestler*, GA 1994, 514; *Schall*, JuS 1993, 719; *Schwarz*, NStZ 1993, 285; siehe auch *Busch/Iburg* 170 f.; *Franzheim/Pfohl*, Rn. 537 f.; *Saliger*, Rn. 213.

³⁶² *BGH*, Urt. v. 19.08.1992 – 2 StR 86/92 –, juris Rn. 21; *Franzheim/Pfohl*, Rn. 538.

³⁶³ *BGH*, Urt. v. 19.08.1992 – 2 StR 86/92 –, juris Rn. 26; *Busch/Iburg*, 171; *Saliger*, Rn. 214;

³⁶⁴ *BGH*, Urt. v. 19.08.1992 – 2 StR 86/92 –, juris Rn. 7.

³⁶⁵ *BGH*, Urt. v. 19.08.1992 – 2 StR 86/92 –, juris Rn. 30; *Saliger*, Rn. 215.

³⁶⁶ *BGH*, Urt. v. 19.08.1992 – 2 StR 86/92 –, juris Rn. 30 f.; *Saliger*, Rn. 215; differenziert *Nestler*, GA 1994, 514 (518, 525 f.);

³⁶⁷ Vgl. für BW auch *Franzheim/Pfohl*, Rn. 539.

verwaltungsrechtlich eingeräumte Ermessen gar nicht ausüben konnte.³⁶⁸ Durch den Erlaubnisbescheid des Landrats war das Opportunitätsprinzip für die Gemeinde jedoch faktisch außer Kraft gesetzt, da sie ausschließlich vorgeklärtes Abwasser in den Vorfluter einleiten durfte.³⁶⁹ Ihr Erschließungsermessen zum Einschreiten gegen die fehlenden Kleinkläranlagen war damit auf Null reduziert.³⁷⁰ Damit ist eine entscheidende Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit, die auch in dieser Fallgruppe wichtig ist, gegeben.³⁷¹ Diese Konstellation stellt eine besondere verwaltungsrechtliche Stellung der Gemeinde dar, die keine Umweltbehörde ist.³⁷²

Weiter wurde Kritik an der Feststellung der hypothetischen Kausalität erhoben. Diese beruht der Kritik nach auf einer Prognoseentscheidung der Strafgerichte über die Rechtmäßigkeit des gewählten verwaltungsrechtlichen Mittels und die Erfolgsaussichten der Adressatinnen und Adressaten des VA im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.³⁷³ Der *BGH* schließt sich in seinem Urteil der Annahme des *LG* an, die Kausalität sei deswegen gegeben, weil der Bürgermeister gegen einen der Einleiter verwaltungsrechtlich vorgegangen war und der sich daran anschließende Verwaltungsrechtsstreit dargelegt habe, dass bei rechtzeitigem Vorgehen mittels VA der Taterfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hätte verhindert werden können.³⁷⁴ *Michalke* kritisiert daran, dass der *BGH* insoweit aus einem Einzelfall auf eine Vielzahl weiterer Verwaltungsverfahren schließt.³⁷⁵ Der Ausgang und die Dauer eines Verfahrens hängen zwar maßgeblich von der zu entscheidenden Rechtsfrage ab, in der nach der bereits ergangenen Entscheidung des *VGH Kassel* für viele Fälle Klarheit bestanden

³⁶⁸ *Michalke*, NJW 1994, 1693 (1695); *Saliger*, Rn. 215; sich nur auf über den Zeitpunkt der Handlungsverpflichtung im vorliegenden Einzelfall beziehend *Nestler*, GA 1994, 514 (518 f.).

³⁶⁹ *Nestler*, GA 1994, 514 (525).

³⁷⁰ *BGH*, Urt. v. 19.08.1992 – 2 StR 86/92 –, juris Rn. 30 f.; *Nestler*, GA 1994, 514 (518);

³⁷¹ Vgl. *Saliger*, Rn. 215.

³⁷² *Nestler*, GA 1994, 514 (525).

³⁷³ *Franzheim/Pfohl*, Rn. 591 f.; *Heine/Schittenhelm*, in: Schönke/Schröder, Vor §§ 324 ff. Rn. 38a, 40; *Michalke*, NJW 1994, 1693 (1696); *Nestler*, GA 1994, 514 (520 f.); *Pfohl*, NJW 1994, 418 (419); *Ransiek*, in: NK-StGB, § 324 Rn. 71; *Saliger*, Rn. 216.

³⁷⁴ *BGH*, Urt. v. 19.08.1992 – 2 StR 86/92 –, juris Rn. 35 f.

³⁷⁵ *Michalke*, NJW 1994, 1693 (1696).

hatte, jedoch sind gerade auch die Tatsachenfragen des Einzelfalls für dessen Ausgang und Dauer entscheidend.³⁷⁶

Die Kritik an der genannten Entscheidung des *BGH* bezieht sich im Wesentlichen auf die Feststellungen der hypothetischen Kausalität im konkreten Einzelfall. Ihr ist im genannten Fall zuzustimmen, da die Rechtsprechung den Amtsträgerinnen und Amtsträgern eine Prognose über die Länge eines gerichtlichen Verfahrens abverlangt, die diesen kaum möglich ist. Dies schließt aber nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit kommunaler Amtsträgerinnen und Amtsträger dafür aus, dass diese das Einschreiten gegen Umweltverletzungen Dritter unterlassen. Letztendlich läuft die Einordnung des Urteils auf die Frage hinaus, ob Amtsträgerinnen und Amtsträger eine Beschützergarantenstellung gegenüber den Umweltgütern haben. Einer Beschützergarantenstellung kommunaler Amtsträgerinnen und Amtsträger für die Umweltgüter ist im Rahmen ihrer verwaltungsrechtlichen Pflichten aus den zuvor genannten Gründen zuzustimmen.³⁷⁷ Kommunale Amtsträgerinnen und Amtsträger haben somit die Pflicht, im Rahmen ihrer verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten und Pflichten gegen Gefährdungen der Umwelt, sei es durch einen rechtswidrigen VA oder durch das umweltgefährdende Verhalten Dritter, vorzugehen. Unterlassen sie dies, unterliegen sie der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für ihr Unterlassen.

4.3 Schutz des kommunalen Vermögens

Vorhergehend wurde dargestellt, unter welchen Voraussetzungen sich eine strafrechtliche Verantwortlichkeit kommunaler Amtsträgerinnen und Amtsträger für Verletzungen der Individualrechtsgüter der Bürgerinnen und Bürger und Verletzungen der Umweltgüter ergeben kann. Darüber hinaus kann sich auch aus der Verletzung von Rechtsgütern der Kommune eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für deren Amtsträgerinnen und Amtsträger ergeben. Aus der Unfähigkeit von juristischen Personen, ihre Rechtsgüter selbst zu schützen, folgt die Pflicht ihrer Organe, Schaden von ihren Rechtsgütern abzuwenden.³⁷⁸ Diese

³⁷⁶ *Michalke*, NJW 1994,1693 (1696); siehe auch *Nestler*, GA 1994, 514 (520 f.).

³⁷⁷ *Franzheim/Pfohl*, Rn. 537; *Rengier*, StrafR BT II, § 47 Rn. 31, 34.

³⁷⁸ *Stein*, in: SK-StGB, § 13 Rn. 73.

Verpflichtung gilt auch für Organe der Kommunen, gemäß § 23 GemO bei Kommunen in BW der Gemeinderat und der Bürgermeister.³⁷⁹ Erfasst werden von dieser Verpflichtung neben fiskalischen Rechtsgütern wie etwa dem Eigentum der Kommunen auch die Abwehr von Angriffen auf sonstige Rechtsgüter des Staates wie etwa Staats- und Amtsgeheimnisse.³⁸⁰

In Kommunen kommt insbesondere der Schutz des gemeindlichen Vermögens in Betracht. Das *BayObLG* befasste sich 1988 mit einem Sachverhalt, in dem ein Bürgermeister als Ausgleich für nicht in Anspruch genommene Urlaubstage Ausgleichzahlungen vom Gemeinderat zugesprochen bekommen hat, welche beamtenrechtlich unzulässig waren.³⁸¹ Der Bürgermeister hatte an den Beschlüssen des Gemeinderats weder beratend noch beschließend mitgewirkt, jedoch das Protokoll der entsprechenden Sitzung unterschrieben und das Geld angenommen.³⁸² Das Gericht prüfte dabei den Treuebruchtatbestand des § 266 Abs. 1 Alt. 2 StGB.³⁸³ Eine Fürsorgepflicht des Bürgermeisters für das gemeindliche Vermögen i. S. d. § 266 Abs. 1 StGB nahm das Gericht dabei aufgrund der kommunalrechtlichen Stellung und des Beamtenstatus (vgl. für BW § 42 Abs. 2 GemO) an.³⁸⁴ Das Gericht verneinte die Strafbarkeit des Bürgermeisters schlussendlich v. a. aufgrund dessen, dass der Bürgermeister im vorliegenden Sachverhalt nicht an der Beratung und der Beschlussfassung des Gemeinderates mitgewirkt hat. Das Gericht sah darin das Fehlen eines Vertrauensverhältnisses, welches die Möglichkeit der Verwirklichung des Tatbestandes des § 266 StGB ausschließt.³⁸⁵ „[W]o kein Vertrauen gewährt wird, kann es auch nicht gebrochen werden.“³⁸⁶ *Seebode* kritisiert die gerichtliche Entscheidung in seiner Urteilsanmerkung, „[d]enn die völlige Freistellung dieser Treupflichtigen von der Strafbarkeit wegen eigennützigem Treuebruchs durch Unterlassen geht über das durch die Mitwirkungsverbote geforderte hinaus.“³⁸⁷ Mithin hätte der

³⁷⁹ *Stein*, in: SK-StGB, § 13 Rn. 74; mit generellem Verweis auf *Hüwels*; *Schultz*; *Sangenstedt*.

³⁸⁰ *Stein*, in: SK-StGB, § 13 Rn. 74.

³⁸¹ *BayObLG*, JR 1989, 299 (299).

³⁸² *BayObLG*, JR 1989, 299 (299).

³⁸³ *BayObLG*, JR 1989, 299 (300); *Seebode*, JR 1989, 301 (302).

³⁸⁴ *BayObLG*, JR 1989, 299 (300).

³⁸⁵ *BayObLG*, JR 1989, 299 (301).

³⁸⁶ *BayObLG*, JR 1989, 299 (301).

³⁸⁷ *Seebode*, JR 1989, 301 (303).

Bürgermeister die Annahme des Geldes verweigern bzw. seinen Stellvertreter oder die Rechtsaufsichtsbehörde darauf hinweisen müssen.³⁸⁸ Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Strafbarkeit kommunaler Amtsträgerinnen und Amtsträger wegen Treuebruchs durch Unterlassen nach § 266 Abs. 1 Alt. 2 StGB grundsätzlich möglich ist, da sie in einem besonderen Treueverhältnis zur jeweiligen Kommune stehen.³⁸⁹

5 Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass kommunale Amtsträgerinnen und Amtsträger in verschiedenen Konstellationen für ihre Unterlassungen strafrechtlich verantwortlich sein können. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ergibt sich aus einer Garantenpflicht, die sowohl auf einer Überwachungs- als auch auf einer Beschützergarantenstellung beruhen kann. Die Garantenpflicht konkretisiert sich in Fallkonstellationen der Verkehrssicherungspflichtverletzung und der Verletzung weiterer Rechtsgüter durch das unterlassene Verwaltungshandeln von Amtsträgerinnen und Amtsträgern. Bei den verletzten Rechtsgütern kann es sich sowohl um Individualrechtsgüter der Bürgerinnen und Bürger als auch um Allgemeingüter handeln.

Ob die Risiken der strafrechtlichen Verantwortlichkeit den Amtsträgerinnen und Amtsträgern ausreichend bewusst sind, lässt sich kaum bewerten. Auch wenn Amtsträgerinnen und Amtsträger in den dargestellten Konstellationen i. d. R. „nur“ Geldstrafen zu befürchten haben, darf die öffentliche Wirkung eines Prozesses oder gar einer Verurteilung nicht unterschätzt werden. Es kann demnach nur empfohlen werden, sich mit den möglichen strafrechtlichen Verantwortlichkeiten, die sich aus dem jeweiligen Amt ergeben können, intensiv auseinandersetzen. In Bezug auf die Verkehrssicherungspflicht bedeutet dies, die Gefahren im eigenen Zuständigkeitsbereich regelmäßig zu evaluieren, vorgeschriebene Prüfrhythmen einzuhalten und sich regelmäßig über Änderungen der einschlägigen Regelungswerke zu informieren. Gleiches empfiehlt sich grundsätzlich in den

³⁸⁸ *Seebode*, JR 1989, 301 (303).

³⁸⁹ So auch *Seebode*, JR 1989, 301 (303).

anderen behandelten Fallgruppen. Bei Gesetzesänderungen sollte stets hinterfragt werden, welche strafrechtlichen Verantwortlichkeiten sich daraus ergeben und welche bislang ergangenen Entscheidungen davon betroffen sein können.

An dieser Stelle sei nochmals auf die Bedeutung des Widerspruchsrechts der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister hingewiesen. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister müssen in rechtlicher Hinsicht alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um Rechtsgutsverletzungen zu verhindern. Dem Widerspruchsrecht kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu.

Die Ermittlungen gegen den Landrat des Landkreises Ahrweiler zeigen die Aktualität dieser Konstellationen. Das Verfahren wird im Hinblick auf die Thematik dieser Arbeit von großer Bedeutung sein. Allein die Aufnahme staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen zeigt auf, wie wichtig eine effektive Krisenprävention ist. Letztendlich ist damit die Frage verbunden, wie weit der Schutz des Staates und der Kommunen über ihre Bürgerinnen und Bürger reicht.

Das Feld der strafrechtlichen Haftung kommunaler Amtsträgerinnen und Amtsträger bildet insgesamt die Komplexität der Aufgaben ab, denen sich diese in ihren Ämtern stellen müssen. Mit neuen Aufgaben der Kommunen werden sich weitere Felder ergeben, auf denen eine strafrechtliche Verantwortlichkeit potenziell möglich werden kann.

Literaturverzeichnis

Aker, Bernd/Hafner, Wolfgang/Notheis, Klaus: Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung, Baden-Württemberg, Kommentar, 2. Auflage, 2019 (zit. als *Bearbeiter*, in: Aker/Hafner/Notheis).

Andrews, Kay-Enno: Verleitung und Geschehenlassen i.S. des § 357 StGB, 1996 (zit. als *Andrews*).

Arzt, Gunther: Zur Garantenstellung beim unechten Unterlassungsdelikt (2. Teil), in: JA 1980, 647–654 (zit. als *Arzt*, JA 1980).

Arzt, Gunther/Weber, Ulrich/u.a. (Hrsg.): Strafrecht, Besonderer Teil, Lehrbuch, 3. Auflage, 2015 (zit. als *Bearbeiter*, in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, StrafR BT).

Baumann, Jürgen/Weber, Ulrich/u.a. (Hrsg.): Strafrecht, Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 12. Auflage, 2016 (zit. als *Bearbeiter*, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, StrafR AT).

Brammsen, Joerg: Die Entstehungsvoraussetzungen der Garantenpflichten, 1986 (zit. als *Brammsen*).

Breuer, Rüdiger: Empfehlen sich Änderungen des strafrechtlichen Umweltschutzes insbesondere in Verbindung mit dem Verwaltungsrecht?, in: NJW 1988, 2072–2085 (zit. als *Breuer*, NJW 1988).

Brodag, Wolf-Dietrich: Strafrecht Besonderer Teil, Lehrbuch für die Polizeiausbildung, 10. Auflage, 2010 (zit. als *Brodag*, StrafR BT).

Brüning, Christoph: Die Haftung der kommunalen Entscheidungsträger, 2. Auflage, 2013 (zit. als *Brüning*).

Bülte, Jens: Vorgesetztenverantwortlichkeit im Strafrecht, 2015 (zit. als *Bülte*).

Busch, Ralf/Iburg, Ulrich: Umweltstrafrecht, 2002 (zit. als *Busch/Iburg*).

Cirener, Gabriele/Radtke, Henning/u.a. (Hrsg.): Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar, Erster Band, Einleitung, §§ 1 bis 18, 13. Auflage, 2020 (zit. als *Bearbeiter*, in: LK-StGB).

Dabringhausen, Gerhard: Zur Strafbarkeit des Abstimmungsverhaltens kommunaler Mandatsträger, in: *der gemeindehaushalt 1992*, 268–272 (zit. als *Dabringhausen*, *der gemeindehaushalt 1992*).

Dahs, Hans/Müssig, Bernd: Strafbarkeit kommunaler Mandatsträger als Amtsträger? – Eine Zwischenbilanz –, *NStZ* 2006, 191–196 (zit. als *Dahs/Müssig*, *NStZ* 2006).

Dauner-Lieb, Barbara/Langen, Werner (Hrsg.): Nomos Kommentar BGB, Schuldrecht ProdHaftG UKlaG, Band 2: §§ 241-853, 4. Auflage, 2021 (zit. als *Bearbeiter*, in: NK-BGB).

Dietlein, Johannes/Pautsch, Arne (Hrsg.): BeckOK Kommunalrecht Baden-Württemberg, 14. Edition., Stand: 01.07.2021 (zit. als *Bearbeiter*, in: BeckOK KommunalR BW).

Deutsches Institut für Normung e. V. (Hrsg.): DIN 18035-1, Sportplätze – Teil 1: Freianlagen für Spiele und Leichtathletik – Planungen und Maße, Stand: September 2018 (zit. als *DIN 18035-1*).

Dölling, Dieter/Duttge, Gunnar/u.a. (Hrsg.): Gesamtes Strafrecht, StGB, StPO, Nebengesetze, Handkommentar, 4. Auflage, 2017 (zit. als *Bearbeiter*, in: HK-GS).

Duhme, Eike-Heinrich: Verkehrssicherungspflichten für walddtypische Gefahren, in: *NJW* 2013, 17–19 (zit. als *Duhme*, *NJW* 2013).

Eisele, Jörg: Strafrecht - Besonderer Teil I, Straftaten gegen die Person und die Allgemeinheit, 6. Auflage, 2021 (zit. als *Eisele*, *StrafR BT I*).

Eisele, Jörg/Heinrich, Bernd: Strafrecht Allgemeiner Teil, für Studienanfänger, 2. Auflage, 2020 (zit. als *Eisele/Heinrich*, *StrafR AT*).

Finger, Thorsten: Sperrgebietsverordnungen zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes – Eine kritische Bestandsaufnahme mit Ausblick, in: KJ 2007, 73-82 (zit. als *Finger*, KJ 2007).

Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 68. Auflage, 2021 (zit. als *Fischer*, StGB).

Franzheim, Horst/Pfohl, Michael: Umweltstrafrecht, Eine Darstellung für die Praxis, 2. Auflage, 2001 (zit. als *Franzheim/Pfohl*).

Frenz, Walter/Müggenborg, Hans-Jürgen (Hrsg.): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 3. Auflage, 2021 (zit. als *Bearbeiter*, in: Frenz/Müggenborg).

Freund, Georg: Erfolgsdelikt und Unterlassen, Zu den Legitimationsbedingungen von Schuldspruch und Strafe, 1992 (zit. als *Freund*).

Gallas, Wilhelm: Studien zum Unterlassungsdelikt, 1989 (zit. als *Gallas*).

Groß, Ulrich/Pfohl, Michael: Zur Strafbarkeit von Bürgermeistern im Bereich kommunaler Abwasserreinigungsanlagen – Zugleich Anmerkung zu OLG Saarbrücken, NStZ 1991, 531, in: NStZ 1992, 119–122 (zit. als *Groß/Pfohl*, NStZ 1992).

Grunst, Bettina: Strafrechtlich relevante Pflicht von Amtsträgern außerhalb der Strafverfolgungsorgane zur Anzeige bzw. Verhinderung von Straftaten innerhalb der Behörde?, in: StV 2005, 453–459 (zit. als *Grunst*, StV 2005).

Grünwald, Gerald: Zur gesetzlichen Regelung der unechten Unterlassungsdelikte, in: ZStW 1958, 412–432 (zit. als *Grünwald*, ZStW 1958).

Gürbüz, Sabahat: Zur Strafbarkeit von Amtsträgern im Umweltstrafrecht, Unter vergleichender Berücksichtigung der Reformentwürfe für das erste und zweite Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, 1997 (zit. als *Gürbüz*).

Hau, Wolfgang/Poseck, Roman (Hrsg.): BeckOK BGB, 59. Edition, Stand: 01.08.2021 (zit. als *Bearbeiter*, in: BeckOK-BGB).

Herzberg, Rolf Dietrich: Die Unterlassung im Strafrecht und das Garantenprinzip, 1972 (zit. als *Herzberg*).

Horn, Eckhard: Strafbares Fehlverhalten von Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden?, in: NJW 1981, 1–11 (zit. als *Horn*, NJW 1981).

Hoyer, Andreas: Gewässerverunreinigung durch Bürgermeister, Zur strafrechtlichen Haftung eines Bürgermeisters für das ungenehmigte Einleiten von Abwasser in einen Bach, in: NSTZ 1992, 387–388 (zit. als *Hoyer*, NSTZ 1992).

Hußla, Erich: Zur Verkehrssicherungspflicht der Gemeinden für Rutschbahnen auf Kinderspielplätzen und für Müllkippen, in: VersR 1971, 877–878 (zit. als *Hußla*, VersR 1971).

Hüting, Ralf/Hopp, Wolfgang: Strafbarkeit von Amtsträgern in Umweltüberwachungsbehörden, in: LKV 2014, 337–343 (zit. als *Hüting/Hopp*, LKV 2014).

Hüwels, Hermann: Fehlerhafter Gesetzesvollzug und strafrechtliche Zurechnung, Die Organisationszuständigkeit und die institutionelle Zuständigkeit des Amtsträgers, dargestellt an Beispielen aus dem Umweltschutzrecht, 1986 (zit. als *Hüwels*).

Huzel, Vinzenz: Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Baden-Württemberg, Ein Amt im Umbruch, 2019 (zit. als *Huzel*).

Jähnke, Burkhard/Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Odersky, Walter (Hrsg.): Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar, Achter Band, §§ 302a-335a, 11. Auflage, 2005 (zit. als *Bearbeiter*, in: LK-StGB, 11. Aufl. 2005).

Jakobs, Günther: Strafrecht Allgemeiner Teil, Die Grundlagen und die Zurechnungslehre. Lehrbuch, 2. Auflage, 1991 (zit. als *Jakobs*, StrafR AT).

Jescheck, Hans-Heinrich/Weigend, Thomas: Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Auflage, 1996 (zit. als *Jescheck/Weigend*, StrafR AT).

Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 5, §§ 263-358, 3. Auflage, 2019 (zit. als *Bearbeiter*, in: MüKo-StGB).

Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 3, §§ 80-184k, 4. Auflage, 2021 (zit. als *Bearbeiter*, in: MüKo-StGB).

Jung, Heike: Anmerkung zum Urt. des BGH, Urt. v. 19.08.1992 – 2 StR 86/92 –, in: JuS 1993, 346–347 (zit. als *Jung*, JuS 1993).

Keller, Rolf: Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Amtsträgers für fehlerhafte Genehmigungen im Umweltrecht, in: Eyrich, Heinz/Odersky, Walter/Säcker, Franz Jürgen (Hrsg.): Festschrift für Kurt Rebmann zum 65. Geburtstag, 1989, 241–257 (zit. als *Keller*, FS Rebmann).

Kindhäuser, Urs/Hilgendorf, Eric (Hrsg.): Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar, 8. Auflage, 2020 (zit. als *Kindhäuser/Hilgendorf*, LPK).

Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ulrich (Hrsg.), Nomos Kommentar Strafgesetzbuch, Band 1, Allgemeiner Teil, §§ 1-79, 5. Auflage, 2017 (zit. als *Bearbeiter*, in: NK-StGB).

Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ulrich (Hrsg.): Nomos Kommentar Strafgesetzbuch, Band 3, Besonderer Teil, §§ 238-358, 5. Auflage, 2017 (zit. als *Bearbeiter*, in: NK-StGB).

Kloepfer, Michael/Heger, Martin: Umweltstrafrecht, 3. Auflage, 2014 (zit. als *Kloepfer/Heger*).

Knopp, Lothar: Zur Strafbarkeit von Amtsträgern in Umweltverwaltungsbehörden unter besonderer Berücksichtigung der BGH-Rechtsprechung, in: DÖV 1994, 676–684 (zit. als *Knopp*, DÖV 1994).

Kühl, Kristian: Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Auflage, 2017 (zit. als *Kühl*, StrafR AT).

Kuhlen, Lothar: Zum Umweltstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Teil, in: WiVerw 1992, 215–301 (zit. als *Kuhlen*, WiVerw 1992).

Kühne, Hans-Heiner: Strafrechtlicher Gewässerschutz, NJW 1991, 3020 (zit. als *Kühne*, NJW 1991).

Lackner, Karl/Kühl, Kristian (namensgebende Bearbeiter): Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Auflage, 2018 (zit. als *Bearbeiter*, in: Lackner/Kühl).

Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Rissing-van Saan, Ruth/Tiedemann, Klaus (Hrsg.): Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar, Dreizehnter Band, §§ 331 bis 358, 12. Auflage, 2009 (zit. als *Bearbeiter*, in: LK-StGB).

Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Rissing-van Saan, Ruth/Tiedemann, Klaus (Hrsg.): Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar, Sechster Band, §§ 146 bis 210, 12. Auflage, 2010 (zit. als *Bearbeiter*, in: LK-StGB).

Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Rissing-van Saan, Ruth/Tiedemann, Klaus (Hrsg.): Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar, Zwölfter Band, §§ 323a bis 330d, 12. Auflage, 2020 (zit. als *Bearbeiter*, in: LK-StGB).

Leipold, Klaus/Tsambikakis, Michael/Zöller, Mark A. (Hrsg.): AnwaltKommentar StGB, 3. Auflage, 2020 (zit. als *Bearbeiter*, in: AnwK-StGB).

Maiwald, Manfred: Grundlagenprobleme der Unterlassungsdelikte, in: JuS 1981, 473–483 (zit. als *Maiwald*, JuS 1981).

Martin, Julia A.: Sonderdelikte im Umweltstrafrecht, 2006 (zit. als *Martin*).

Maurach, Reinhart/Schroeder, Friedrich-Christian/Maiwald, Manfred: Strafrecht Besonderer Teil, Teilband 2, Straftaten gegen Gemeinschaftswerte, 10. Auflage, 2012 (zit. als *Maurach/Schroeder/Maiwald*, StrafR BT/2).

Meinberg, Volker: Amtsträgerstrafbarkeit bei Umweltbehörden, in: NJW 1986, 2220–2228 (zit. als *Meinberg*, NJW 1986).

Meyer, Ulli: Gemeinderäte als Amtsträger? Überlegungen zur strafrechtlichen Einordnung von Gemeinderäten im Rahmen von § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB, in: LKRZ 2015, 137–139 (zit. als *Meyer*, LKRZ 2015).

Michalke, Regina: Die Strafbarkeit von Amtsträgern wegen Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB) und umweltgefährdender Abfallbeseitigung (§ 326 StGB) in neuem Licht, in: NJW 1994, 1693–1698 (zit. als *Michalke*, NJW 1994).

Mitsch, Wolfgang: Anmerkung zum Ur. des BGH vom 29.10.1992, NStZ 1993, 384 (zit. als *Mitsch*, NStZ 1993).

Mitglieder des Bundesgerichtshofes (Hrsg.): Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes, Kommentar, Band II, 5. Teil, §§ 812-831, 12. Aufl., 1989 (zit. als *Bearbeiter*, in: BGB-RGRK).

Nappert, Thomas: Die strafrechtliche Haftung von Bürgermeistern und Gemeinderäten im Umweltstrafrecht, Dargestellt und entwickelt am Beispiel der bayerischen Kommunalverfassung mit Verweis auf andere Kommunalverfassungen, 1997 (zit. als *Nappert*).

Nestler, Cornelius: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Bürgermeisters für Gewässerverunreinigungen der Bürger, in: GA 1994, 514–530 (zit. als *Nestler*, GA 1994).

Otto, Harro: Grundsätzliche Problemstellungen des Umweltstrafrechts, in: JURA 1991, 309–316 (zit. als *Otto*, JURA 1991).

Otto, Harro: Grundkurs Strafrecht, Allgemeine Strafrechtslehre, 7. Auflage, 2004 (zit. als *Otto*, StrafR AT).

Otto, Harro/Brammsen, Joerg: Die Grundlagen der strafrechtlichen Haftung des Garanten wegen Unterlassens (II), in: JURA 1985, 592–602 (zit. als *Otto/Brammsen*, JURA 1985).

Pawlik, Michael: Der Polizeibeamte als Garant zur Verhinderung von Straftaten, in: ZStW 1999, 335–356 (zit. als *Pawlik*, ZStW 1999).

Pfohl, Michael: Strafbarkeit von Amtsträgern wegen Duldung unzureichender Abwasserreinigungsanlagen, in: NJW 1994, 418–423 (zit. als *Pfohl*, NJW 1994).

Radtke, Henning: Gedanken zur Vorgesetztenverantwortlichkeit im nationalen und internationalen Strafrecht, in: Jung, Heike/Luxenburger, Bernd/Wahle, Eberhard (Hrsg.): Festschrift für Egon Müller, 2008, 577–592 (zit. als *Radtke*, FS Müller).

Ransiek, Andreas: Das unechte Unterlassungsdelikt, Teil 2, in: JuS 2010, 585–589 (zit. als *Ransiek*, JuS 2010).

Rengier, Rudolf: Das moderne Umweltstrafrecht im Spiegel der Rechtsprechung, Bilanz und Aufgaben, 1992 (zit. als *Rengier*, Das moderne Umweltstrafrecht).

Rengier, Rudolf: Strafrecht Allgemeiner Teil, 12. Auflage, 2020 (zit. als *Rengier*, StrafR AT).

Rengier, Rudolf: Strafrecht Besonderer Teil II, 22. Auflage, 2021 (zit. als *Rengier*, StrafR BT II).

Rinne, Eberhard: Aus der neueren Rechtsprechung des BGH zur Haftung der öffentlichen Hand bei Verletzung der Räum- und Streupflicht auf öffentlichen Verkehrsflächen, in: NJW 1996, 3303–3308 (zit. als *Rinne*, NJW 1996).

Rinne, Eberhard: Straßenverkehrsregelungs- und Straßenverkehrssicherungspflicht in der amtschaftungsrechtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, NVwZ 2003, 9–14 (zit. als *Rinne*, NVwZ 2003).

Rogall, Klaus: Die Strafbarkeit von Amtsträgern im Umweltbereich, 1991 (zit. als *Rogall*).

Rönnau, Thomas: Grundwissen – Strafrecht: Garantenstellungen, in: JuS 2018, 526–530 (zit. als *Rönnau*, JuS 2018).

Rotermund, Carsten (Begr.)/Krafft, Georg (Hrsg.): Kommunales Haftungsrecht, 5. Auflage, 2013 (zit. als *Bearbeiter*, in: Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht).

Rotermund, Carsten (Begr.)/Krafft, Georg: Kommunales Haftungsrecht in der Praxis, Verkehrssicherungspflichten, 6. Auflage, 2016 (zit. als *Rotermund/Krafft*, Verkehrssicherungspflichten).

Roxin, Claus: Strafrecht Allgemeiner Teil, Band II, Besondere Erscheinungsformen der Straftat, 2003 (zit. als *Roxin*, StrafR AT II).

Rudolphi, Hans-Joachim: Probleme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Amtsträgern für Gewässerverunreinigungen, in: Hanack, Ernst-Walter/Rieß,

Peter/Wendisch, Günter (Hrsg.): Festschrift für Hanns Dünnebier zum 75. Geburtstag am 12. Juni 1982, 1982, 561–582 (zit. als *Rudolphi*, FS Dünnebier).

Rudolphi, Hans-Joachim: Primat des Strafrechts im Umweltschutz? – 1. Teil –, in: NStZ 1984, 193–199 (zit. als *Rudolphi*, NStZ 1984).

Rudolphi, Hans-Joachim: Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 15.07.1986, in: JR 1987, 336–339 (zit. als *Rudolphi*, JR 1987).

Rudolphi, Hans-Joachim: Der Dienstvorgesetzte als Garant für die gesetzmäßige Bestrafung seiner Untergebenen, in: NStZ 1991, 361–367 (zit. als *Rudolphi*, NStZ 1991).

Rudolphi, Hans-Joachim: Anmerkung zum Ur. des BGH vom 9.10.1992, in: JR 1995, 167–168 (zit. als *Rudolphi*, JR 1995).

Sack, Hans-Jürgen: Umweltschutz-Strafrecht, Erläuterungen der Straf- und Bußgeldvorschriften, Loseblatt, Stand: 45. Lfg., März 2020 (zit. als *Sack*, Umweltschutz-StrafR).

Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/u.a. (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 7, Schuldrecht – Besonderer Teil IV, §§ 705–853, PartGG, ProdHaftGG, 8. Auflage, 2020 (zit. als *Bearbeiter*, in: MüKo-BGB).

Saliger, Frank: Umweltstrafrecht, 2. Auflage, 2020 (zit. als *Saliger*).

Sangenstedt, Christof: Garantenstellung und Garantenpflicht von Amtsträgern, Zugleich eine Untersuchung zu den Grundlagen der strafrechtlichen Garantenhaftung, 1989 (zit. als *Sangenstedt*).

Satzger, Helmut/Schluckebier, Wilhelm (Hrsg.): Strafgesetzbuch, Kommentar, 5. Auflage, 2021 (zit. als *Bearbeiter*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier).

Schall, Hero: Umweltschutz durch Strafrecht: Anspruch und Wirklichkeit, in: NJW 1990, 1263–1273 (zit. als *Schall*, NJW 1990).

Schall, Hero: Systematische Übersicht der Rechtsprechung zum Umweltstrafrecht – 2. Teil –, in: NStZ 1992, 265–268 (zit. als *Schall*, NStZ 1992).

Schall, Hero: Zur Strafbarkeit von Amtsträgern in Umweltverwaltungsbehörden – BGHSt 38, 325, in: JuS 1993, 719–724 (zit. als *Schall*, JuS 1993).

Schmidt-Salzer, Joachim: Strafrechtliche Produktverantwortung, Das Lederspray-Urt. des BGH, in: NJW 1990, 2966–2972 (zit. als *Schmidt-Salzer*, NJW 1990).

Schmidt-Salzer, Joachim: Konkretisierungen der strafrechtlichen Produkt- und Umweltverantwortung, in: NJW 1996, 1–8 (zit. als *Schmidt-Salzer*, NJW 1996).

Schneider, Wilhelm: Verkehrssicherungspflicht an ausgewiesenen Rad- und Wanderwegen unter besonderer Berücksichtigung der von Bäumen ausgehenden Gefahren, in: VersR 2018, 257–270 (zit. als *Schneider*, VersR 2018).

Schönke, Adolf/Schröder, Horst (Begr.): Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Auflage, 2019 (zit. als *Bearbeiter*, in: Schönke/Schröder).

Schultz, Michael: Amtswalterunterlassen, 1984 (zit. als *Schultz*).

Schumacher, Hermann: Handbuch der Kommunalhaftung, 5. Auflage, 2015 (zit. als *Schumacher*).

Schünemann, Bernd: Grund und Grenzen der unechten Unterlassungsdelikte, Zugleich ein Beitrag zur strafrechtlichen Methodenlehre, 1971 (zit. als *Schünemann*).

Schünemann, Bernd: Die Strafbarkeit von Amtsträgern im Gewässerstrafrecht, in: wistra 1986, 235–246 (zit. als *Schünemann*, wistra 1986).

Schwarz, Andreas: Anmerkung zum Urt. des BGH vom 19.08.1992 – 2 StR 86/92, in: NStZ 1993, 285–286 (zit. als *Schwarz*, NStZ 1993).

Seebode, Manfred: Anmerkung zum Beschluss des BayObLG vom 18. Februar 1988, in: JR 1989, 299–303 (zit. als *Seebode*, JR 1989).

Tröndle, Herbert: Verwaltungshandeln und Strafverfolgung – Konkurrierende Instrumente des Umweltrechts?, in: NVwZ 1989, 918–927 (zit. als *Tröndle*, NVwZ 1989).

Tröndle, Herbert: Verwaltungshandeln und Strafverfolgung – konkurrierende Instrumente des Umweltrechts?, in: Geppert, Klaus/Denicke, Dieter (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer, 1990, S. 607–631 (zit. als *Tröndle*, GS Meyer).

Trumpp, Eberhard: Landkreisordnung für Baden-Württemberg, Kurzkommentar, 7. Auflage, 2019 (zit. als *Trumpp*, LKrO).

von Heintschel-Heinegg, Bernd (Hrsg.): BeckOK StGB, 50. Edition, Stand: 01.05.2021 (zit. als *Bearbeiter*, in: BeckOK-StGB).

von der Grün, Ursula-Isabel: Garantenstellung und Anzeigepflichten von Amtsträgern im Umweltbereich, 2003 (zit. als *von der Grün*).

von Staudinger, Julius (Begr.): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 2, Recht der Schuldverhältnisse, §§ 823 E-I, 824, 825, Unerlaubte Handlungen 1, Teilband 2, 14. Auflage, 2009 (zit. als *Bearbeiter*, in: Staudinger).

Wagner, Heinz: Amtsverbrechen, 1975 (zit. als *Wagner*).

Weber, Ulrich: Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bürgermeistern und leitenden Verwaltungsbeamten im Umweltrecht, 1988 (zit. als *Weber*).

Wessels, Johannes/Beulke, Werner/Satzger, Helmut: Strafrecht Allgemeiner Teil, Die Straftat und ihr Aufbau, 50. Auflage, 2020 (zit. als *Wessels/Beulke/Satzger*, StrafR AT).

Winkelbauer, Wolfgang: Die strafrechtliche Verantwortung von Amtsträgern im Umweltstrafrecht, in: NStZ 1986, 149–153 (zit. als *Winkelbauer*, NStZ 1986).

Winkelbauer, Wolfgang: Zur Garantenstellung des Leiters eines Ordnungsamtes im Hinblick auf den durch § 180a Abs. 1 StGB geschützten Personenkreis, in: JZ 1986, 1119–1121 (zit. als *Winkelbauer*, JZ 1986).

Wolter, Jürgen (Hrsg.): Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band VI, §§ 303-358 StGB, 9. Auflage, 2016 (zit. als *Bearbeiter*, in SK-StGB).

Wolter, Jürgen (Hrsg.): Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band I, §§ 1-37 StGB, 9. Auflage, 2017 (zit. als *Bearbeiter*, in SK-StGB).

Wolter, Jürgen (Hrsg.): Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band IV, §§ 174-241a StGB, 9. Auflage, 2017 (zit. als *Bearbeiter*, in SK-StGB).

Zaczyk, Rainer: Zur Garantenstellung von Amtsträgern, in: Rogall, Klaus/Puppe, Ingeborg/u.a. (Hrsg.), Festschrift für Hans-Joachim Rudolphi zum 70. Geburtstag, 2004, 361–370 (zit. als *Zaczyk*, FS Rudolphi).

Zeitler, Stefan: Anmerkung zum Bescheid der GenStA Hamm vom 23.08.1983, in: NStZ 1984, 220 (zit. als *Zeitler*, NStZ 198f4).

Zieschang, Frank: Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Auflage, 2020 (zit. als *Zieschang*, StrafR AT).

Internet-Quellen

<https://stako.justiz.rlp.de/de/startseite/detail/news/News/detail/unwetterkatastrophe-im-ahrtal-staatsanwaltschaft-koblenz-leitet-ermittlungsverfahren-wegen-des-verd/> [letzter Abruf: 26.08.2021] (zitiert als *StA Koblenz*, Erstmitteilung 2030 Js 44662/21).

https://www.rhein-zeitung.de/region/rheinland-pfalz_artikel,-krisenexperte-roselieb-mit-drastischer-aussage-viele-opfer-haetten-verhindert-werden-koennen-_arid,2290022.html [letzter Abruf: 30.08.2021] (zitiert als *rhein-zeitung.de* v. 31.07.2021).

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mobilitaet-verkehr/radverkehr/radwege/radschnellwege/> [letzter Abruf: 30.08.2021] (zitiert als *vm.baden-wuerttemberg.de*).

<https://www.sueddeutsche.de/panorama/prozesse-neukirchen-drei-kinder-ertrunken-buergermeister-ficht-urteil-an-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200302-99-151621> [letzter Abruf: 30.08.2021] (zitiert als *sueddeutsche.de* v. 02.03.2020).

<https://www.stimme.de/heilbronn/nachrichten/region/Kritik-an-Urteil-wegen-fahrtaessiger-Toetung-gegen-Buergermeister;art140897,4328197> [letzter Abruf: 30.08.2021] (zitiert als *stimme.de* v. 04.03.2020).

<https://www.tagesschau.de/inland/ahrweiler-115.html> [letzter Abruf: 30.08.2021] (zitiert als *tagesschau.de* v. 06.08.2021).

Erklärung des Verfassers

Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass meine Abschlussarbeit von Seiten der Hochschule mit einer Plagiatssoftware überprüft werden kann.

Künzelsau, 10. September 2021

Joshua Süßmann